



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Beitrag von ESG-Vorgaben zu einer sozial-ökologischen
Transformation des österreichischen Bankensektors

verfasst von | submitted by
Jonah Vincent Bleuel

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Science (MSc)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 914

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft

Betreut von | Supervisor:

Mag. Mag. Dr. Gabriela Csulich PhD

Abstract

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Wirksamkeit von ESG-Vorgaben im österreichischen Bankensektor. Gegenstand der Untersuchung sind die Chancen und Herausforderungen, die sich aus der Umsetzung der ESG-Regulatorik ergeben, insbesondere vor dem Hintergrund des Greenwashings. Dazu wurden elf interdisziplinäre Expert*innen qualitativ interviewt, um zentrale Fragen zu regulatorischen Maßnahmen und deren praktischer Umsetzung zu beleuchten. Die Studie identifiziert Schwächen der gegenwärtigen Regulierungsrahmen und formuliert Empfehlungen zur Erhöhung der Transparenz und Standardisierung aus. Die Resultate verdeutlichen primär die Notwendigkeit präziserer Definitionen, um Interpretationsspielräume und Schlupflöcher in der ESG-Regulatorik zu vermeiden. Darüber hinaus weisen die Ergebnisse auf eine überproportionale Beeinflussung von wirtschaftlichen Partikularinteressen auf die Entwicklungsprozesse der Nachhaltigkeitsvorgaben hin und unterstreichen die Relevanz einer intensiveren Einbindung sozialer Dimensionen. Des Weiteren wird die Bedeutsamkeit sektorübergreifender Kooperationen hervorgehoben, um die ESG-Ziele effektiver umzusetzen. Die Studie leistet damit einen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion über nachhaltige Unternehmensführung im Finanzsektor und betont die Schlüsselrolle des Bankensektors für eine sozial-ökologische Transformation der Wirtschaft.

This study examines the effectiveness of ESG regulations in the Austrian banking sector. The subject of the study are the opportunities and challenges arising from the implementation of ESG regulation, particularly in the context of greenwashing. Therefore, eleven interdisciplinary experts were interviewed qualitatively in order to address key questions regarding regulatory measures and their practical implementation. The study identifies weaknesses in the current regulatory framework and formulates recommendations for increasing transparency and standardization. The results primarily highlight the importance of more precise definitions to prevent room for interpretation and loopholes in ESG regulation. In addition, the results point to a strong influence of economic particular interests on the development processes of sustainability requirements and underline the relevance of a more intensive integration of social dimensions. Furthermore, it emphasizes the importance of multi-sectoral cooperation in order to implement ESG goals more effectively. This study contributes to the scientific discussion on sustainable corporate governance in the financial sector and examines the key role of the banking sector for a socio-ecological transformation of the economy.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	
Abkürzungsverzeichnis.....	
1. Einleitung: ESG zwischen nachhaltiger Wirtschaft und Greenwashing	3
2. Die Entstehungsgeschichte von ESG im historischen Kontext	7
2.1 Der „Pioneer-Fund“ und die Entwicklung von Social Responsible Investments	7
2.2 Sustainable Development Theory: Theorie der nachhaltigen Entwicklung.....	9
2.3 Der Nachhaltigkeitsbegriff im 21. Jahrhundert.....	13
2.3.1 Die Etablierung von „ESG“ durch den UN Global Compact	14
2.3.2 „Transformation unserer Welt“: die Agenda 2030 und die 17 Nachhaltigkeitsziele	15
2.3.3 Der Europäische Grüne Deal.....	18
3. Definition von Begrifflichkeiten und Anwendung auf den österreichischen Bankensektor	21
3.1 Das Konzept von ESG: die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit	21
3.2 Relevanz von ESG für den Bankensektor	23
3.3 Der Bankensektor in Österreich	23
3.4 Nachhaltiges Finanzwesen in Österreich	24
3.5 Grün, Blau, Pink: Der Betrug mit den Farben.....	25
4. Regulatorische Rahmen für nachhaltige Finanzen und Berichterstattung	29
4.1 Richtlinien und Verordnung auf EU-Ebene	29
4.1.1 Die EU-Taxonomie-Verordnung.....	29
4.1.2 Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	34
4.1.3 Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR).....	37
4.2 Praktische Umsetzung in Österreich	40
4.3 Standardkataloge	41
4.3.1 Die Global Reporting Initiative	42
4.3.2 European Sustainability Reporting Standards	44
4.4 ESG-Ratings.....	46

5. Facetten der Kritik an ESG.....	49
5.1 ESG als Marketinginstrument	49
5.2 Kulturkämpfe auf dem Rücken der Nachhaltigkeit: Wenn Ideologie Rendite gefährdet	52
5.3 Täuschungen mit falschen Nachhaltigkeitsversprechen in der Praxis	55
5.4 Konsequenzen und Folgen von Green- und Bluewashing	57
6. Methode.....	58
6.1 Das Expert*inneninterview	58
6.2 Aufbau und Anforderungen an den Leitfaden.....	59
6.3 Interviewpartner*innen	60
6.4 Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring	63
6.4.1 Codierung	64
6.4.2 Kategorienbildung	65
7. Ergebnisdarstellung	68
7.1 Verständnis von ESG	68
7.2 Beurteilung der bestehenden regulatorischen Rahmenbedingungen	70
7.2.1 Chancen	70
7.2.2 Herausforderungen	74
7.3 Ansatzpunkte zur Verhinderung der Täuschung mit falschen Nachhaltigkeitsversprechen	80
7.4 Ansatzpunkte zur Steigerung der Transparenz und Kreditibilität der Nachhaltigkeitsberichterstattung	85
7.5 ESG als strategisches Kommunikationsinstrument.....	89
7.6 Verantwortung für die Einhaltung der ESG-Regulatorik.....	95
7.7 Verbesserungspotenziale und Empfehlungen	100
8. Conclusio und kritischer Diskurs	108
9. Ausblick und Limitationen	116
10. Literaturverzeichnis.....	119
11. Abbildungsverzeichnis	138
12. Tabellenverzeichnis	139

Abkürzungsverzeichnis

AuM	Assets under Management
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CapEx	Investitionsausgaben
COP21	UN-Klimakonferenz Paris 2015
CSR	Corporate Social Responsibility
CSR-RUG	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
DIM	Deutsches Institut für Marketing
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
DNSH	Do No Significant Harm
EBA	European Banking Authority
EDG	European Green Deal
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
ESG	Environmental, Social, Governance
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Eurosif	European Sustainable Investment Forum
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
FMA	Finanzmarktaufsicht
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GRI	Global Reporting Initiative
ISS	Institutional Shareholder Services
IU	Internationale Hochschule GmbH
IW	Institut der deutschen Wirtschaft
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KPIs	Key Performance Indicators
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
MDGs	Millennium Development Goals
MSCI	Morgan Stanley Capital International

NaBeG	Nachhaltigkeitsberichtsgesetz
NaDiVeG	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz
NEOS	Das neue Österreich und Liberales Forum
NFDR	Non-financial Reporting Directive
NGO	Non-Governmental Organisation
NPO	Non-Profit Organisation
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeNB	Österreichische Nationalbank
OpEx	Betriebskosten
ORF	Österreichischer Rundfunk
ÖVP	Österreichische Volkspartei
OWG	Open Working Group
PRI	Principles for Responsible Investing
RBI	Raiffeisenbank International
RNE	Rat für Nachhaltige Entwicklung
SASB	Sustainability Accounting Standards Board
SDGs	Sustainable Development Goals
SDT	Sustainable Development Theory
SFB	Sustainable Finance-Beirat
SFDR	Sustainable Finance Disclosure Regulation
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
SRI	Socially Responsible Investing
UN	Vereinte Nationen
UWG	Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb
WCED	Weltkommission für Umwelt und Entwicklung
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich

1. Einleitung: ESG zwischen nachhaltiger Wirtschaft und Greenwashing

Spätestens mit der Verabschiedung der Agenda 2030 im Jahre 2015 und den darin enthaltenen Zielen für eine nachhaltige Entwicklung rückte das Thema Nachhaltigkeit zwangsläufig in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Die 17 Sustainable Development Goals umfassen weltweite politische Zielvorgaben bis zum Jahr 2030 und reichen inhaltlich vom Kampf gegen Armut und Hunger, Geschlechtergleichheit oder Artenschutz bis hin zu Umwelt- und Klimaschutz (Vereinte Nationen 2015).

2016 wurde das Pariser Klimaabkommen wirksam, mit dem Ziel, die globale Erwärmung auf unter 2 Grad Celsius zu begrenzen. Neben den für die allgemeine Bevölkerung oftmals schwer zu greifenden politischen Beschlüssen wurden die Ausmaße des Klimawandels in den vergangenen jedoch auch unmittelbar sicht- und spürbar. Vielerorts dieser Welt kam es vermehrt zu Naturkatastrophen, langanhaltenden Trockenperioden, Hitzewellen und Extremwetterereignissen. Heutzutage ist es unbestritten, dass die Bewältigung der Klimakrise die zentrale Herausforderung unserer Zeit ist. Diese trägt darüber hinaus dazu bei, die ohnehin vorhandene Kluft zwischen Arm und Reich weiter zu vergrößern, was vermehrt zu politischen Unruhen und Instabilitäten führt (Erchinger et al. 2022, S. 1). Aus wirtschaftlicher Sicht bedeutet diese Erkenntnis nichts anderes als eine erzwungene Zeitenwende. Der Wohlstand des Globalen Nordens – also ökonomisch, politisch und gesellschaftlich bevorteilte Nationen - und der Aufschwung einflussreicher Schwellenländer wie China oder Indien im Globalen Süden fußt primär auf dem Gebrauch fossiler Rohstoffe (Odeh 2010, S. 340f.) Wirtschaftliches Wachstum und der Ausstoß von CO₂-Emissionen verlaufen simultan, die kapitalistische Produktionsweise ist fundamental auf die Verwendung endlicher Ressourcen angewiesen (Saave 2022, S. 47).

Um eine Transformation der Wirtschaft mit Rahmenwerken und Richtlinien voranzutreiben, veröffentlichte die Europäische Kommission 2018 einen Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Das darin beinhaltete Maßnahmenpaket sollte die Aspekte Umwelt, Soziales und Governance (Environment, Social, Governance beziehungsweise „ESG“) in den Fokus wirtschaftlicher Offenlegungspflichten rücken und dabei unterstützen, „Kapitalströme in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten“ zu lenken (vgl. Europäische Kommission 2018; Kathollnig 2023, S. 802). Im Rahmen des im Dezember 2019 verkündeten „European Green Deal“ sowie der EU-Direktive zu nicht-finanzieller Berichterstattung (Corporate Sustainability Reporting

Directive) wuchs die Bedeutung von ESG-Vorgaben in der Wirtschaft weiter an (Kreutzer 2023, S. 77).

Während Kritiker*innen wie der Sustainable-Finance Beirat (2023), WWF Österreich (2024b), oder Ortner et al. (2024) die von der Politik vorgegebenen ESG-Rahmenbedingungen als zu substanzlos und oberflächlich beurteilen, haben sich Nachhaltigkeitsthemen in den vergangenen Jahren zu einem milliardenschweren Geschäft für die Unternehmen entwickelt (Kirchhoff et al. 2024, S. 4). Diese Entwicklung basiert auf dem gestiegenen Bewusstsein und Interesse der Kund*innen sowie der generellen Annahme, dass nachhaltige Unternehmen langfristig auch ökonomisch erfolgreicher wären (Whelan et al. 2021, S. 3). Damit einher geht allerdings auch ein Anstieg der Täuschungen mit falschen Nachhaltigkeitsversprechen. Dies bedeutet: Unternehmen kommunizieren öffentlich mit falschen Daten und Fehlinformationen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Auswirkungen ihres wirtschaftlichen Handelns (vgl. Kapitel 3.5). Solche sogenannten Greenwashing-Fälle (vgl. Kapitel 3.5) sind laut einem Bericht der Europäischen Bankenaufsicht im Bankensektor in den letzten Jahren erheblich gestiegen (European Banking Authority 2023). Prominentester Fall der vergangenen Jahre: die DWS, eine Tochter der Deutschen Bank (Süddeutsche Zeitung 2022; Tagesschau 2024). Während Banken extern mit Umweltgewissen und nachhaltigem Verantwortungsbewusstsein werben, vergeben sie mit dem Geld der Anleger*innen Kredite an umweltschädliche Firmen. Gleichwohl den Kreditinstituten bei der Konversion der Wirtschaft durch die gezielte Vergabe von monetären Mitteln in Form von Krediten eine Schlüsselrolle zukommt, ist das Phänomen des Greenwashings in allen Branchen geläufig.

Infolgedessen stellt sich die Frage, inwieweit die bestehende ESG-Regulatorik für Unternehmen tatsächlich einen wirksamen Beitrag zur notwendigen Transformation der Wirtschaft beitragen, oder ob sie als profitversprechendes Marketing-Instrument ohne Substanz missbraucht werden. Darüber hinaus gilt es zu erörtern, wie ESG-Täuschung und die damit verbundenen Schäden präventiv verhindert werden können. Obwohl die ökologische Nachhaltigkeit im Zentrum des allgemeinen Diskurses steht, soll explizit auch die soziale Komponente der ESG-Richtlinien berücksichtigt werden.

Demnach ist es das Ziel der vorliegenden Arbeit, sich oben genannten Problematiken mithilfe folgender zentraler Forschungsfrage sowie weiteren Leitfragen anzunähern:

Zentrale Fragestellung:

- I. Inwieweit können ESG-Vorgaben zu einer sozial-ökologischen Transformation des österreichischen Bankensektors bis 2030 beitragen und mit welchen Maßnahmen lässt sich Täuschung mit falschen Nachhaltigkeitsversprechen präventiv verhindern?

Zusätzliche Leitfragen:

- II. Welche regulatorischen Rahmenbedingungen und potenzielle Sanktionen sind notwendig, um "Greenwashing" und Täuschung mit falschen Nachhaltigkeitsversprechen im Bankensektor zu verhindern?
- III. Wie können Banken ihre ESG-Berichterstattung transparenter gestalten, um Vertrauen bei Investor*innen und der Öffentlichkeit aufzubauen?

Um sich der Forschungsfrage anzunähern, wurden qualitative Experten*inneninterviews mit Vertreter*innen des Bankensektors, der (Wirtschafts-)Politik und gemeinnützigen beziehungsweise sozial-orientierten Organisationen aus der Zivilgesellschaft aus Österreich beziehungsweise Deutschland geführt. Der Bankensektor umfasst als Teil der Finanzbranche die Gesamtheit aller Kreditinstitute, die Einlagen annehmen und Kredite vergeben (Gischer et al. 2020, S. 2). Der Begriff „ESG“ hat seinen Ursprung in der Finanzbranche, wobei allen voran die Kreditinstitute durch die Vergabe von finanziellen Mitteln eine Schlüsselrolle für eine sozial-ökologische Transformation innehaben. Deshalb soll im Rahmen dieser Arbeit vorrangig der Einfluss bestehender ESG-Vorgaben auf Banken in Österreich untersucht werden. Ziel einer sozial-ökologischen Transformation der Wirtschaft ist es, ein nachhaltiges Wirtschaftssystem zu schaffen, das sowohl ökologisch als auch sozial gerecht ist. Dabei soll der Klimaschutz gewährleistet, soziale Ungleichheiten verringert und eine widerstandsfähige Wirtschaft aufgebaut werden. Mittel- bis langfristig würde es so gelingen, den Ressourcenverbrauch zu senken und gleichzeitig faire Lebens- und Arbeitsbedingungen für alle sicherzustellen. Als „Nachhaltigkeitsversprechen“ wird jede Art eines extern kommunizierten Bestrebens gewertet, welches eine nachhaltige Entwicklung auf Basis des Drei-Säulen-Modells (ökologische Verträglichkeit, soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliche Überlebensfähigkeit) als Ziel angibt (vgl. Stepanek 2022, S. 83-86).

Damit sich der Forschungsfrage umfassend genähert werden kann, soll im Verlauf dieser Arbeit zunächst eine theoretische Fundierung erfolgen. Dies geschieht eingangs anhand der nachhaltigen Entwicklungstheorie sowie in Form einer Erörterung der Entstehungsgeschichte von ESG im historischen Kontext und (Kapitel 2). Um die zum Verständnis dieser Studie notwendigen Begrifflichkeiten und Definitionen zu klargestellen, folgt in Kapitel 3 eine konkrete Erläuterung und Eingrenzung der relevanten Untersuchungsgegenstände. Auf Basis dessen wird sich daraufhin in Kapitel 4 aktuellen ESG-Kriterien und Richtlinien sowie deren Implikationen für den Bankensektor gewidmet. Da sich in den vergangenen Jahren auch vermehrt negative Stimmen bezüglich ESG häuften, soll in Kapitel 5 auf Kritik an ESG eingegangen und die systematische Täuschung mit Nachhaltigkeitsversprechen diskutiert werden. Kapitel 6 beschreibt das methodische Vorgehen dieser Arbeit und erläutert die Ausgangssituation, die Zielsetzung sowie die Durchführung der empirischen Untersuchung. Anschließend folgt die Analyse der Erkenntnisse aus den geführten Interviews (Kapitel 7), bevor in Kapitel 8 die Ergebnisse der Arbeit anschaulich zusammengefasst und diskutiert werden. Zuletzt soll ein Ausblick in die Zukunft von ESG erfolgen, sowie Limitationen und Empfehlung für angehende Studien formuliert werden.

2. Die Entstehungsgeschichte von ESG im historischen Kontext

Gleichwohl der Begriff ESG erst nach der Jahrtausendwende konzipiert und daraufhin eine Dekade brauchte, um für signifikante Teile der Wirtschaft relevant zu sein, ließen sich bereits im 18. Jahrhundert Integrationsimpulse zur Berücksichtigung nachhaltiger Geschäftsentscheidungen erkennen. Um die Entstehung von Nachhaltigkeitskonzepten und das heutige Verständnis von ESG nachvollziehen zu können, stellt das folgende Kapitel die Theorie der nachhaltigen Entwicklung als theoretische Grundlage dieser Arbeit vor und bietet einen chronologischen Einblick auf die historische Entwicklung von Nachhaltigkeitskriterien und den Begriff ESG.

2.1 Der „Pioneer-Fund“ und die Entwicklung von Social Responsible Investments

Als einer der frühesten Belege für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Wirtschaft gilt Hans Carl von Carlowitz' Werk „*Sylvicultura oeconomica*“ von 1713. Darin formulierte der sächsische Oberbergbauhauptmann das grundlegende Prinzip, dass nicht mehr Holz – seinerzeit der zentrale Rohstoff – entnommen werden sollte, als durch gezielte Wiederaufforstung nachwachsen kann. Damit legte er den Grundstein für eine nachhaltige Forstwirtschaft und integrierte eine generationenübergreifende Perspektive in die Waldbewirtschaftung (Erchinger et al. 2022, S. 5). Weitere Frühformen sozialverantwortlicher Investitionen ließen sich insbesondere bei religiösen Gemeinschaften wie den Quäkern und Methodisten erkennen. Diese Gruppen lehnten Investitionen in Unternehmen ab, die mit Sklaverei, Alkohol oder Glücksspiel in Verbindung standen, was einen der ersten dokumentierten Versuche darstellt, ethische Prinzipien in Geschäftsentscheidungen zu integrieren (Kirchhoff et al. 2024, S. 7). So entschieden die Quäker beispielsweise, „dass eine Beteiligung am Handel mit Sklaven nicht mit den religiösen Werten der Gruppe übereinstimmt und Mitglieder der Gemeinschaft, die sich dennoch an der Sklaverei beteiligten oder Sklaven hielten“ (ebd., S.7) ausgeschlossen wurden. Die Methodisten, Anhänger der evangelischen Freikirche, missachteten ebenfalls Investitionen im Sklavenhandel und bezuschussten keine Unternehmen, die durch Glücksspiel oder den Verkauf von Alkohol finanziell profitierten (ebd., S. 7).

Ein bedeutender Faktor in der Geschichte der Geldanlage unter Berücksichtigung sozialökologischer Kriterien war die Einrichtung des „Pioneer Funds“ durch Philip L. Carret im Jahr 1928, einem der frühesten globalen Investmentfonds mit Fokus auf ethische Anlagekriterien (van Schyndel 2022). Der protestantisch geprägte Pioneer Fund vermied ebenso wie die zuvor

erwähnten Religionsgemeinschaften Investitionen in sogenannte „sin stocks“, also Branchen wie die Alkohol-, Tabak- und Glücksspielindustrie, die als nicht vereinbar mit den moralischen Überzeugungen der Investoren betrachtet wurden (Kenton 2022). Diese frühe Etablierung ethisch motivierter Anlagestrategien markierte den Beginn des bewussten Ansatzes, soziale und ökologische Kriterien in wirtschaftliche Entscheidungen einzubeziehen, welchen man später als Socially Responsible Investing (SRI) bezeichnen sollte. Trotz der selbst auferlegten Ausschlusskriterien erzielte der Pioneer Fund bemerkenswerterweise über viele Jahre hinweg eine überdurchschnittliche Performance und übertraf mitunter den S&P 500 (Kirchhoff et al., 2024, S. 8). Heute wird der Fonds vom Investmentunternehmen Amundi geführt, der „Amundi Funds US Pioneer Fund“ wird als nachhaltig orientierter Aktienfonds mit Integration von ESG-Kriterien und „konsequente[m] Ausschluss kontroverser Unternehmen“ (Amundi 2024) beworben.

Ein weiterer entscheidender Impuls für das sozialverantwortliche Investieren, welcher auch erstmals für Aufmerksamkeit in großen Teilen der Bevölkerung sorgte, resultierte in den 1970er Jahren aus dem Protest der US-amerikanischen Bevölkerung gegen den Einsatz von Nuklearwaffen und umweltschädlichen Substanzen wie Agent Orange während des Vietnamkrieges. Das chemische Entlaubungsmittel enthielt Giftstoffe, dessen Auswirkungen auch ein halbes Jahrhundert später noch für Leid unter den mehr als hunderttausend Betroffenen sorgen (vgl. Stellman & Stellman 2018, S. 726ff.; Amnesty International 2023). Der gesellschaftliche Widerstand in den USA führte zu Investmentprodukten, die „sowohl direkte Investments als auch Investments in die Lieferkette zur Herstellung von Atomwaffen oder Agent Orange ausschlossen“ (Kirchhoff et al. 2024, S. 8). Infolgedessen wurden auch Investitionen in die größten Hersteller des hochgiftigen Herbizids, Monsanto und Dow Chemical, von vielen Anlegern boykottiert, was in wenigen Jahren zu einer drastischen Abnahme der Agent Orange-Produktion führte (Wang et al. 2023, S. 1). Ein Jahrzehnt später, in den 1980er Jahren, entstand während der südafrikanischen Apartheid eine globale Desinvestitionskampagne. Auf Druck von Studierenden, Investoren und später auch Unternehmen wie Coca-Cola oder General Motors, wurden Investitionen in Südafrika und dorthin ausgelagerte amerikanische Unternehmen großflächig aufgegeben (vgl. Kirchhoff et al. 2024, S.8; Wang et al. 2023, S.2). Dabei spielten auch die 1977 entwickelten Sullivan Principles eine Rolle. Die nach Reverend Leon Sullivan benannten Grundsätze sollten einen Verhaltenskodex für US-Unternehmen mit Tätigkeiten in Südafrika darstellen. So verpflichteten sie unter anderem zur Gleichbehandlung und Förderung dunkelhäutiger Mitarbeiter*innen in einem stark von der

Apartheid geprägten System. Ziel war es, über wirtschaftliche Maßnahmen Druck auf das Apartheidregime auszuüben und gleichzeitig den Lebensstandard der dunkelhäutigen Bevölkerung zu verbessern (vgl. Levy 2020, S. 170f.). Die Bewegung hatte den Abzug von mehreren hundert Milliarden US-Dollar aus Südafrika zur Folge, was die dortige Wirtschaft erheblich schwächte und entscheidend zum Zusammenbruch des Apartheid-Systems beitrug (Rose & Rose 2002, S. 221). Die zwei historischen Entwicklungen dienen zum einen als Beleg dafür, inwieweit nachhaltigkeitsbezogene (Boykott-)Bewegungen aus der Gesellschaft heraus geschichtsverändernde Ausmaße annehmen und die Finanzmärkte zum Handeln zwingen können. Zum anderen, wie sich das Konzept des sozialverantwortlichen Investierens (SRI) von rein religiösen, ethisch motivierten Ausschlusskriterien zu einem Instrument weitreichender politischer und ökonomischer Relevanz entwickelte.

2.2 Sustainable Development Theory: Theorie der nachhaltigen Entwicklung

Ebenfalls 1987 wurde der Abschlussbericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (WCED) veröffentlicht, auf welchen sich gemäß der Literatur (u.a. Adams 1990; Dasgupta 2007; Estes 1993; Shi et al. 2019; Erchinger et al. 2022) das bis heute vorherrschende Verständnis von Nachhaltigkeit zurückführen lässt und als Ursprung der nachhaltigen Entwicklungstheorie gilt. Laut dem nach der damaligen Kommissionsvorsitzinhaberin Gro Harlem Brundtland benannten Bericht sei eine Entwicklung dann als nachhaltig einzustufen, wenn sie „den Bedürfnissen der jetzigen Generation gerecht wird, ohne die Fähigkeit der zukünftigen zu gefährden, deren Bedürfnisse zu befriedigen“ (WCED 1987, Tz. 27). Unter dem Motto „Unsere Gemeinsame Zukunft“ verfolgte der Brundtland-Bericht das Ziel, eine Balance zwischen wirtschaftlichem Wachstum und Umweltschutz zu schaffen. Ein weiteres zentrales Anliegen war die Verringerung globaler Armut und die Förderung sozialer Gerechtigkeit, indem der Zugang zu Ressourcen gerechter gestaltet und der ökologische Fußabdruck reduziert werden sollte (ebd. 1987; Redclift 2005, S. 213f.). Da die im Bericht aufgeführten Prämissen die ersten waren, die Umweltaspekte der Entwicklung ganzheitlich unter ökonomischen, sozialen und politischen Gesichtspunkten betrachtete, wird der Brundtland-Bericht in der wissenschaftlichen Debatte rückblickend als Schlüsselereignis für die Theoriebildung der nachhaltigen Entwicklung betrachtet (Adams 1990, S. 76f.; Dasgupta 2007, S. 3; Shi et al. 2019, S. 5; Erchinger et al. 2022, S. 5; Estes 1993, S. 1). Zudem schuf er die Grundlage für eine stärkere Einbindung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in Umwelt- und Entwicklungsfragen (Redclift 2005, S. 213).

Infolgedessen eignet sich die Sustainable Development Theory (SDT) als theoretischer Rahmen für diese Arbeit, da sie die Balance zwischen ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit als Leitprinzip verantwortungsbewussten und zukunftsgerichtetem Wirtschaftens definiert (Grober 2015, S. 14; Dasgupta 2007; S. 3). Die regulatorischen ESG-Vorgaben für den Bankensektor lassen sich somit direkt aus der SDT ableiten, da sie das Ziel verfolgen, Nachhaltigkeitsaspekte quantifizierbar zu erfassen und in unternehmerische Entscheidungsprozesse einzubinden (Reich 2023, S. 126; Lerner 2023, S. 60). Shi et al. (2019) definieren drei Entwicklungsphasen der SDT. Gemäß den Forscher*innen fanden in der „embryonalen Phase“ (Shi et al. 2019, S. 4) vor 1972 Nachhaltigkeitsthemen nur wenig Beachtung in den politischen Agenden, Konzepte zur nachhaltigen Ressourcennutzung bezogen sich primär auf den verantwortungsbewussten Gebrauch natürlicher Rohstoffe.

In der Formungsphase (1972 – 1987) wurden durch die UN-Konferenz über die Umwelt des Menschen (1972 in Stockholm) erstmals globale Aufmerksamkeit auf Umweltfragen gelenkt und die Basis für eine verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie den Aufbau umweltschützender Institutionen geschaffen. Zudem rückte in den 1980er Jahren das wachsende Ozonloch in den Fokus der weltpolitischen Entscheidungsträger. Ausgelöst durch Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), welche als Kältemittel für Kühlschränke eingesetzt wurden, verdünnte sich die Ozonschicht über der Antarktis bedrohlich und gefährdete Klima, Meere und Menschen, allen voran in Australien (Kirchhoff et al. 2024, S. 9). Infolgedessen waren sich die globalen Staaten einig, dass man Maßnahmen gegen eine Ausweitung des Ozonlochs ergreifen müsse und verabschiedete 1987 das sogenannte Montreal-Protokoll. Das Übereinkommen wurde von 197 Ländern unterzeichnet und war somit das erste UN-Abkommen, welches eine universelle Ratifizierung erreichte (vgl. Gil 2023, S. 122; Kirchhoff et al. 2024, S. 9). Das Protokoll markierte eine umweltpolitische Zeitenwende, da es belegte, dass die globalen Gemeinschaften erfolgreich zusammenarbeiten können, um eine Umweltkatastrophe von weltweiter Tragweite abzuwenden (Andersen et al. 2021, S.7). Darüber hinaus förderte es wirtschaftliche Innovation, da bekanntlich nicht die Kühlschränke selbst abgeschafft wurden, sondern lediglich die schädlichen Kohlenwasserstoffe ersetzt werden mussten (Kirchhoff et al. 2024, S. 9).

Somit trugen der Brundtlandt-Bericht sowie das Montreal-Protokoll maßgeblich zur weiteren Sichtbarkeitssteigerung und Etablierung von nachhaltiger Entwicklung als Teil politischer

Aktionspläne bei und läuteten laut Shi et al. (2019) überdies die Entwicklungsphase der SDT (1987 – heute) ein. Durch die Institutionalisierung des integrativen Konzepts der SDT aus wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Dimension fanden Nachhaltigkeitsaspekte auf nationalen wie internationalen politischen Bühnen endgültig Berücksichtigung, was sich später u.a. in der Agenda 2030 und den Sustainable Development Goals (SDGs) widerspiegelte (Shi et al. 2019, S. 5). Im wissenschaftlichen Diskurs um die SDT wird dabei zwischen Naturkapital (Holz, Wasser), Industriekapital (Maschinen, Infrastruktur), Humankapital (Bildung, Gesundheit) und Sozialkapital (Normen und Werte, Netzwerke) unterschieden (Deng 2007, S. 52f.; Shi et al. 2019, S. 6f.). Um eine nachhaltige Entwicklung in der menschlichen Gesellschaft zu realisieren, müsse sie vom Bestand an vier Arten von Kapital und ihren Beziehungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums abhängen. Das Verständnis der Beziehungen zwischen den vier Kapitalarten habe deshalb einen wichtigen Einfluss darauf, wie Nachhaltigkeit interpretiert und bewertet werden könne. In der Wechselwirkung der Kapitalarten wird allen voran zwischen „schwacher“ und „starker“ Nachhaltigkeit differenziert. Schwache Nachhaltigkeit wird dabei als humanzentrierte Perspektive angesehen, die davon ausgeht, dass Naturkapital von vom Menschen geschaffenen Kapitalbestände (z.B. Technologie, Infrastruktur) ersetzt werden kann ("Wenn wir alle Wälder abholzen, können wir den Verlust durch den Einsatz anderer Materialien wie künstliche Baustoffe ersetzen"). Im Einklang mit neoklassischen Ökonomiemodellen gilt hier eine Entwicklung als nachhaltig, solange die absolute Menge an gesamtwirtschaftlichem Kapital erhalten bleibt (Davies 2013, S. 113f.; Ziegler & Ott 2015, S. 44). Konträr dazu setzt das Konzept der Starken Nachhaltigkeit auf eine naturzentrierte Sichtweise und argumentiert, dass natürliches Kapital nicht vollumfänglich durch künstliches Kapital substituiert werden könne. Daraus folgt, dass Naturressourcen und das Ökosystem unabhängig vom wirtschaftlichen Wachstum geschützt werden müssten (Davies 2013, S. 113f.; Ziegler & Ott 2015, S. 44; Shi et al. 2019, S. 7). Während die schwache Nachhaltigkeit also auf die Idee der Ersetzbarkeit von Naturkapital setzt, fordert die starke Nachhaltigkeit das bewusste Bewahren natürlicher Ressourcen. Die Theorie nachhaltiger Entwicklung versucht Elemente schwacher und starker Nachhaltigkeit miteinander in Einklang zu bringen, indem sie ökonomische Entwicklung bei simultaner Anerkennung ökologischer Grenzen anstrebt (Estes 1993, S. 16).

Gleichwohl die Theorie der nachhaltigen Entwicklung heute als weit verbreitet und akzeptiert gilt (Dasgupta 2007; Davies 2013; Grober 2015; Enders & Remig 2015; Shi et al. 2019), sind viele

theoretische und methodische Probleme der SDT in der Praxis noch nicht grundlegend gelöst. Beim Transfer der vorangegangenen Beleuchtung schwacher und starker Nachhaltigkeit in die heutige wirtschaftliche Produktionsweise fällt der Widerspruch auf, dass zwar das Konzept der starken Nachhaltigkeit dominieren sollte, die Praxis der schwachen Nachhaltigkeit jedoch fortbesteht. Zwischen transdisziplinären, generationsabhängigen und geopolitischen Perspektiven auf den Nachhaltigkeitsbegriff sowie widersprüchlichen Interessen befindet sich die nachhaltige Entwicklungstheorie somit inmitten einer Vielfalt an wissenschaftlichen Diskursen, da sie tiefgreifende Fragen bezüglich gesellschaftlichen Zusammenlebens, Werten und Machtstrukturen adressiert (Enders & Remig 2015, S. 1). Während Ziegler & Ott (2015) und Ekardt (2015) sich für das Modell der starken Nachhaltigkeit aussprechen und eine tiefere Auseinandersetzung mit ethischen und sozialwissenschaftlichen Fragen fordern (Ziegler & Ott 2014, S. 59; Ekardt 2015, S. 72f.), verweist Neumayer (2013) darauf, dass weder das schwache noch das starke Nachhaltigkeitskonzept falsifizierbar seien. Stattdessen müsse man zwischen ersetzbarem und nicht-ersetzbarem Naturkapital differenzieren (Neumayer 2013, S. 192f.). Robert Solow (1995) stärkte in den 1990er-Jahren hingegen die Idee der schwachen Nachhaltigkeit. Dem Forscher zufolge könnten technologische Innovation und wirtschaftliches Wachstum den Verlust von natürlichen Ressourcen durch die Substitution mit menschlichem und anderem Kapital kompensieren. Es gelte dabei jedoch, die ökologischen Grenzen und den Wohlstand aller Teile der Weltbevölkerung zu berücksichtigen (Solow 1995, S. 20). Heutzutage dreht sich der Diskurs vorrangig um die Definition von Nachhaltigkeit sowie die Implikationen und die Operationalisierung der SDT für die Umwelt- und Wirtschaftspolitik. Kopfmüller (2015) betont hierbei die Relevanz der Differenzierung zwischen Universalität und Kontextabhängigkeit. Es dürfe keine klare Abgrenzung zwischen den beiden Ansätzen geben, sondern stets abgewogen werden: so viel Universalität wie möglich, so viel Kontextualität wie nötig (Kopfmüller 2015, S. 122). Shi et al. (2019) plädieren dagegen für eine stärkere Berücksichtigung ökologischer Aspekte in wirtschaftliche Entscheidungsprozesse, um den Paradigmenwechsel zur Anerkennung der starken Nachhaltigkeit voranzutreiben (Shi et al. 2019, S. 12). Das Ziel der nachhaltigen Entwicklungstheorie, wirtschaftliches Wachstum und Umweltschutz in Einklang zu bringen, könne nur erreicht werden, wenn die Integrität natürlicher Systeme gewahrt werde (ebd.).

Konkludierend lässt sich festhalten, dass der wissenschaftliche Diskurs bezüglich der nachhaltigen Entwicklungstheorie die Mannigfaltigkeit des Nachhaltigkeitsbegriff spiegelt. Während in den

ersten beiden Entwicklungsphasen grundlegende Bestrebungen und eine Sensibilisierung für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Naturkapital im Vordergrund standen, gewann die SDT seit 1987 nicht nur an Bedeutung, sondern auch an unterschiedlichen Betrachtungswinkeln, welche sich folglich auch im Diskurs wiederfinden. Neben der ökologischen Dimension rückten in diesem Jahrtausend speziell soziale Aspekte in den Fokus, wie die SDGs der Agenda 2030 belegen (vgl. Kapitel 2.3). Daher überrascht es nicht, dass sich die divergierenden Ansätze in Anbetracht des dynamischen und vielfältigen Diskurses zur nachhaltigen Entwicklung auch in der Gestaltung und Umsetzung von ESG-Vorgaben wiederfinden. Dabei integrieren Regulierungen zunehmend Elemente des starken Nachhaltigkeitskonzepts (z.B. das Verbot signifikanter Schäden am Ökosystem in der EU-Taxonomie), in der wirtschaftlichen Praxis vieler Bankinstitute lassen sich hingegen nach wie vor Elemente einer schwachen Nachhaltigkeitsauffassung finden (gemäß einer Studie vom WWF und PwC verfügten 2022 keine der 14 größten Banken in Österreich eine zielgerichtete Klimastrategie, WWF Österreich 2022). Um die unterschiedlichen Auffassungen der Nachhaltigkeit aufzuschlüsseln und Missverständnisse bereinigen zu können, besteht der Auftrag der wissenschaftlichen Gemeinschaft folglich darin, Zusammenhänge zwischen theoretischen Ansätzen und praktischen Implikationen umfassend zu analysieren. Da mit der nachhaltigen Entwicklungstheorie komplexe politische, gesellschaftliche und ökologische Fragen einhergehen, sollte der Diskurs zudem stets interdisziplinär geführt werden, um gegenseitiges Verständnis zu fördern und inhaltliche Konzepte erarbeiten zu können, die die vielschichtigen Herausforderungen adäquat und effektiv adressieren. Die vorliegende Arbeit zielt darauf ab, durch ihre Befunde gezielte Maßnahmen zu entwickeln, die sowohl zur Schärfung des Nachhaltigkeitsbegriffs als auch zur Steigerung der Effektivität von ESG-Vorgaben beitragen.

2.3 Der Nachhaltigkeitsbegriff im 21. Jahrhundert

Wenngleich die Absicht, sozialverantwortliche Kriterien in Geschäftsentscheidungen zu berücksichtigen, also bereits in den 1980er Jahren auf breiten Konsens traf, dauerte es bis ins 21. Jahrhundert, ehe sich die bewusste Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien im geschäftlichen Handeln der (Finanz-)Wirtschaft etablierte. Dies geschah zunächst durch Anstrengungen und Initiativen der Vereinten Nationen, bevor die immer deutlicher spür- und sichtbaren Folgen des Klimawandel den Nachhaltigkeitsdiskurs tonangebend dominierten und die globalen Entscheider zum Handeln zwangen.

2.3.1 Die Etablierung von „ESG“ durch den UN Global Compact

Die Global Compact- Initiative wurde im Jahr 2000 vom damaligen Generalsekretär Kofi Annan als Reaktion auf die wachsende Besorgnis über die negativen Auswirkungen von Unternehmenspraktiken auf die Menschenrechte, die Rechte der Arbeitnehmer*innen und die Umwelt von den Vereinten Nationen gegründet (Huang 2024, S. 15). Mit mehr als 25.000 Teilnehmer*innen aus 170 Ländern ist sie bis heute die größte freiwillige Initiative „zur Förderung nachhaltigen Wirtschaftens und verantwortungsvoller Unternehmensführung“ (Karaarslan 2017; Vereinte Nationen Global Compact 2024; Kirchhoff et al. 2024, S. 9).

Im Jahr 2004 veröffentlichte der Global Compact seinen Bericht „Who Cares Wins: Connecting Financial Markets to a Changing World“. Die darin enthaltenen Empfehlungen sollten dazu animieren, Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte stärker in den Kapitalmarkt zu integrieren begründete durch die erstmalige Erwähnung zugleich die Geburtsstunde des Begriffes „ESG“. Die im Bericht erörterten Ratschläge richteten sich direkt an verschiedene Akteure der Finanzmärkte, beispielsweise sollten die Verantwortlichen finanzieller Institutionen „langfristige Ziele zur Einführung von organisatorischen Lern- und Veränderungsprozessen“ sowie „geeignete Schulungs- und Anreizsysteme für Analysten“ (Vereinte Nationen GC 2004, S. 2f) implementieren, um die Umsetzung der ESG-Ziele zu unterstützen. Investoren werden in dem Bericht dazu ermutigt, Transparenz und Informationen bezüglich sozio-ökologischer Aspekte von für Kapitaleinlagen in Frage kommende Unternehmen einzufordern (ebd.). Die Unternehmen selbst werden dazu aufgefordert, eine Vorreiterrolle für die Transformation der Finanzwelt einzunehmen, indem sie die Grundsätze der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführung übernehmen und entsprechende Angaben und Berichte über die damit verbundenen Indikatoren in einheitlicher und standardisierter Form bereitstellen (Vereinte Nationen GC 2004, S. 3).

Der Global Compact-Bericht spiegelt somit die Grundprinzipien der nachhaltigen Entwicklungstheorie wider, indem er die Notwendigkeit einer sozial-ökologischen Transformation betont, um ein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichem Wachstum, sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Nachhaltigkeit zu erreichen. Diese Verbindung verdeutlicht nicht nur die praktische Relevanz von ESG-Vorgaben im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung, sondern unterstreicht auch die zentrale Rolle des Finanzsektors.

2.3.2 „Transformation unserer Welt“: die Agenda 2030 und die 17 Nachhaltigkeitsziele

„Diese Agenda ist ein Aktionsplan für die Menschen, den Planeten und den Wohlstand. [...]. Wir sind entschlossen, die Menschheit von der Tyrannei der Armut und der Not zu befreien und unseren Planeten zu heilen und zu schützen.“ (Vereinte Nationen 2015, Präambel der UN-Resolution 70/1. „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“)

Die Verabschiedung der Agenda 2030 im September 2015 rückte Nachhaltigkeit endgültig in den Mittelpunkt wirtschaftlicher und politischer Diskurse. Den Kern der Resolution bilden die 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, wie sie *Abbildung 1* zu entnehmen sind.



Abbildung 1: UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals).

(Quelle: UN, Sustainable Development Goals <https://www.un.org/sustainabledevelopment/news/communications-material/>)

Die der in der Präambel verwendeten Formulierungen unterstreichen die Vehemenz des Appells an die Staatengemeinschaft, ihr Handeln entsprechend den Sustainable Development Goals (SDGs) auszurichten: Armut soll beseitigt, Ungleichheiten verringert, Gesundheit und Bildung verbessert, wirtschaftliches Wachstum gefördert und der Umweltschutz nachhaltig gewährleistet werden (vgl. Vereinte Nationen 2015, S. 3f.). Aus dem Multi-Stakeholder-Modell der SDGs haben sich verschiedene Ansätze herauskristallisiert: Der laut Erchinger et al. (2022) am weitesten verbreitete leitet drei Maßnahmen für unternehmerisches Handeln ab: Act responsibly (Transparenz über direkte wie indirekte Folgen des Unternehmertums, z.B. in Form von öffentlichen ESG-Ratings), Build Sustainable Opportunities (angebotene Produkte oder Dienstleistungen sollen einen

positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten) und Do No Harm (unternehmerische Tätigkeit soll weder Umwelt noch Gesellschaft schaden) (vgl. Erchinger et al. 2022, S. 7).

Dabei sind die 17 SDGs als Ergebnis fortlaufender Bemühungen, ein globales Rahmenwerk zur Förderung nachhaltiger Entwicklung zu schaffen, zu erachten. Im Jahr 2000 verabschiedeten 189 UN-Mitgliedstaaten die Millenniums-Erklärung, aus der die 8 Millennium Development Goals (MDGs) hervorgingen, welche bis 2015 erreicht werden sollten (Vereinte Nationen 2000). Aufgrund der langsamen Umsetzung der MDGs wurde auf der Rio+20-Konferenz 2012 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die alle Dimensionen der Nachhaltigkeit bei der Entwicklung neuer Ziele einbeziehen sollte. Die Open Working Group (OWG), bestehend aus Experten aus 69 UN-Mitgliedstaaten, wurde beauftragt, SDGs zu entwickeln, die „in begrenzter Anzahl, ehrgeizig und leicht zu kommunizieren“ sind (OWG 2018; Tosun & Leininger 2017, S. 2). Die SDGs gingen als Kompromiss aus diesen Verhandlungen hervor. Insgesamt umfassen die 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung 169 Unterziele, deren Umsetzung mithilfe von 304 Indikatoren überprüft wird. Da die Unterziele universell gültig sind, wurden keine spezifischen Zielkennzahlen festgelegt, um eine kontextabhängige Umsetzung zu ermöglichen (Weitz et al. 2015, S. 3f.).

Im Unterschied zu den MDGs betonen Martens & Obenland (2017) drei Hauptunterschiede: Erstens würden die SDGs (konträr zu den auf den Globalen Süden zugeschnittenen MDGs) für alle 197 unterzeichnenden Länder gelten, unabhängig von ihrem Entwicklungs- beziehungsweise Wohlstand, und verpflichten diese, bis 2030 in den drei Nachhaltigkeitsdimensionen zu investieren. Zweitens seien die Themen der SDGs „wesentlich ambitionierter und differenzierter“ (Martens & Obenland 2017, S. 41) als die der MDGs, und drittens betonten die Unterziele 17.13–17.19 von SDG 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) die Notwendigkeit einer systemischen Herangehensweise sowie politischer Kohärenz und internationaler Kooperation, um Synergien zu fördern und Zielkonflikte zu vermeiden. Tosun & Leininger (2017) greifen diesen Aspekt auf und hinterfragen, inwieweit divergierende Interpretationen zu Widersprüchen in der Umsetzung der SDGs führen könnten und dadurch die effektive politische Integration sowie die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beeinträchtigen (Tosun & Leininger 2017, S. 9). Auch Le Blanc (2015) weist auf die unzureichende Kohärenz der SDGs hin (Le Blanc 2015, S. 184). Um eine effektive Umsetzung gewährleisten zu können, müssten die Ziele laut Weitz et al. (2015) deshalb an nationale Kontexte angepasst werden (Weitz et al. 2015, S. 1). Exakt diese ungleichen

Voraussetzungen - speziell zwischen wohlhabenderen und benachteiligten Regionen - nennen Herlyn & Lévy-Tödter (2020) allerdings als große Herausforderung, da sie die notwendige politische Willensbildung und die solidarische Zusammenarbeit erschweren, die für eine gerechte Umsetzung der SDGs erforderlich wären. Gepaart mit ungeklärten Finanzierungsfragen bestehe „aus vielfältigen Gründen wenig Anlass“, von einer positiven Realisierung ausgehen zu können (Herlyn & Lévy-Tödter 2020, S. 55). Gleichwohl die SDGs als Fortschritt gegenüber den MDGs gewertet werden, belegt der wissenschaftliche Diskurs die Pluralität an Herausforderungen und Unsicherheiten bezüglich einer effektiven Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele im angestrebten Zeitraum. Trotz der umfangreichen Ambitionen und breiten Zustimmung in der Staatengemeinschaft bestehen gewichtige Hürden hinsichtlich differenter nationaler Prioritäten und Ressourcenverhältnisse. Zudem erschweren die unterschiedlichen sozioökonomischen Bedingungen der Länder eine kongruente Messbarkeit und Überwachung der SDGs, trotz der Vielzahl an Indikatoren (Herlyn & Lévy-Tödter 2020, S. 3f.).

Dass sich die Weltgemeinschaft dennoch so einheitlich und geschlossen wie nie zuvor für die Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung einsetzte, resultiert aus den verstärkten Folgen des Klimawandels in Kombination mit ausbleibenden Erfolgen in Bezug auf den globalen Klimaschutz (Herlyn & Lévy-Tödter 2020, S. 2). So stieg beispielsweise der weltweite CO₂- Ausstoß zwischen 2004 – dem Erscheinungsjahr des Global Compact-Berichts - und 2015 um ca. 24% auf 35.463 Millionen Tonnen an (Statista 2023). Dabei steht das quantitative Wachstumsbestreben in einem unvermeidbaren Spannungsverhältnis zu den ökologischen Zielen der Agenda: Gemäß SDG 1 soll die extreme Einkommensarmut weltweit bis zum Jahr 2030 vollständig beseitigt werden. Darüber hinaus soll der Anteil der Menschen, die gemäß nationaler Definitionen in Armut leben, mindestens halbiert werden – ein Ziel, das auch für die Armutsbekämpfung in Deutschland relevant ist. Gleichzeitig betont die Agenda 2030 das Ziel eines dauerhaften Wirtschaftswachstums. Für die ärmsten Länder wird eine Wachstumsrate von mindestens sieben Prozent pro Jahr angestrebt (vgl. Vereinte Nationen 2015, S. 15; ebd., S. 20). Dies stellt nur ein Beispiel dafür dar, dass die Agenda 2030 keineswegs als homogenes Konzept zu verstehen ist. Sie stellt vielmehr einen in sich teilweise widersprüchlichen, aber dennoch bemerkenswerten Kompromiss zwischen den 193 Mitgliedern der UN mit ihren unterschiedlichen Interessen und Prioritäten dar (vgl. Martens & Obenland 2017, S. 40; Hickmann et al. 2020, S. 23). Darüber hinaus zeigt sie auf, wie die verschiedenen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklungstheorie (ökologisch, sozial, ökonomisch) in einem

globalen Kontext miteinander verknüpft und dabei teils widersprüchliche Zielsetzungen integriert werden müssen, um eine breite internationale Zustimmung zu erreichen.

2.3.3 Der Europäische Grüne Deal

Vor dem Hintergrund der pankontinental konzipierten Agenda 2030 sowie den Implikationen des Pariser Klimaabkommens (COP21) stellte die Europäische Union im Dezember 2019 ein eigenes Maßnahmenpaket vor, welche die Prinzipien der Agenda 2030 auf regionaler Ebene umsetzen und weiterführen soll. Der European Green Deal zielt darauf ab, Europa bis 2050 in ein nachhaltiges, klimaneutrales und zirkuläres Wirtschaftssystem zu transformieren. Eines der größten Hindernisse besteht darin, die ehrgeizigen Klimaziele nicht hauptsächlich durch Einschränkungen und Verbote zu erreichen, sondern als Wachstumstreiber für die Wirtschaft im Einklang mit der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu gestalten (Kirchhoff et al. 2024, S. 16). So betont Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in der offiziellen Pressemitteilung der Europäischen Kommission: „Der europäische Grüne Deal ist unsere neue Wachstumsstrategie – für ein Wachstum, das uns mehr bringt als es uns kostet. Er zeigt, wie wir unsere Art zu leben und zu arbeiten, zu produzieren und zu konsumieren ändern müssen, um gesünder zu leben und unsere Unternehmen innovationsfähig zu machen“ (Europäische Kommission 2019).

Dazu sollen die Treibhausgasemissionen als Zwischenziel bereits 2030 um mindestens 55% gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden (Wolf et al., 2021, S. 99). Innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten fallen die nationalen Ziele dabei unterschiedlich aus: So müssen beispielsweise Schweden, Deutschland oder Österreich ihre Emissionen um bis zu 50% reduzieren, während es in Bulgarien 10% sind (Laufer 2021). Des Weiteren soll der Spagat zwischen wirtschaftlichem Wachstum und Klimaneutralität bis 2050 mit wirtschaftlicher und sozialer Kohäsion einhergehen. Der Green Deal setzt auf ein jährliches Wirtschaftswachstum von über 2% und strebt eine Reduktion der Arbeitslosigkeit an, um Beschäftigung und wirtschaftliche Stabilität und Resilienz nachhaltig zu fördern (Wolf et al., 2021, S. 101). Zudem sollen einzelne Elemente einer Kreislaufwirtschaft eingeführt werden, um die Ressourceneffizienz zu verbessern (Poschmaier-Kamarad & Redmann-Wippel, 2024, S. 147). Ein weiterer zentraler Bestandteil des Green Deals ist der vollständige Umstieg auf erneuerbare Energien, während fossile Energieträger wie Kohle, Öl und Gas schrittweise zurückgedrängt werden sollen (Europäische Kommission 2019). Unterstützt werden soll dieser Wandel durch den Ausbau nachhaltiger Mobilität, welcher

emissionsarme Fortbewegungsmittel fördern und somit die Emissionen im Verkehrssektor senken soll (Kirchhoff et al. 2024, S. 17). Darüber hinaus strebt der Green Deal den Schutz der Biodiversität sowie eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen an, um ein stabiles Ökosystem für künftige Generationen zu sichern (Hainisch et al. 2020, S. 304).

Diese Zielsetzungen spiegeln die ganzheitliche strategische Ausrichtung des Green Deals wider, welche ökologische, ökonomische und soziale Aspekte vereint, um den Übergang zu einer nachhaltigen Zukunft in Europa voranzutreiben. Folglich setzt das EU-Programm auch die Förderungen nachhaltiger Finanzierungen und Investitionen in den Mittelpunkt und unterstreicht damit erneut die Bedeutung der Kreditinstitute. Dazu wurden im Rahmen des EDG erstmals nicht-finanzielle Offenlegungspflichten von „korrespondierenden Indikatoren“ (Poschmaier-Kamarad & Redmann-Wippel, 2024, S. 147) (engl. = Key Performance Indicators, kurz: KPIs) für Finanzunternehmen eingeführt und die Taxonomie-Verordnung beschlossen, um eine klare Definition und einheitliche Kriterien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten festzulegen. Hierdurch soll angestrebt werden, Kapitalflüsse verstärkt in grüne und nachhaltige Projekte zu lenken und gleichzeitig täuschende Nachhaltigkeitsversprechen zu vermeiden, indem Transparenz und Vergleichbarkeit im Hinblick auf ESG-Kriterien für Investor*innen geschaffen werden.

In Österreich wurden die europäischen Bestrebungen, Nachhaltigkeit im Zentrum der Wachstumsstrategie zu platzieren, auf politischer wie wirtschaftlicher Ebene vorwiegend begrüßt. Der damalige Bundeskanzler Sebastian Kurz unterstützte den EDG, warnte jedoch vor einem Verlust der Wettbewerbsfähigkeit bei Überregulierungen (Bundeskanzleramt 2020). Auch die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bekannte sich zu dem Ziel der Klimaneutralität 2050. Allerdings gelte es, den Klimaschutz „für die Wirtschaft praktikabel und verträglich“ (WKÖ 2024) zu gestalten. Dafür sei es von besonderer Bedeutung, statt Verboten auf „technologieoffene Kriterien“ (ebd.) zu setzen. Konträr dazu richtet sich Kritik von Expert*innen wie Hainisch et al. (2020) und Haas (2023) am European Green Deal vor allem an seine technologische Fokussierung und die Unsicherheit der Umsetzung. Zahlreiche zentrale Klimaziele, wie die signifikante Emissionsreduktion bis 2030, seien dabei stark auf ungewisse technologische Durchbrüche wie Wasserstoff- und CO₂-Abscheidetechnologien angewiesen (Hainisch et al. 2020, S. 309f.). Wolf et al. (2021) kritisieren hingegen, dass regionale und soziale Ungleichheiten in Europa unzureichend berücksichtigt werden und fordern, dass der Green Deal nicht nur Umwelt-, sondern

auch Sozialziele wie die Senkung der Arbeitslosigkeit, stärker adressiert (Wolf et al., 2021, S. 104f.). Auch die Finanzierung stelle einen kritischen Punkt dar, da ein Investitionsvolumen von mehreren Milliarden Euro effizient und zielgerichtet in nachhaltige Projekte fließen müsse (ebd.). Beispielhaft weisen Hainisch et al. (2020) darauf hin, dass einige EU-Mitgliedstaaten wie das Vereinigte Königreich und Deutschland beim Kohleausstieg bereits weit vorangeschritten seien, während andere Länder wie Bulgarien, Rumänien oder Polen vor diesbezüglich vor deutlich größeren Herausforderungen stehen würden. Daher sei es entscheidend, dass die Mitgliedstaaten solidarisch agieren und eine gemeinsame Strategie entwickeln, um sicherzustellen, dass alle Länder die Klimaziele erreichen könnten, ohne zurückgelassen zu werden (Hainisch et al. 2020, S. 309). Poschmaier-Kamarad & Redmann-Wippel (2024) warnen dagegen vor einer fehlenden Standardisierung, welche die Transparenz im Finanzsektor behindere und Greenwashing begünstige. Unter dem Einfluss von Lobbygruppen seien außerdem Atomenergie und Erdgas in die EU-Taxonomie aufgenommen worden, was die Glaubwürdigkeit der ökologischen Zielsetzungen schwäche (Poschmaier-Kamarad & Redmann-Wippel, 2024, S. 153f). Somit wird im wissenschaftlichen Diskurs und vor dem Hintergrund der SDT deutlich, dass der European Green Deal nicht nur technologische und finanzielle Herausforderungen adressieren muss, sondern auch eine erweiterte sozial-ökologische Strategie erfordert. Zusätzlich gilt es insbesondere vor dem Hintergrund der geopolitischen Spannungen zwischen Russland, den USA sowie Europas die Rolle der EU als Akteur auf globalpolitischer Ebene zu reflektieren, da für eine effektive Umsetzung des EDG internationale Beziehungen und globale Standards entscheidend sein werden.

3. Definition von Begrifflichkeiten und Anwendung auf den österreichischen Bankensektor

Im Verlauf dieser Arbeit wurden die vielschichtigen Ansätze und Implikationen der Nachhaltigkeit, insbesondere im Kontext der nachhaltigen Entwicklungstheorie bereits diskutiert. Im folgenden Abschnitt sollen relevante Begriffe und Untersuchungsgegenstände konkret definiert und erläutert werden. Dabei wird sich im Sinne des konzeptuellen und theoretischen Rahmens der vorliegenden Studie auf die zur Nachvollziehbarkeit notwendigen Eigenschaften und Folgerungen fokussiert.

3.1 Das Konzept von ESG: die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit

Wie bereits aus der Einleitung zu entnehmen ist, steht ESG für die drei Teilbereiche Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance). Das „E“ bezieht sich hierbei auf die ökologische Nachhaltigkeit und Umweltaspekte, welche eine Auswirkung (positiv oder negativ) auf das geschäftliche Handeln eines Unternehmens, eines Staates oder einer Organisation haben. Das „S“ beinhaltet Kriterien der sozialen Verantwortung gegenüber Mitarbeiter*innen und Zuliefer*innen sowie der Gesellschaft. „Governance“ zielt auf eine nachhaltige Unternehmensführung ab, darunter fallen beispielsweise die Einhaltung regulatorischer Richtlinien und die Formulierung von Grundsätzen und Leitkulturen (vgl. Kreutzer 2023, S. 69; Li et al. 2021, S. 1f.). In *Abbildung 2* werden die jeweiligen Dimensionen inklusive ihrer Kernkriterien/-faktoren übersichtlich dargestellt.



Abbildung 2: Übersicht der Teilbereiche von ESG. Eigene Darstellung nach Kreutzer 2023, S. 69; Li et al. 2021, S. 2; Erchinger et al. 2022, S. 9).

Als Kriterien zur Bewertung und Darstellung der Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten spielen sie insbesondere bei Geldanlagen und Investitionsentscheidungen eine gewichtige Rolle (Kreutzer 2023, S. 69). Die wachsende Relevanz von ESG-Kriterien für Investor*innen spiegelt sich auch in der kontinuierlichen Entwicklung des Netzwerks der Principles for Responsible Investment (PRI) wider (Haberstock 2021). Die Initiative zur freiwilligen Selbstverpflichtung der Berücksichtigung von ESG-Kriterien in Investitionsentscheidungen und der Anlagenwirtschaft entstand 2006 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und soll Kapital in nachhaltige Sektoren und Projekte lenken (Bauckloh et al. 2023, S. 748). Derzeit haben sich mehr als 2.600 Unterzeichner den PRI verschrieben, die Vermögenswerte verfügten 2022 über einen Wert von mehr als 121 Billionen US-Dollar (Fernando et al. 2022).

Dabei wird in der Literatur (De Souza Barbosa et al. 2023; Erchinger et al. 2022; Li et al. 2021; Kreutzer 2023) methodisch zwischen verschiedenen ESG-Ansätzen unterschieden. Nach De Souza Barbosa et al. (2023) handelt es sich bei den drei ESG-Dimensionen um ein wechselseitiges Geflecht, welches eng untereinander verbunden ist und sich durch divergierende Ebenen auf Organisationsstrategien auswirkt. Patermann (2024) weist darüber hinaus darauf hin, dass im Gegensatz zum häufig zitierten Triple Bottom Line-Prinzip, welches die ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimensionen der Nachhaltigkeit unterscheidet, die ökonomische Dimension in vielen modernen ESG-Modellen keine gesonderte Beachtung findet. Vielmehr werde diese oft im Bereich der Governance integriert (Patermann 2024). Zudem unterscheiden einige Expert*innen und Institutionen (Erchinger et al. 2022; Haberstock 2021; DNK 2021) zusätzlich zwischen qualitativen, deskriptiven (z.B. Maßnahmen zur Achtung der Arbeitnehmerrechte) und quantitativen, messbaren Kriterien (z.B. Investitionen in Arbeitsschutzkleidung) (Erchinger et al. 2022, S. 9). Die Vielseitigkeit der Interpretationen und Messbarkeitsansätze verdeutlichen somit auch bei fundierter Betrachtung, dass es sich bei ESG als Instrument der nachhaltigen Entwicklungstheorie um ein dynamisches Konstrukt handelt, welches sich stets transformiert und durch interaktive Beziehungen seiner inhärenten Dimensionen auszeichnet.

3.2 Relevanz von ESG für den Bankensektor

Anders als der ebenfalls bekannte CSR-Ansatz (Corporate Social Responsibility), welcher eher an ein freiwilliges Verantwortungsbewusstsein der Unternehmen gegenüber Umwelt und Gesellschaft appelliert, ist die objektive Überprüfbarkeit der jeweiligen Anforderungen der zentrale Punkt von ESG. Einerseits, um das gestiegene Interesse der Stakeholder an ökologischen und sozialen Auswirkungen des unternehmerischen Handelns einer Organisation sowie die regulatorischen Auflagen des Gesetzgebers (s. Kapitel 4) zu befriedigen. Andererseits – und dieser Faktor spielt speziell für den Bankensektor eine übergeordnete Rolle – dienen ESG-Faktoren mittlerweile ebenso „als Indikatoren für die Qualität des Managements und der Unternehmensführung“ (Kirchhoff et al. 2024, S. 97). Dieser Umstand lässt sich auf die in der Wissenschaft und Forschung verbreitete Annahme stützen, dass die unternehmensstrategische Ausrichtung auf ESG signifikante Wettbewerbsvorteile in Bezug auf wirtschaftliches Wachstum, Reputation und Personalbindung mit sich bringe (vgl. Ziolo et al. 2019, S. 27; Kirchhoff et al. 2024, S. 97f.; Whelan et al. 2021, S. 10). Dies untermauert auch eine Studie der Global Sustainable Investment Alliance (2020), wonach sowohl private als auch institutionelle Anleger*innen ein steigendes Interesse an Organisationen aufweisen, welche ESG in ihren Geschäftsstrategien und -praktiken integrieren (Hand et al. 2020). Diese Entwicklung fußt nicht zuletzt auch darauf, dass Investor*innen und allen voran Banken, welche durch die Vergabe von Krediten finanziell wie strategisch profitieren, neben möglichen Vorteilen durch ESG zunehmend auch die Risiken, welche aus mangelndem Einsatz für Nachhaltigkeitsthemen resultieren können, erkennen. Daraus können neben potenziellen Imageschäden auch erhebliche finanzielle Verluste folgen (Kirchhoff et al. 2024, S. 98).

3.3 Der Bankensektor in Österreich

Mit einem Anteil von mehr als 50% wird das österreichische Finanzsystem erheblich vom Bankgeschäft dominiert. Trotz einer großen absoluten Anzahl an Kreditinstituten lässt sich von einer Konzentration des Sektors sprechen, denn die drei größten Bankengruppen, die Erste Group, die Raiffeisen Bank International, sowie die UniCredit Bank Austria, machen laut Angaben der Österreichischen Nationalbank mehr als die Hälfte der konsolidierten Bilanzsumme aus (OeNB 2024, S. 14). Dabei werden die Bankengruppen in sieben verschiedene Sektoren unterteilt, unter ihnen Volksbanken, Sparkassen, und die Raiffeisenbanken (ebd., S. 14). Während die Raiffeisenlandesbanken den regionalen Teil des genossenschaftlich organisierten Bankensektors abbilden, bildet die Raiffeisen Bank International (RBI) das Dach der Bankengruppe. Die

Sparkassen als Teil der Erste Group waren ursprünglich staatlich gefördert, sind heute allerdings mehrheitlich privatwirtschaftlich geführt. Volksbanken wiederum sind Kreditgenossenschaften, deren Fokus auf Finanzdienstleistungen für den Handel und Gewerbe liegt (vgl. Statista 2024). Somit bilden die genossenschaftlich organisierten Banken den größten Sektor. Trotz eines im Zuge der Finanzkrise 2008 notwendigen Konsolidierungsprozesses in den vergangenen Jahren, welcher eine Reduktion der Bankhauptanstalten um mehr als 45% auf 472 (Ende 2023) zur Folge hatte, ist der österreichische Bankensektor im europäischen Vergleich „weiterhin als groß zu bezeichnen“ (OeNB 2024, S. 14). Als regulatorische Aufsichtsbehörde fungiert seit 2002 die Finanzmarktaufsicht (FMA). Sie soll rechtliche Vorgaben kontrollieren und europäische Standards umsetzen (FMA 2024).

3.4 Nachhaltiges Finanzwesen in Österreich

Dementsprechend fallen auch der Aktionsplan der Europäischen Kommission für nachhaltige Finanzen sowie die im Green Deal festgehaltenen Vorgaben zu Sustainable Finance in den Zuständigkeitsbereich der FMA. Der im März 2018 verabschiedete EU-Aktionsplan soll entscheidend dazu beitragen, Kapitalflüsse in Richtung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten zu lenken und ESG als Entscheidungsfaktor für die Finanzmarktteilnehmer*innen zu integrieren (FMA 2025). Damit dient er u.a. auch als Rechtsrahmen für die später beschlossene Taxonomie-Verordnung, Offenlegungs-Verordnung (SFDR) und CSRD. (vgl. Kapitel 4). Gemeinsam mit dem Green Deal ist der Aktionsplan für nachhaltige Finanzen also ein zentraler Hebel, um wirtschaftliche und finanzielle Strukturen mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens sowie der Agenda 2030 in Einklang zu bringen.

Dabei betont auch die FMA die Sonderrolle des Finanzmarktes für die sozial-ökologische Transformation zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft. Dass sich dessen auch die Banken selbst bewusst sind, belegt ein Blick auf die ausführlichen und präsent kommunizierten Nachhaltigkeitskampagnen der Kreditinstitute. So entwickelt die Erste Group eigenen Angaben zu Folge „sektorale Dekarbonisierungsziele“ (Erste Group 2024, S.5), um Kund*innen bei der Emissionsreduktion zu unterstützen. Darüber hinaus bietet die Group begünstigte Finanzierungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien und klimafreundliche Technologien an. Auf sozialer Ebene investiere man u.a. bezahlbaren Wohnraum und „Finanzbildungsprojekte für Kinder und Jugendliche“ (Erste Group 2024, S. 8). Die Raiffeisen Bank International stützt ihren

Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung auf den Leitwerten Vertrauen, Transformation und Wertschöpfung. Diese sollen unter anderem auf Basis der Handlungsschwerpunkte „Betriebsökologie, soziale Produktverantwortung sowie faire Geschäfts- und Betriebspraktiken“ (RBI 2024) gelingen. Als Genossenschaftsbank stellt die Volksbank ihren „genossenschaftlichen Wertekreislauf“ in den Vordergrund ihrer Nachhaltigkeitsstrategie, welcher ähnlich zu bereits diskutierten Nachhaltigkeitsmodellen auf einem Drei-Säulen-Modell aus ökologischer, sozialer und ökonomischer Nachhaltigkeit beruht. Dabei werde sich eng an den SGDs orientiert, welche den „Dreh- und Angelpunkt“ (Volksbank 2024, S. 1) der Nachhaltigkeitsstrategie der Volksbank bilden würden.

Wenngleich ob des Rahmens dieser Arbeit nicht die Nachhaltigkeitsstrategien aller Banken ausführlich analysiert werden können, lassen sich auch bei den großen Privatbanken wie der Bank Austria (als Teil der UniCredit Group) und BAWAG vordergründig platzierte Informationen zu ihren Nachhaltigkeitsengagements finden. Die Zentrierung von Nachhaltigkeit in der externen Kommunikation fußt zum einen auf den ausgeweiteten Transparenz- und Offenlegungsverpflichtungen durch den Gesetzgeber, zum anderen am gewachsenen Interesse der Stakeholder an ESG-Themen. Dies belegen auch die Zahlen. Während der weltweite ESG-Vermögenswert 2021 noch bei schätzungsweise 18,4 Billionen USD lag, beziffern Expert*innen den prognostizierten Wert für das Jahr 2026 mit 33,9 Billionen USD (PwC 2022). 2022 waren 21,5% der globalen Assets Under Management (AuM, verwaltete Vermögen) ESG-Werte, beispielsweise in Form von ETF, Fonds oder sog. Green Bonds (grüne Anleihen) (ebd. 2022). Nachdem derweil ein Überblick über den Aufbau des österreichischen Bankensektors gegeben wurde und die Nachhaltigkeitsbestrebungen seiner Akteure für eine sozial-ökologische Transformation im Rahmen der Sustainable Finance-Strategie eingeordnet wurden, soll folgend die Täuschung mit falschen Nachhaltigkeitsversprechen definiert und erläutert werden.

3.5 Grün, Blau, Pink: Der Betrug mit den Farben

Obwohl es bisher keine „offizielle“ Definition für Greenwashing beziehungsweise Blue- oder Social Washing existiert, bietet die Literatur (Parguel 2011; Baum 2012; Seele & Gatti 2017; Kraft et al. 2024) verschiedene Ansätze, um jene Phänomene zu beschreiben. Baum (2012) definiert Greenwashing als “die Verbreitung von Desinformationen (falsche Informationen, um die Wahrheit zu verschleiern) an VerbraucherInnen in Bezug auf die Umweltpraktiken eines

Unternehmens oder die Umweltvorteile eines Produkts oder einer Dienstleistung" (Baum 2012, S. 425). Seele & Gatti (2017) hingegen verstehen Greenwashing als „result of an external accusation toward an organization with regard to presenting a misleading green message" (Seele & Gatti 2017, S. 248). Greenpeace beziehen sich in ihrer Definition auf den Duden, welcher vom „Versuch (von Firmen, Institutionen), sich durch Geldspenden für ökologische Projekte, PR-Maßnahmen o. Ä. als besonders umweltbewusst und umweltfreundlich darzustellen" (Duden-Wörterbuch 2024) spricht. Anhand dieser Beispiele wird deutlich, dass die Auffassungen und Interpretationen von Greenwashing variieren und letztlich im Auge des Betrachters liegen. Nach Kraft et al. (2024) kann es grundsätzlich „als unbegründete oder absichtlich irreführende Verbreitung eines öffentlichen Bildes von Umweltverantwortung durch eine Organisation verstanden werden (Kraft et al. 2024, S. 7f.). Dabei gelte laut den Forscher*innen zwischen zwei Greenwashing-Ebene zu differenzieren: Zum einen die Täuschung der Verbraucher*innen über Umweltpraktiken einer Organisation auf der Unternehmensebene, und zum anderen „die Irreführung über die Umweltvorteile eines bestimmten Produkts oder einer Dienstleistung auf der Produkt-/Dienstleistungsebene" (ebd. 2024, S. 8). Gemäß Parguel et al. (2011) lassen sich Greenwashing-Methoden in drei Kategorien gliedern: Die Formulierung falscher Behauptungen („100% nachhaltige Energie"), das bewusste Aussparen relevanter Informationen, welche unterstützen könnten, den Wahrheitsgehalt der Behauptungen zu bewerten (Details oder Fakten, die den wahren Umwelteinfluss eines Unternehmens oder Produkts offenbaren würden, werden verschwiegen), sowie die Verwendung vager beziehungsweise mehrdeutiger Begriffe („umweltfreundlich"/ „von der Natur inspiriert") (vgl. Parguel et al. 2011, S. 23f.).

Während sich Parguel et al. (2011) hier auf Greenwashing bezogen, lassen sich ihre Rubriken auch auf das Bluewashing – also dem Vortäuschen sozialer Verantwortung - anwenden. Gleichwohl Greenwashing im gesellschaftlichen Sprachgebrauch deutlich geläufiger ist und oftmals für vermeintliche Nachhaltigkeitsversprechen entlang der ESG-Dimensionen verwendet wird, lohnt eine Differenzierung zwischen den beiden (Farb-)Begriffen. Der Terminus "Bluewashing" wurde zunächst für Unternehmen verwendet, die den Global Compact der Vereinten Nationen (vgl. Kapitel 2.3.1) und seine Prinzipien unterzeichneten, aber keine tatsächlichen Reformen durchführten. In Anlehnung an die Farbe der Flagge der Vereinten Nationen bedeutet Bluewashing demnach, dass einige teilnehmende Unternehmen den Global Compact nutzen, um die öffentliche Wahrnehmung ihrer Werte, Sozialprogramme und Governance-Praktiken zu verbessern, ohne

wirkliche Änderungen oder Reformen einzuführen (McClimon 2022). Laut dem Deutschen Institut für Marketing (DIM) soll demnach soziale Verantwortung vermittelt werden, „ohne tatsächlich nachhaltige soziale Bemühungen zu unternehmen“ (DIM 2024).

Im Zuge der gestiegenen Aufmerksamkeit für Diversität in Hinsicht auf ethnische Herkunft, Religion oder sexueller Orientierung begann sich auch der Unterbegriff des Pinkwashings durchzusetzen. Hierbei handelt es sich um ein vermeintliches Interesse von Unternehmen an einer unterrepräsentierten Minderheit (oftmals der LGBTQIA+-Community) um modern und tolerant zu erscheinen, Zielgruppen anzusprechen und das eigene Image zu polieren. Besonders während des Pride-Month (Juni) lässt sich eine überdurchschnittliche Präsenz der Regenbogenfarben auf Produkten, Werbematerialien oder Unternehmenslogos feststellen. Ob diese Unternehmen die Rechte der Community tatsächlich unterstützen, bleibt fraglich. Statistiken bezüglich der Diversität in Führungspositionen widersprechen der überproportionalen Abbildung von Frauen oder queeren Personen in Marketingkampagnen (vgl. Bundesministerium für Soziales & Gesundheit 2022; Schmitt 2022).

Den wissenschaftlichen Diskurs dominierte in den vergangenen Jahren jedoch eindeutig das Greenwashing, zum Betrug mit Nachhaltigkeitsprinzipien auf sozialer Ebene existieren bisher wenige Forschungen (Tarjo et al. 2024, S. 1). Eine exakte Abgrenzung der Begrifflichkeiten gestaltet sich demnach schwer, vereinfacht gesagt ließe sich konkludieren, dass sich Greenwashing vermehrt auf die ökologische Ebene „E“ in ESG bezieht, während das Social beziehungsweise Bluewashing (inkl. dem Pinkwashing als integriertem Bestandteil) auf die soziale Ebene „S“ abzielt. Aber welche Motive verleiten Unternehmen in erster Linie, vermeintliche Nachhaltigkeitsversprechen zu kommunizieren und ihre Marketingstrategien zu implementieren?

Tarjo et al. (2024) identifizieren drei Haupttreiber für ESG-bezogene Täuschung (vgl. Tarjo et al. 2024, S. 6f.):

- 1) **Pressure:** Durch den Druck der Stakeholder fühlen sich Unternehmen dazu genötigt, ESG-Standards zu erfüllen, um ihre Marktposition zu sichern und negative öffentliche Wahrnehmung zu vermeiden.
- 2) **Opportunity:** Fehlen klare Kontroll- und Überwachungsmechanismen für ESG-Metriken, schafft dies Gelegenheiten für betrügerische Aktivitäten.
- 3) **Rationalization:** Betrüger rechtfertigen ihre Handlungen oft durch Rationalisierung, indem sie diese als notwendig oder akzeptabel betrachten, um Druck zu bewältigen oder Unternehmensziele zu erreichen.

Die gewachsenen Anforderungen der Stakeholder in Bezug auf nicht-finanzielle Wirtschaftsaktivitäten wurden im Laufe der Arbeit bereits diskutiert, Punkt 2) deckt sich mit bisher geäußelter Kritik (Klimscha & Lehner 2021; Reich 2023; Poschmaier-Kamarad & Redmann-Wippel 2024) an bestehenden Regularien, welche im folgenden Kapitel ausführlicher Beachtung finden sollen. Die im Finanz- beziehungsweise Bankensektor verwendeten Methoden des Greenwashing sollen in Kapitel 5 anhand reeller Beispiele tiefer beleuchtet werden.

Die unterschiedlichen Definitionsansätze von Formen der Nachhaltigkeitstäuschung in der Literatur (u.a. Baum 2012; Seele & Gatti 2017; Kraft et al. 2024) verdeutlichen die vor allem die Komplexität des Themas und die Herausforderungen, die sich bei der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungstheorie ergeben. Zudem unterstreichen sie die Notwendigkeit weiterer Forschung, um effektive Maßnahmen entwickeln zu können, die irreführende Praktiken im Bankensektor vermeiden und eine glaubwürdige Umsetzung von ESG-Bemühungen sicherstellen. Angesichts des wachsenden Drucks auf Banken, nachhaltige Finanzprodukte anzubieten und die sozial-ökologische Transformation der Wirtschaft richtungsweisend zu flankieren, ist es umso entscheidender zu verstehen, wie unzureichende Standards und mangelnde Aufsicht Greenwashing und eine Verzerrung des Marktes begünstigen können.

4. Regulatorische Rahmen für nachhaltige Finanzen und Berichterstattung

Nachdem in den vorherigen Kapiteln deutlich wurde, dass die Relevanz von ESG insbesondere im vergangenen Jahrzehnt erheblich zunahm und die Nachhaltigkeitsbestrebungen durch Initiativen sowie Aktionspläne von höchster Ebene unterstrichen wurden, widmet sich dieses Kapitel den konkreten Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Finanz- und Wirtschaftspraktiken. Im Fokus stehen dafür zunächst die zentralen EU-Instrumente zur Regulierung und Kontrolle nicht-finanzieller Wirtschaftsaktivitäten, deren praktische Umsetzung folgend auf das Bankenwesen in Österreich angewandt wird. Abschließend werden etablierte ESG-Prinzipien und Standardkataloge zur tatsächlichen Messung und Bewertung jener Geschäftstätigkeiten vorgestellt.

4.1 Richtlinien und Verordnung auf EU-Ebene

Im Rahmen des European Green Deals wurden seit 2019 die EU-Taxonomie, die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) als zentrale Regulierungsmechanismen eingeführt, um nicht-finanzielle Wirtschaftsaktivitäten transparenter zu gestalten und nachhaltige Finanzströme zu fördern. Diese Instrumente sollen dazu beitragen, die Ziele des Green Deals zu erreichen und eine sozial-ökologische Transformation der Wirtschaft zu ermöglichen. Im Folgenden werden die wesentlichen Elemente dieser Regulierungen und ihre Implikationen auf Unternehmen und Finanzmärkte analysiert.

4.1.1 Die EU-Taxonomie-Verordnung

Welche wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltig zu bezeichnen ist, ist heutzutage mit einer hohen Relevanz verknüpft. Oftmals gibt es auf diese Frage weder eine konkrete, noch eine simple Antwort. Zur Lösung dieser Fragestellung gehören eine Vielzahl von ökologischen, sozialen, ethischen oder auch religiösen Parametern, welche eine fundierte Antwort potenziell beeinflussen können. Wie in vorherigen Kapiteln bereits behandelt, stellt die undurchsichtige beziehungsweise unzureichende Vereinheitlichung von Nachhaltigkeitsrichtlinien und -regularien einen der größten Kritik- und Schwachpunkte von ESG dar. Um einen systematischen Ansatz zur Standardisierung jener Kriterien zu gewährleisten, entwickelte die EU als direkte Konsequenz aus dem Green Deal im Sommer 2020 die Taxonomie-Verordnung (EU 2020/852). Als Antwort des Gesetzgebers soll sie festlegen, welche Geschäftsaktivitäten und Ausgaben als nachhaltig einzustufen sind, um

gezielt langfristige Investitionen für eine nachhaltige Transformation zu fördern (Erchinger et al. 2022, S. 14).

Die Verordnung soll also ein Klassifizierungssystem darstellen, welches den Rahmen für ökologisch nachhaltige Investitionen schafft und somit eine Schlüsselrolle bei der Neuausrichtung von Kapitalströmen hin zu nachhaltigen Tätigkeiten einnimmt. In diesem Zusammenhang folgt die Taxonomie-Verordnung gemäß der SDT dem Modell der starken Nachhaltigkeit, indem sie darauf abzielt, ökologische Schäden zu minimieren und natürliche Ressourcen als nicht vollständig ersetzbar zu definieren. Durch konkrete Definitionen und klarere Kriterien soll festgelegt werden, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als nachhaltig gelten. Dies soll institutionellen und privaten Anlegern ermöglichen, ihre Investitionen gezielt in ökologisch nachhaltige Projekte zu lenken und dadurch langfristige Kapitalflüsse für die Transformation hin zu einer klimaneutralen EU bis 2050 zu mobilisieren (Reich 2023, S. 126).

Die Taxonomie soll zudem als Schutzmechanismus gegen Greenwashing wirken, indem sie sicherstellt, dass Finanzprodukte nur dann als „grün“ beworben werden dürfen, wenn sie die festgelegten Anforderungen erfüllen. Um eine konsistente Grundlage für ökologische Nachhaltigkeit zu schaffen und eine Marktfragmentierung zu verhindern, gibt die Verordnung einheitliche Bewertungsmaßstäbe im Bereich „E“ von ESG (Ökologie) für Mitgliedsstaaten, Anleger*innen und Unternehmen vor (Europäische Union 2020, Art. 1). Dabei definiert sie sechs Umweltziele, die als Maßstab für die Bewertung der Nachhaltigkeit dienen: (vgl. Bundesministerium für Klimaschutz 2024; Europäische Union 2020, Art. 8, Art. 9).



Klimaschutz



Anpassung an den Klimawandel



Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen



Förderung einer Kreislaufwirtschaft



Vermeidung und Reduktion der Umweltverschmutzung



Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme

Eine wirtschaftliche Aktivität wird dann als nachhaltig anerkannt („taxonomiefähig“), wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem dieser Ziele leistet und weitere Vorgaben der Verordnung erfüllt (Krakuhn et al. 2022, S. 268). Ferner bedeutet dies, dass eine Aktivität nur dann auch als „taxonomiekonform“ gilt, wenn sie keinen signifikanten Schaden („Do No Significant Harm“ - DNSH) an den verbleibenden Umweltzielen verursacht (Gebetsroither 2024 et al., S. 9).

Am Finanzmarkt teilnehmende Organisationen sind gemäß der Verordnung verpflichtet, regelmäßig über taxonomierelevante Umsätze, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) zu berichten. Diese Daten müssen in Nachhaltigkeitsberichten offengelegt werden (Boecker & Zwirner 2021). Auf Basis der bedeutenden Kennzahlen kann daraufhin ein Taxonomie-Rating erstellt werden, mit Hilfe dessen Investor*innen und Bürger*innen transparent Auskunft darüber erhalten, welche wirtschaftlichen Aktivitäten in der Tat als nachhaltig einzustufen sind (Erchinger et al. 2022, S. 15). Derzeit gilt diese Berichtspflicht hauptsächlich für große Unternehmen mit über 500 Mitarbeitenden im Rahmen der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) (Kirchhoff et al. 2024, S. 24). Mit Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), welche im folgenden Kapitel tiefere Betrachtung finden soll, wird die Verpflichtung jedoch schrittweise auch auf mittelständische Unternehmen ausgeweitet.

Gleichwohl sich Expert*innen und Forscher*innen darüber einig sind, dass die EU-Taxonomie „ein bedeutender Schritt hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft“ (Kirchhoff et al. 2024, S. 25) ist, sieht sich die Verordnung vielen kritischen Stimmen konfrontiert. In der wissenschaftlichen Diskussion (u.a. Klimscha & Lehner 2021; Achtleitner 2022; Reich 2023; Ortner et al. 2024) wird auf die unklaren und inkonsistenten Formulierungen hingewiesen. Zahlreiche Definitionen und Vorgaben in der Verordnung sowie in den rechtlichen Bestimmungen seien zu vage und uneinheitlich, was in der praktischen Anwendung zu Unsicherheiten führe (Reich 2023, S. 126). Die „Do No Significant Harm“-Kriterien beispielsweise seien nicht hinreichend präzise gefasst, wodurch es Unternehmen und Finanzakteuren erschwert werde, die Verordnung ordnungsgemäß umzusetzen und auf einheitliche Standards zurückzugreifen (ebd.). Lerner (2023) verweist auf die Problematik der begrenzten Verfügbarkeit von Daten und der daraus folgenden Herausforderung, die Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten zuverlässig zu überprüfen. Dies bedeute eine zusätzliche Belastung, da neue Berichtspflichten und interne Kontrollmechanismen entwickelt und

implementiert werden müssten (Lerner 2023, S. 52). Ortner et al. (2024) sowie Klimscha & Lehner (2021) betonen indes, dass viele Wirtschaftsaktivitäten noch gar nicht von der Taxonomie erfasst seien. Eine umfassende und transparente Berichterstattung sei so erheblich erschwert und behindere eine konsistente Anwendung der Verordnung (Klimscha & Lehner 2021, S. 306; Ortner et al. 2024, S. 498f.).

Einen anderen Gesichtspunkt bemängeln u.a. der deutsche Rat für Nachhaltige Entwicklung (2023) und der Sustainable Finance-Beirat (2023): die fehlende soziale Dimension der Taxonomie. Obwohl die Entwicklung einer sozialen Taxonomie von Seiten der Politik in Aussicht gestellt wurde, verschob sich deren Umsetzung auf unbestimmte Zeit. Die Ausklammerung sozialer Kriterien in der gegenwärtigen Taxonomie wird als gravierendes Defizit betrachtet, da eine umfassende Bewertung der Nachhaltigkeit ohne die Einbeziehung sozialer Aspekte unvollständig bliebe (vgl. Sustainable Finance-Beirat 2023, S. 20; Stumpp 2019, S. 80; RNE 2023, S. 10). Ortner et al. (2024) und Reich (2023) verweisen des Weiteren auf eine mangelnde internationale Anschlussfähigkeit der EU-Taxonomie, die ihre Vereinbarkeit mit globalen Standards erschweren würde. Diese Diskrepanz wird als Hindernis für die Anwendung der Verordnung auf dem globalisierten Finanzmarkt angesehen und könnte die Akzeptanz unter internationalen Marktteilnehmern beeinträchtigen (vgl. Ortner et al. 2024, S. 497; Reich 2023, S. 126).

Besonders umstritten ist auch die Aufnahme von Atomenergie und Erdgas als potenziell „nachhaltig“ in die EU-Taxonomie. Kritiker*innen wie Klimscha & Lehner (2021) oder Achtleitner (2022) sehen darin einen Widerspruch zum DNSH-Prinzip und bewerten die Entscheidung als politische Einflussnahme, die die wissenschaftliche und objektive Grundlage der Verordnung gefährdet (Klimscha & Lehner 2021, S. 306). Diese Einschätzung wirft die Befürchtung auf, dass das Vertrauen in die Taxonomie geschwächt und ihre Glaubwürdigkeit untergraben werde (vgl. Achtleitner 2022, S. 461; Erchinger et al. 2022, S. 15; Kirchhoff et al. 2024, S. 25). Österreich reichte auf Bestreben der damaligen Umweltministerin Leonore Gewessler sogar eine Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen die Einstufung von Atomkraft als nachhaltige Energie ein. Seit Oktober 2024 befindet man sich vor Gericht in Verhandlungen, der Ausgang der von Greenpeace unterstützten Klage ist im Frühjahr 2025 noch offen (ORF 2024).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die EU-Taxonomie zweifellos einen wichtigen Schritt zur Förderung nachhaltiger Investitionen verkörpert, nach Analyse der vorliegenden Literatur (u.a.

Teubler & Söndgen 2020; Klimscha & Lehner 2021; Achtleitner 2022; Reich 2023; RNE 2023) bleibt jedoch erheblicher Verbesserungsbedarf bestehen. Zwar bietet die Verordnung Unternehmen eine Grundlage, ihre Nachhaltigkeitsbemühungen zu messen und hilft Investor*innen, fundierte Entscheidungen über nachhaltige Projekte zu treffen (Kirchhoff et al. 2024, S. 25), jedoch fehlen laut Expert*innen wie Ortner et al. (2024) derzeit ausreichend starke Transformationsanreize. Die aktuelle Struktur sei überwiegend ein Verzeichnis, das Nachhaltigkeitsstandards definiert, jedoch in der Transformation der Wirtschaft nur begrenzte Impulse setzten würde (Teubler & Söndgen 2020, S. 34). Dabei funktioniere „die Lenkung von Wirtschaftsaktivitäten mit Anreizsystemen und nicht mit Sanktionen“ (Ortner et al. 2024, S. 500).

Zudem verfehlt derzeitige Ausgestaltung der Taxonomie eines ihrer zentralen Ziele: die bestmögliche Vermeidung von Täuschungen durch falsche Nachhaltigkeitsversprechen. Aufgrund der undifferenzierten und inkonsistenten Struktur eröffnen sich zahlreiche Schlupflöcher und Interpretationsspielräume, die es Unternehmen potenziell ermöglichen, Greenwashing zu betreiben und sich somit von den eigentlichen Prinzipien der Taxonomie zu entfernen. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) hebt darüber hinaus hervor, dass der bürokratische Aufwand der aktuellen Taxonomie den praktischen Nutzen überwiegt. Stattdessen plädiert er für die Entwicklung international abgestimmter Standards, die sowohl ökologische als auch soziale Kriterien integrieren und gezielte Anreize für die Transformation aller Unternehmen schaffen. Solche Anpassungen seien notwendig, um das volle Potenzial der EU-Taxonomie auszuschöpfen und die nachhaltige Transformation der Wirtschaft umfassend zu fördern (RNE 2023, S. 10).

Die wissenschaftliche Debatte über die EU-Taxonomie ist somit von einer Vielzahl kritischer Perspektiven geprägt, die auf strukturelle Schwächen des Rahmenwerks hinweisen. Während einige Studien wie Reich (2023) und Lerner (2023) die uneinheitlichen und teils vagen Definitionen nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten sowie die mangelnde Vergleichbarkeit als zentrale Herausforderung betrachten, heben andere wie Klimscha & Lehner (2021) insbesondere die politische Einflussnahme hervor, welche die wissenschaftliche Fundierung und Objektivität der Verordnung beeinträchtigen könnten. Zudem wird die fehlende Berücksichtigung sozialer Kriterien als wesentliches Defizit betrachtet, da eine ganzheitliche Erfassung von Nachhaltigkeit ohne diese Dimension nicht möglich sei. Speziell das Fehlen dieser Komponente in der Taxonomie impliziert, dass soziale Aspekte wie faire Arbeitsbedingungen, Menschenrechte oder soziale

Gerechtigkeit in der nachhaltigen Finanzierungsstrategie der EU nicht systematisch berücksichtigt werden. In der Folge könnten sich Unternehmen wie Investor*innen auf ökologische Kriterien und Standards konzentrieren, ohne zeitgleich ihrer sozialen Verantwortung gerecht werden zu müssen. Dies verdeutlicht, dass eine unzureichende Umsetzung der SDT-Grundsätze die Lenkungswirkung nachhaltiger Investitionen abschwächen und sich einer holistischen Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft entgegenstellen könnte. Die breit gefächerte Kritik (u.a. Klimscha & Lehner; Reich 2023; RNE 2023; Ortner et al. 2024) an der bestehenden Taxonomie unterstreicht weiters die Notwendigkeit einer fortlaufenden konzeptionellen Präzisierung, um ihre Wirksamkeit als steuerndes Instrument nachhaltiger Kapitalströme zu gewährleisten. Aus Sicht der nachhaltigen Entwicklungstheorie erfordere eine wirksame Taxonomie somit eine stärkere Ausrichtung an den Prinzipien der starken Nachhaltigkeit, um ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeitsziele ausgewogen zu berücksichtigen. Erst durch kohärente und wissenschaftlich fundierte Vorgaben ließen sich verlässliche Bedingungen schaffen, die sowohl Kreditinstitute als auch private Kapitalanleger*innen zu langfristig nachhaltigen Investitionen motivieren.

4.1.2 Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Wie im vorherigen Abschnitt bereits erwähnt, stellten die 2020 im Rahmen der Taxonomie-Verordnung eingeführten Berichtspflichten keine Neuheit dar. Bereits die im Jahr 2014 verabschiedete Non-Financial Reporting Directive (NFRD) (2014/95/EU) verpflichtete große Unternehmen (mehr als 500 Beschäftigte) und Organisationen von öffentlichem Interesse zur Offenlegung von ESG-relevanten Aktivitäten (Europäische Union 2014). Schon damals sollten transparent einsehbare soziale und ökologische Auswirkungen von unternehmerischen Aktivitäten Stakeholdern und Investor*innen eine aussagekräftigere Informationsbasis bieten. In Österreich wurde die Richtlinie durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) umgesetzt, während in Deutschland das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) zur Anwendung kam (Plener 2024, S. 7). Die NFRD stand jedoch bald in der Kritik, da sie sich ausschließlich auf große Unternehmen beschränkte und den Mittelstand weitgehend unberücksichtigt ließ. Die Anforderungen an die Berichterstattung waren laut Expert*innen wie Lerner (2023) und Kirchhoff (2024) wenig präzise, was die Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der Berichte beeinträchtigen würden. Zudem wurde das Fehlen einer inhaltlichen Prüfpflicht als Schwäche betrachtet, da dies die Validität der Berichte minderte (vgl. Lerner 2023, S. 60; Kirchhoff et al. 2024, S. 48).

Um unter anderem diese Mängel zu beheben, führte die Europäische Union im Dezember 2020 im Rahmen des Green Deal die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ein, welche die NFRD ersetzen und bestehende Praktiken der Unternehmensberichterstattung schärfen soll. Im Vergleich zur vorherigen Richtlinie hat die CSRD ihren Anwendungsbereich sowohl hinsichtlich der Art der erfassten Unternehmen als auch bezüglich der Tiefe der geforderten Berichterstattung erweitert. Die Inhalte und Implikationen der CSRD sind ob ihres Umfangs und kontextuellen Abhängigkeit im Rahmen dieser Arbeit nicht in Gänze zu erläutern, daher soll sich auf Aspekte fokussiert werden, welche potenzielle Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsstrategien des Bankensektors haben könnten.

Im Wesentlichen fallen alle an einem EU-regulierten Markt notierten Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen) unter die CSRD-Berichtspflicht. Nicht-europäische Unternehmen zählen dazu, wenn sie bestimmte Schwellenwerte beim Jahresumsatz überschreiten und eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung in der EU betreiben (Europäischer Rat 2022). Durch diese Erweiterungen des Anwendungsbereiches steigt die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen laut Expert*innen von etwa 11.000 auf über 50.000 (Wunder 2023, S. 113). Ausgehend von einer doppelten Wesentlichkeitsperspektive beziehungsweise Materialität verlangt die neue CSR-Richtlinie von den Unternehmen, sowohl die die finanziellen Auswirkungen auf ihre kurz-, mittel- und langfristige Leistung und Position als auch die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten auf diese Bereiche zu berücksichtigen. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass Unternehmen Informationen über Nachhaltigkeitsthemen offenlegen müssen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, auch wenn sie sich nicht direkt auf die Finanzen des Unternehmens auswirken. Diese Änderung stellt sicher, dass die Unternehmen eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung vorlegen, welche auch Aspekte einbezieht, die vielleicht keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen haben, aber für die Bewertung der Umweltauswirkungen wichtig sind (Wunder 2023, S. 114f.). Darüber hinaus besteht mit der neuen CSRD nicht mehr die Möglichkeit, nichtfinanzielle Informationen in einem separaten nichtfinanziellen Bericht zu veröffentlichen. Künftig sollen Nachhaltigkeitsinformationen ausschließlich im konsolidierten Geschäftsbericht veröffentlicht werden (Lerner 2023, S. 61ff.).

Für das Bankwesen stellt sich die Umsetzung der CSRD besonders komplex dar, da Reportingsstandards oftmals branchenübergreifend formuliert sind und vor allem auf Unternehmen der Realwirtschaft abzielen (KPMG 2024). So kann es bei einigen Berichtspflichten, z.B. bezüglich Lieferketten oder dem Umgang mit schädlichen Chemikalien, zu Unsicherheiten und Interpretationsspielräumen kommen (EY 2023). Fachleute wie die Wirtschaftsprüfer von KPMG (2024) und EY (2023) fordern daher seit geraumer Zeit sektorenspezifische Standards für die Finanzwirtschaft. Spätestens mit den ersten Veröffentlichungen von CSRD-Berichten im Jahr 2025 wird erwartet, dass sich Best-Practise-Modelle und spezifische Standards für Banken entwickeln werden (KPMG 2024). Auch die entsprechende Anpassung von bestehenden Geschäftsmechanismen könne zu einer Herausforderung für die Unternehmen werden, da die öffentliche Wahrnehmung durch die transparentere Berichterstattung im Zuge der CSRD zu einem gewichtigeren Faktor wird (ebd. 2024; Lerner 2023, 85). Für Kund*innen beziehungsweise Investor*innen gewinnen Nachhaltigkeitsaspekte an Bedeutung, die Einhaltung regulatorischer Richtlinien kann somit entscheidend für die Unternehmensreputation und zu einem erheblichen Wettbewerbsvorteil für Organisationen werden (Nosratabadi et al. 2020, S. 2). Aufgrund der Vielzahl von Berichtspflichten und Datenpunkten bestehe jedoch die Gefahr einer „Paralyse durch Analyse“ (Wunder 2023, S. 116). Während die Betrachtung der finanziellen Wesentlichkeit heute bereits zum Standardrepertoire im Finanzwesen gehört, stellt die Bewertung der Wesentlichkeit von Auswirkungen viele Unternehmen vor neue Herausforderungen. Auch wenn es bereits eine Vielzahl von Beratungsansätzen und Instrumenten zur Wirkungsanalyse gibt, existiert noch kein allgemein akzeptierter buchhalterischer Bewertungsansatz für die Auswirkungen von ESG-Themen entlang der gesamten Wertschöpfungskette (ebd., S. 116).

Darüber hinaus erfordern die verstärkten Berichtspflichten laut Expert*innen wie Baumüller & Grbenic (2021), Gnändiger (2022), oder Lerner (2023) einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand, der selbst für Unternehmen, die bereits die NFRD einhielten, zusätzliche Anstrengungen und Investitionen erfordere. Dies könne eine Tür für Vertuschungsversuche öffnen oder echte Bemühungen in den Hintergrund treten lassen und eine Mentalität des Abhakens von Vorgaben ohne tiefere Auseinandersetzung fördern (Gnändiger 2022; Baumüller & Grbenic 2021, S. 377). Anzumerken ist außerdem, dass bisher weder Pläne für eine unabhängige Prüfungs- oder Kontrollinstanz für die Berichte veröffentlicht wurden, noch EU-weit einheitliche Sanktionen definiert wurden. Nach Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten „wirksame,

verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehen“ (Europäische Union 2022, S. 72), was einen großen Spielraum zulässt. In Bezug auf Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften warnt die Richtlinie selbst vor „einer weiteren Konzentration auf dem Markt [...], wodurch die Unabhängigkeit der Prüfer gefährdet würde“ (ebd., S. 35).

Obwohl in der wissenschaftlichen Gemeinschaft (Baumüller & Grbenic 2021; Gnädiger 2022; Baumüller et al. 2023; Lerner 2023; Wunder 2023) allgemein anerkannt wird, dass die CSRD im Vergleich zu ihrer Vorgängerin (NFRD) einen bedeutenden Fortschritt in Richtung präziserer und umfassenderer Berichtspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit darstellt, bleiben demnach bedeutende Schwachstellen bestehen. Einerseits zielt die Kritik darauf ab, dass die unklaren Definitionen und Geltungsbereiche der CSRD die praktische Umsetzung und Vergleichbarkeit der Berichte erschwere, während konkrete Vorgaben für eine nachhaltige Unternehmensführung weiterhin fehlten, was Unsicherheiten und bürokratische Hürden zur Folge haben könnte (Lerner 2023, S. 67; Baumüller et al. 2023, S. 31). Andererseits verstärken die milden Konsequenzen bei Nichteinhaltung die Implikation, dass die Richtlinie trotz ihrer Ansprüche nicht ausreichend wirksam sein könnte, um langfristig Kapital in nachhaltige Sektoren zu steuern. Die Debatte um die CSRD belegt aus der Perspektive der SDT, dass regulatorische Rahmenwerke nur dann langfristige Wirkung entfalten können, wenn sie nicht nur Transparenz schaffen, sondern auch klare und belastbare Leitlinien für nachhaltiges Wirtschaften vorgeben. Neben stringenteren Sanktionen könnte daher eine stärkere Orientierung an den Prinzipien der starken Nachhaltigkeit dazu beitragen, die Effektivität der CSRD zu erhöhen. Die Divergenz der Meinungen in der wissenschaftlichen Diskussion verdeutlicht allenfalls die Fülle an Herausforderung, die mit der CSRD einhergehen und betont die Relevanz weiterer Forschung, um die bestehenden Unklarheiten zu überwinden und die Wirksamkeit der Richtlinie sicherzustellen.

4.1.3 Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)

Während die CSRD also die Berichtspflichten für große Teile der Wirtschaft erheblich erweitert und somit den Anspruch erhebt, einen entscheidenden Beitrag zu einer sozial-ökologischen Transformation zu leisten, ist ihr greifbares Ausmaß für den Bankensektor wie erwähnt verzweigt. Dem gegenüber steht die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR), welche, ebenfalls als Folge des European Green Deal 2019 beschlossen, im März 2021 in Kraft trat und sich explizit auf den Finanzmarkt bezieht. Gemäß der im deutschen Sprachgebrauch auch als Offenlegungs-

Verordnung bekannten Vorschrift sollen damit „harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt“ (Europäische Union 2019, Art. 1) werden. Dies soll Investor*innen insbesondere dabei helfen, zwischen nachhaltigen und nicht-nachhaltigen Anlageoptionen zu differenzieren. Da Nachhaltigkeit nicht immer objektiv und von individuellen ESG-Präferenzen abhängig ist, und zudem nicht alle dafür relevanten Daten immer klar zugänglich sind, möchte der Gesetzgeber mit Hilfe der Offenlegungsverordnung „das Transparenzniveau am Markt durch gesetzliche Vorgaben erhöhen“ (Kirchhoff et al. 2024, S. 26). Demnach fordert die Verordnung konkret von Finanzmarktteilnehmern eine transparente und öffentlich zugängliche Darstellung (beispielsweise auf der Internetseite) ihrer Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen und die Anlageberatung (Europäische Union 2019, Art. 3).

Dabei klassifiziert die SFDR Finanzprodukte in verschiedene Kategorien, die jeweils unterschiedliche Offenlegungspflichten mit sich bringen, insbesondere in den Artikeln 6, 8 und 9. Artikel 6 bezieht sich auf Produkte, die keine Nachhaltigkeitsziele verfolgen. Risiken müssen dennoch identifiziert und angegeben werden. Der Artikel 8 umfasst Finanzprodukte, die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, während Artikel 9 speziell für Produkte mit konkreten, nachhaltigen Zielen gilt. Finanzmarktteilnehmer sind verpflichtet, anzugeben, welchen Artikeln der SFDR ihre Produkte entsprechen und müssen detaillierte Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien sowie zu deren Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit bereitstellen (vgl. Europäische Union 2019, Art. 6, 8, 9). Durch diese Offenlegungsanforderungen möchte der Gesetzgeber zum einen vermeiden, dass Investor*innen durch oben benannte Hürden auf Grund von Intransparenz von Investitionen in nachhaltige Aktivitäten absehen (Lerner 2023, S. 40). Zum anderen sollen jegliche Anreize für (Finanz-)Unternehmen, bezüglich ihrer Nachhaltigkeitsaktivitäten zu täuschen und Greenwashing zu betreiben, minimiert werden (Cremasco & Boni 2022, S. 1019).

Interessanterweise ist es genau die Greenwashing-Thematik, welche von Expert*innen wie Lysak et al. (2021), Conlon et al. (2021), Cremasco & Boni (2022) oder Quirici (2023) als eines der Hauptkritikpunkte an der SFDR betrachtet wird. Durch zu unkonkrete Definitionen und

Klassifizierungen könnten sich Finanzprodukte als nachhaltig präsentieren lassen, ohne tatsächlich substanziellen Beiträgen gerecht zu werden (Cremasco & Boni 2022, S. 133f.). Die Einstufung der Produkte nach den Artikeln 6, 8 und 9 sei nicht präzise genug, was folglich Vergleichbarkeit und Glaubwürdigkeit gefährde und Raum für Greenwashing schaffen würde (Quirici 2023, S. 194). Diese Unsicherheiten könnten erschweren, echte nachhaltige Strategien von bloßen Marketingmaßnahmen zu unterscheiden, und gefährdeten zudem die Harmonisierung innerhalb der EU, was möglicherweise zu einer Fragmentierung des Marktes führen könne (Lysak et al. 2021, S. 19; Cremasco & Boni 2022, S. 120; Quirici 2023, S. 194). Hinzu kämen die hohen administrativen und operativen Anforderungen der SFDR, die insbesondere kleinere Marktakteure stark belasten würden (Conlon et al. 2021, S. 2f.). Der umfassende administrative Aufwand sowie die Abhängigkeit von Drittanbietern bei der Datenerhebung könnten außerdem die Compliance-Risiken erhöhen und die Bereitstellung verlässlicher Informationen erschweren (Quirici 2023, S. 195).

Die geäußerten Unzulänglichkeiten und Defizite der SFDR gehen dem Diskurs zufolge über reine Definitionsprobleme hinaus und werfen grundlegende Fragen zur Effektivität des Rahmenwerks auf. Die unpräzise Klassifikation nachhaltiger Finanzprodukte birgt nicht nur das Risiko von Greenwashing, sondern könnte langfristig zu einem Vertrauensverlust in den Markt für nachhaltige Investitionen führen, und damit dessen Glaubwürdigkeit und mittel- bis langfristige Stabilität gefährden. Als Teil eines des EU-Maßnahmepaketes im Rahmen des Green Deal und der Sustainable Finance Strategy muss die SFDR als Teilelement eines umfassenderen Rahmens zur nachhaltigen Transformation der Wirtschaft betrachtet werden, zu dem auch die Taxonomie-Verordnung sowie die CSRD gehören. Auffällig ist bei fundierter Analyse des wissenschaftlichen Diskurses, dass sich die von Expert*innen wie Baumüller & Grbenic (2021), Lerner (2023), Quirici (2023) oder Reich (2023) geäußerte Kritik hinsichtlich vager Definitionen von nachhaltigen Geschäftsaktivitäten und mangelnder Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte in weiten Teilen überschneidet – unabhängig davon, ob sie sich auf die EU-Taxonomie, die SFDR oder die CSRD bezieht. Dies verdeutlicht nicht nur, dass trotz unterschiedlicher regulatorischer Ansätze und Geltungsbereiche ein grundlegendes Problem der fehlenden Präzision und Standardisierung besteht, sondern könnte zugleich als Indiz für das von Klimscha & Lehner (2021) identifizierte Problem der politischen Einflussnahme durch Partikularinteressen aus der Wirtschaft gewertet werden, welche eine konsequente und stringente Umsetzung nachhaltigkeitsbezogener

Regulierung erschwert. Zudem weist die wiederkehrende Kritik an unpräzisen Definitionen und fehlender Standardisierung darauf hin, dass eine klare Differenzierung zwischen ersetzbarem und nicht-ersetzbarem Naturkapital (z.B. wiederaufforstbare Wälder beziehungsweise Erdöl) gemäß der nachhaltigen Entwicklungstheorie vorteilhaft wäre, um Greenwashing zu vermeiden und Interpretationsspielräume zu minimieren. Im Zuge dessen könnte eine tiefere wissenschaftliche Auseinandersetzung sowie eine stärkere Einbeziehung in politische Weiterentwicklungsprozesse der SFDR und anderen aus dem EDG abgeleiteten Rahmenwerken unerlässlich sein, um sicherzustellen, dass die ESG-Vorgaben einen effektiven Beitrag zur sozial-ökologischen Transformation der Wirtschaft leisten können.

4.2 Praktische Umsetzung in Österreich

Die Pflichten zur nichtfinanziellen Berichterstattung wurden in Österreich erstmals 2017 mit dem Inkrafttreten der NFRD durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) in nationales Recht überführt. Gemäß den Erläuterungen des NaDiVeG können sich Unternehmen „bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützen“ (NaDiVeG, Art. 5). Das Bundesministerium für Klimaschutz und Umwelt empfiehlt dabei ausdrücklich die Nutzung der Standards der Global Reporting Initiative (GRI) (Bundesministerium für Klimaschutz und Umwelt 2024b). Hinsichtlich der Prüfung der nichtfinanziellen Erklärungen stand es den Unternehmen gemäß den Vorgaben der NFRD frei, eine inhaltliche Prüfung in Auftrag zu geben.

Die Nachfolgerin der NFRD, die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), verpflichtet hingegen zu einer inhaltlichen Prüfung der Berichte, um das Niveau der finanziellen und nichtfinanziellen Berichterstattung anzugleichen (Plener 2024, S. 56). Zudem ermöglicht die CSRD den Mitgliedstaaten, alternative, unabhängige Anbieter von Bestätigungsleistungen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte zuzulassen, damit einer Marktkonzentrationen vermieden werden können. Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Option keinen Gebrauch gemacht und schreibt vor, dass die Prüfung nach wie vor durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen muss (Müller & Reinke 2024, S. 139).

Und Österreich? Wie für alle EU-Staaten war die Umsetzung der CSRD bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht erforderlich, dies würde hierzulande rund 2.000 Unternehmen betreffen. Das zuständige Bundesministerium für Justiz hat hierzu einen Entwurf für ein Bundesgesetz zur

Nachhaltigkeitsberichterstattung (NaBeG) erarbeitet, der im April 2023 mit mehreren Interessengruppen diskutiert wurde. Erst im Januar 2025 versendete das zuständige Bundesjustizministerium diesen Entwurf zur allgemeinen Begutachtung. Ohne einen finalen Beschluss des NaBeG besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der EU-CSR-D. Nichtsdestotrotz können Unternehmen freiwillig eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben, durch die fehlende Gesetzgebung stehen sie jedoch vor rechtlichen Unsicherheiten, insbesondere große Unternehmen von öffentlichem Interesse (Dokalik 2024). Doch auch der Klein- und Mittelständischen Unternehmen stoßen bei der Erfassung und Analyse ihrer Daten sowie der Zuteilung von Personalressourcen auf Schwierigkeiten, wie ein Bericht der Unternehmensprüfer PwC dokumentiert (PwC 2023).

Im Zuge der Taxonomie musste dank ihres Status als offizielle EU-Verordnung kein nationaler Gesetzesentwurf konzipiert werden. Im Gegensatz zu Richtlinien (s. CSRD), gilt sie also unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten wie ein nationales Gesetz. Dementsprechend gelten für österreichische Unternehmen, die in den Geschäftsjahren 2025 und 2026 unter den Anwendungsbereich der CSRD fallen, automatisch auch die Verpflichtungen der Taxonomie (ebd. 2024). Die Kontrolle der Einhaltung der SFDR geschieht hingegen durch die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA). Als unabhängige Aufsichtsbehörde ist sie für die Kontrolle und Durchsetzung der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten für die Finanzmarktteilnehmer zuständig. Eigenen Angaben zu Folge wurden 2022 bereits 40% beziehungsweise 78,2 Mrd. Euro des gesamten österreichischen Fondsvermögen in Nachhaltigkeitsfonds verwaltet (FMA 2022). Im Rahmen der Sustainable Finance-Strategie und der Eindämmung von Greenwashing kommt der FMA demnach eine Schlüsselrolle in Österreich zu.

4.3 Standardkataloge

Nachdem an dieser Stelle ein grober Überblick bzgl. dem Wer? und Was? vermittelt wurde, verbleibt die logische Frage nach dem Wie? Hier kommen die bereits mehrfach erwähnten Reportingstandards wie (u.a.) die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), die Global Reporting Initiative (GRI), der Deutsche Nachhaltigkeitsindex (DNK) oder die Kriterien des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) ins Spiel, welche die in der CSRD und SFDR vorgegebenen Rahmen mit einheitlichen Standards komplettieren sollen und als Instrument zur Operationalisierung der SDT angesehen werden können. Im Sinne der Progressivität dieser Arbeit

und unter Berücksichtigung ihrer Implikationen für den Bankensektor, soll sich dabei auf die bedeutsamsten und relevantesten, die GRI-Standards sowie die ESRS fokussiert werden.

4.3.1 Die Global Reporting Initiative

Die Global Reporting Initiative (GRI) ist eine gemeinnützige Stiftung, die 1997 in den USA mit dem Ziel gegründet wurde, Transparenz über die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen von Unternehmen und Organisationen zu fördern. Im Jahr 2016 wandelte man bestehende Leitlinien in eine modulare Struktur von konkreten Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung um, die unabhängig ihrer Branche auf sämtliche Organisationen anwendbar sein sollen (Global Reporting Initiative 2024).

Die GRI-Standards sind hierbei in drei Hauptbereiche unterteilt: Universelle Standards, Branchenstandards und Themenstandards. Die universellen Standards gelten branchenunabhängig für alle Organisationen und bestehen aus:

- Grundlegenden Anforderungen und Prinzipien für die Anwendung der Standards (GRI 1)
- Angaben zum Profil und zur Größe der Organisation (GRI 2)
- Identifikation von „wesentlichen Themen und Prozessen“ (GRI-Standards 2024, S. 108), die Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschenrechte haben und wie diese vom Management des Unternehmens gehandhabt werden (GRI 3)

Die Branchenstandards bestimmen, inwieweit welche Themen in den jeweiligen Sektoren von besonderer Relevanz sind, dabei werden branchenspezifische Herausforderungen sowie Erwartungen der Stakeholder berücksichtigt. Als Sektoren mit den größten Auswirkungen werden Öl- und Gas (GRI-11) und Kohle (GRI-12) hier besondere Beachtung gewidmet (GRI-Standards 2024, S. 233). Eine Ebene tiefer greifen die GRI-Themenstandards. Sie sind auf 31 Standards aufgeschlüsselt und umfassen drei Kernbereiche, denen die jeweiligen Anforderungen an die Berichterstattung gemäß ihrer Kennung zugeordnet werden können (vgl. GRI-Standards 2024, S. 833; Drude 2024):

- Ökonomische Themen (200er Kennung, beispielsweise die wirtschaftliche Leistung einer Organisation, Steuern, Antikorruption)
- Ökologische Themen (300er Kennung, beispielsweise Materialien, Energie, Wasser und Abfall)
- Soziale Themen (400er Kennung, beispielsweise Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Diversität und Chancengleichheit, Antidiskriminierung)

Die Standards der GRI wurden im Rahmen eines Multi-Stakeholder-Prozesses entwickelt und sollen Unternehmen ein ganzheitliches Rahmenwerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ermöglichen. Durch die Berücksichtigung verschiedener Komponenten der Unternehmensführung, branchenspezifischen Eigenheiten und einem verstärkten Fokus auf soziale Aspekte sollen sie zur Transparenz, Vergleichbarkeit und Glaubwürdigkeit von Nachhaltigkeitsberichten beitragen (Global Reporting Initiative 2024). Laut Erchinger et al. (2022) zeichnen sich die GRI-Kriterien insbesondere durch ihre breite Abdeckung und die detailreiche Beschreibung der relevanten Nachhaltigkeitsfaktoren aus (Erchinger et al. 2022, S. 36). Ihre integrative Betrachtungsweise der Nachhaltigkeit unterstützt das Konzept der starken Nachhaltigkeit gemäß der Theorie der nachhaltigen Entwicklung, da ökologische und soziale Kriterien als eigenständige, nicht durch andere Formen des Kapitals zu substituierende Faktoren anerkannt werden. Kritische Stimmen wie Journeault et al. (2020) oder Perera-Aldama (2023) bemängeln allerdings, dass bedeutende negative Unternehmenspraktiken wie soziale Ungerechtigkeiten oder die Benachteiligung marginalisierter Randgruppen vernachlässigt werden würden (Journeault et al. 2020, S. 19f.). Zudem müsse der Wesentlichkeitsbegriff (die Identifikation von Themenbereichen, die für ein Unternehmen und seine Stakeholder von gesonderter Relevanz sind) präzisiert und präsen- ter werden, um Unsicherheiten zu reduzieren und die Transparenz der ESG-Berichte zu erhöhen (Perera-Aldama 2023, S. 900). Auch an dieser Stelle weisen die Äußerungen der wissenschaftlichen Gemeinschaft (Journeault et al. 2020; Erchinger et al. 2022; Perera-Aldama 2023; Kirchhoff et al. 2024) darauf hin, dass die Formulierung von Nachhaltigkeitsstandards für Unternehmen ein von Komplexität und divergierenden Interessen geprägter Prozess ist, der fortlaufend weiterentwickelt und angepasst werden muss. Um dieser Anforderung sowie seiner gesonderten Rolle für eine nachhaltige Transformation der Wirtschaft gerecht zu werden, entwickelt der GRI nach eigenen Angaben derzeit noch spezifischere Standards für den Finanz-

beziehungsweise Bankensektor, die allerdings erst 2026 veröffentlicht werden sollen (Global Reporting Initiative 2024b).

4.3.2 European Sustainability Reporting Standards

Nachdem die CSRD nicht zuletzt deshalb entwickelt und verabschiedet wurde, um das Niveau der nicht-finanziellen Berichterstattung europaweit zu vereinheitlichen und standardisieren, sollte auch das zuvor vielförmige ESG-Reporting harmonisiert werden. Dazu beauftragte man die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) mit dem Mandat, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu erarbeiten. Hiermit sollte sichergestellt werden, dass alle von der CSRD betroffenen europäischen Unternehmen einheitlich berichten und ein nationaler Flickenteppich vermieden wird (Kirchhoff et al. 2024, S. 52). Des Weiteren sollte die EU-Beratungsbehörde in der ESRS-Entwicklung explizit auch bereits bestehende Rahmenwerke wie die GRI- oder SASB-Standards berücksichtigen, um administrative Adaptionen für die Unternehmen so gering wie möglich zu halten (Europäische Kommission 2023). *Abbildung 3* stellt den Aufbau der ESRS grafisch dar.

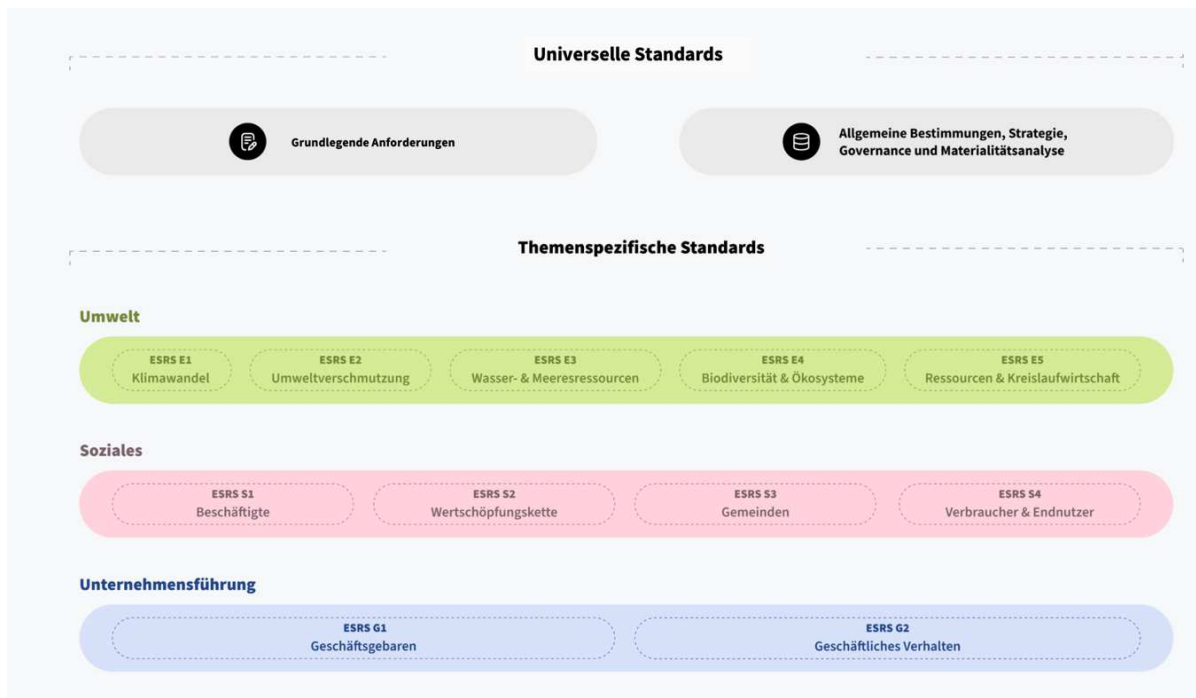


Abbildung 3: Aufbau der ESRS im Überblick (eigene Darstellung nach Europäische Union 2023, PwC Österreich 2022, Kirchhoff et al. 2024)

Dabei sollen die universellen Standards ESRS 1 und 2 zunächst grundlegende Anforderungen an das ESG-Reporting (ESRS 1: u.a. das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit, Prüfverfahren oder Auswirkungen der Wertschöpfungskette) beziehungsweise allgemeine Angaben zur

Nachhaltigkeitsstrategie der Unternehmen (ESRS 2: u.a. Governance-Prozesse, Mess- und Zielgrößen oder die zugrunde gelegte Informationsbasis) definieren, bevor die themenspezifischen Standards gemäß ihren Kürzeln ESRS E (für Environment), ESRS S (für Social) und ESRS G (für Governance) breitere Nachhaltigkeitsaspekte abdecken sollen (Baumüller & Sopp 2023, S. 3; Lerner 2023, S. 65). Der Reportingstandard umfasst insgesamt über 75 Schlüsselindikatoren (KPIs) sowie rund 1.000 qualitative und quantitative Datenpunkte. Die Einzelthemen der Säule „Umwelt“ sind mit den Umweltzielen der Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Für die Säulen „Governance“ und „Soziales“ wird zudem sichergestellt, dass die berichtsrelevanten Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Offenlegungs-Verordnung (SFDR) berücksichtigt werden (Baumüller et al. 2021, S. 341; Lerner 2023, S. 66).

Der Aufbau und die Anwendung der ESRS verfolgen demnach das Ziel, Nachhaltigkeitsstrategien und -maßnahmen der Unternehmen systematisch, transparent und vergleichbar darstellen können, um die Informationsbedürfnisse verschiedener Stakeholdergruppen umfassend zu bedienen. Dennoch kritisieren Expert*innen wie Baumüller & Sopp (2023) – simultan zu bereits erörterten Bemängelungen hinsichtlich vorangegangener EU-Verordnungen beziehungsweise Richtlinien – ein zu hohes Maß an Flexibilität bzgl. bestimmter Offenlegungen und Definitionen (Baumüller & Sopp 2023, S. 6f.). Diese „Schlupflöcher für Greenwashing“ (Philipp 2023) zu schließen hatten unter anderem der Dachverband für nachhaltiges Investment Eurosif sowie der WWF gefordert. So habe die Kommission die Empfehlungen der EFRAG sogar noch abgeschwächt und somit ihr eigenes Ziel für mehr Transparenz und Kohärenz konterkariert (vgl. Bergius 2023; Eurosif 2023; Philipp 2023).

Insbesondere für Banken gäbe es im Hinblick auf die Offenlegungsverpflichtungen und Zugänglichkeit zu Datenpunkten, die im Zuge der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Geschäftspartnern eingeholt werden müssen, trotz der ESRS, Optimierungspotenzial (Baumüller & Sopp 2023, S. 9). Die wissenschaftliche Diskussion um die ESRS hebt das Spannungsfeld zwischen notwendiger Transparenz und unternehmerischer Flexibilität hervor. Während auf der einen Seite (Philipp 2023) kritisiert wird, dass zu flexible Offenlegungsspielräume Schlupflöcher für Greenwashing schaffen würden, wird andererseits (Baumüller & Sopp 2023) auch auf eine mögliche Überlastung von Unternehmen hingewiesen, die sich aus der Vielzahl an benötigten Informationen und Daten ergeben könne. Dadurch zeigt sich, dass auch die ESRS als zentrales

Instrument der CSRD für die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen mit weitreichenden wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Implikationen weiterer wissenschaftlicher Analyse bedarf.

4.4 ESG-Ratings

Mit der zunehmenden Bedeutung nachhaltiger Berichterstattung rückten auch ESG-Ratings verstärkt in den Fokus. ESG-Ratings sind oftmals von spezialisierten Agenturen durchgeführte Bewertungsverfahren, die Unternehmen, Finanzprodukte oder Länder anhand von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien analysieren, um deren langfristige Resilienz gegenüber entsprechenden Risiken zu beurteilen (Erchinger et al. 2022, S. 21). Damit spielen die Ratings für die Finanzwirtschaft und Banken eine spezielle Rolle, denn während ESG-Reportings von einer breiteren Gruppe von Stakeholdern genutzt werden, sind die Bewertungsverfahren für Anleger*innen und Investor*innen von gehobenem Stellenwert, um die Nachhaltigkeitsleistungen der Unternehmen in ihren Portfolios evaluieren zu können. Sie stellen somit eine methodische Grundlage zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Unternehmen und deren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung dar.

Die Ratings werden in der Regel auf Basis von gewichteten Kriterien berechnet, wobei die jeweilige Gewichtung branchenspezifisch festgelegt ist. Hauptdatenquelle stellen für die meisten ESG-Ratinganbieter die Nachhaltigkeitsberichte der Unternehmen dar. Da die Bewertungsformen je nach definitorischer Auffassung (Rating, Indizes, Scorings, etc.) von Anbieter zu Anbieter variieren und sich der Markt durch eine hohe Dynamik auszeichnet, ist die genaue Anzahl aktuell existierender ESG-Ratings schwierig zu determinieren (vgl. ESGvolution 2024). Zu den relevantesten Agenturen des ESG-Ratingmarktes gehören derzeit Institutional Shareholder Services (ISS), Morgan Stanley Capital International (MSCI) sowie Sustainalytics (vgl. Erchinger et al. 2022, S. 22).

Die wachsende Bedeutung der ESG-Ratings für die Finanzwirtschaft und somit für ihre eigene Sustainable Finance-Strategie im Zuge des Green Deals ist auch der EU nicht entgangen. Im November 2024 nahmen die Mitgliedstaaten eine neue Verordnung an, welche Rating-Tätigkeiten „in der EU kohärenter, transparenter und vergleichbarer [zu] gestalten“ sollen, „um das Vertrauen der Anleger in nachhaltige Finanzprodukte zu stärken“ (Europäischer Rat 2024). Demzufolge müssen künftig in der EU agierende Anbieter von der Europäischen Wertpapier- und

Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zugelassen und beaufsichtigt werden. Auch hinsichtlich der Methodik und Informationsquellen gelten gemäß der EU-Verordnung neue Transparenzanforderungen (ebd. 2024).

Damit reagiert die EU auch vorangegangene Kritik (u.a. Fritsche & Steinmann 2022; Erchinger et al. 2022; Philipponant 2023) an ESG-Ratings und ihren Anbietern, wonach oftmals undurchsichtige Verfahrensprozesse und potenzielle Interessenskonflikte zu Fragezeichen im Hinblick auf die Integrität und Glaubwürdigkeit geführt hätten (vgl. Erchinger et al. 2022, S. 21; Keller 2015, S. 61). Weitere Kritik wie von Kögler (2021) richtete sich im Kontext dessen an die benötigten finanziellen Ressourcen für einen Ratingprozess, was besonders für kleinere Unternehmen durch fehlende oder weniger bekannte ESG-Ratings zu potenziellen Finanzierungsnachteilen führen könne (Kögler 2021, S. 25f.). Nach derzeitigem Stand bleibt es also abzuwarten, ob die Verordnung eine Konsolidierung des Marktes vorantreibt und Finanzierungsvorteile durch bessere ESG-Ratings vom Einsatz monetärer Ressourcen entkoppelt. Nichtsdestotrotz können integrale wie transparente Bewertungsverfahren von Nachhaltigkeitsaspekten für Investor*innen und Kreditinstitute ein wichtiges Instrument darstellen, um Kapitaleinlagen zu steuern und Finanzflüsse in nachhaltige Projekte zu lenken.

Das angeführte Kapitel beleuchtete den regulatorischen Rahmen für nachhaltige Finanzen und Berichterstattung. Dabei lassen sich die EU-Richtlinien und Verordnungen als Fundament darstellen, auf dessen theoretischen Unterbau in Form der Taxonomie, SFDR und CSRD die praktische Umsetzung in den EU-Ländern fußt. In Österreich geschieht dies primär durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG). Eine finale Verabschiedung des Bundesgesetzes zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (NaBeG) kam Stand Frühjahr 2025 nicht zu Stande, weshalb die CSRD als Richtlinie bisher keine gesetzlichen Verpflichtungen nach sich ziehen kann. Durch ihre Status als Verordnung greifen die Taxonomie sowie die eben erläuterte Verordnung zu Rating-Tätigkeiten unmittelbar und ohne nationale Gesetzesumsetzung.

Den Standardkatalogen wie die jenen der GRI oder ESRS kommt die Aufgabe zuteil, die Vorgaben der SFDR und CSRD zu operationalisieren und die Nachhaltigkeitsberichte der Unternehmen mit konkreten Daten und Zahlen zu untermauern. ESG-Ratings sollen dabei unterstützen, die Angaben in den Nachhaltigkeitsberichten vergleichbar zu machen und den Stakeholdern – allen voran Investor*innen – Transparenz über die Implikationen ihrer Kapitalanlagen zu gewähren. Die Kritik

der Expert*innen und Forschung (u.a. Journeault et al. 2020; Baumüller et al. 2021; Cremasco & Boni 2022; Achtleitner 2022; Sustainable Finance-Beirat 2023; Lerner 2023; RNE 2023, Reich 2023) wiederholt sich beinahe unabhängig von den jeweiligen regulatorischen Instrumenten: zu wenig konkrete Definitionen, ein zu hohes Maß an flexiblen Auslegungsoptionen, Interpretationsspielräume und zu wenig abschreckende Konsequenzen beziehungsweise Sanktion bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben. Darunter leidet die Kredibilität des ESG-Reporting unabhängig vom jeweiligen Sektor und führe speziell im Finanz- beziehungsweise Bankensektor zu Mängeln in Bezug auf die Transparenz und internationaler Wettbewerbsfähigkeit. Baumüller & Sopp (2022) betonen dennoch, dass eine sozial-ökologische Transformation der Wirtschaft von der Bereitstellung ESG-bezogener Daten abhängt und jegliche gesetzliche Rahmenwerke und Verpflichtungen in Verbindung mit Themen der Nachhaltigkeit einen notwendigen Schritt in die richtige Richtung darstellen (Baumüller & Sopp 2022, S. 23). Von diesem Standpunkt ausgehend kommt der Wissenschaft in der Auseinandersetzung mit ESG-Vorgaben daher die Aufgabe zu, diskutierte Schwachstellen und Unzulänglichkeiten in den bestehenden Rahmenwerken zu identifizieren und geeignete Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Die geäußerten Kritikpunkte, wie die mangelnde Präzision der Definitionen und die zu hohen Interpretationsspielräume, erfordern eine tiefergehende Reflexion darüber, wie diese Regelungen konkretisiert werden können, ohne die Unternehmen zu überlasten. Eine zu starre Standardisierung könnte die Komplexität vielfältiger Geschäftsmodelle nicht abbilden, was zu einer unbeabsichtigten Einschränkung der unternehmerischen Selbstbestimmung führen könnte. Andererseits gefährden eine zu hohe Flexibilität und die damit verbundenen Schlupflöcher die Glaubwürdigkeit des ESG-Reportings und begünstigen Greenwashing. Diese Spannungsfelder müssen innerhalb der wissenschaftlichen Diskussion und unter Berücksichtigung der Prinzipien der SDT adressiert werden, um realisierbare Lösungen zu finden, die sowohl Transparenz schaffen als auch Unternehmen und Finanzakteuren eine praktische Umsetzung ermöglichen. Die nachhaltige Entwicklungstheorie bietet hier einen wertvollen Orientierungspunkt, da sie die Notwendigkeit des Abwiegens zwischen Universalität und Kontextualisierung bekräftigt (Kopfmüller 2015, S. 122). Dabei geht es nicht nur um eine breite Akzeptanz und Etablierung von Nachhaltigkeitsbestrebungen, sondern auch um die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der EU-Finanzmärkte im Zuge einer nachhaltigen Transformation der Wirtschaft.

5. Facetten der Kritik an ESG

Gleichwohl also vermeintlich Einigkeit darüber herrscht, dass die Veröffentlichung nicht-finanzieller Kennzahlen für eine sozial-ökologische Transformation der Wirtschaft von fundamentaler Bedeutung ist, äußerte sich auch immer wieder Kritik am Konzept von ESG. Bei einigen Unternehmen (unter ihnen Tesla, ExxonMobil oder JP Morgan) gilt der Terminus ESG bereits als so polarisierend, dass sie den Begriff in ihrer Kommunikation mittlerweile ganz vermeiden – allen voran in den USA (Buchter 2024; Edmans 2023). Unter der Bezeichnung „Anti-ESG“ hat sich dortzulande sogar eine Bewegung entwickelt, die eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren im Finanzwesen als abträglich erachtet (Honkanen 2024). Um dieser Anschauungsweise auf den Grund zu gehen, soll sich das folgende Kapitel explizit ESG-kritischen Strömungen widmen und anhand reeller Beispiele aus der Praxis veranschaulichen.

5.1 ESG als Marketinginstrument

Der größte Kritikpunkt der ESG-Skeptiker betrifft sicherlich die bereits angesprochene mangelnde Kongruenz und Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Tatsächlich haben sich die Vorfälle irreführender Kommunikation im Hinblick auf ESG-bezogene Themen zwischen 2019 und 2023 in Europa verfünffacht, wie *Abbildung 4* dokumentiert.

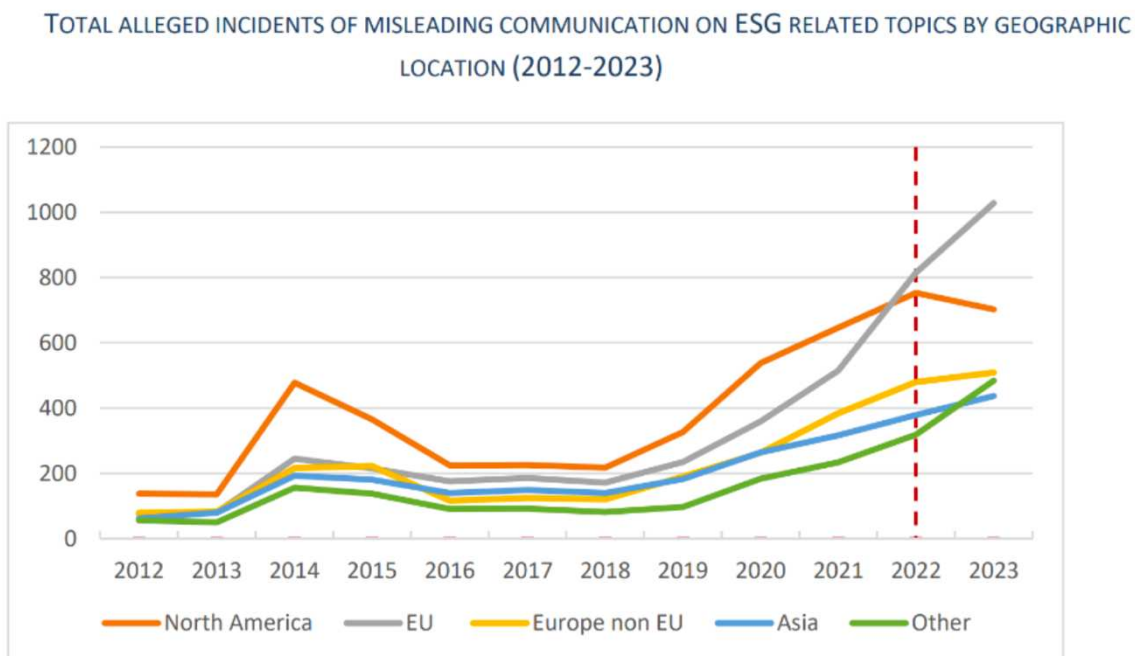


Abbildung 4: Gesamtzahl der Vorfälle irreführender Kommunikation im Hinblick auf ESG-bezogene Themen zwischen 2012 und 2023 im internationalen Vergleich. (Quelle: RepRisk ESG Data Science, <https://www.reprisk.com/research-insights/>)

Nachhaltigkeitsthemen sind in der Öffentlichkeit mittlerweile omnipräsent und haben in der Außendarstellung von Unternehmen heutzutage einen zentralen Platz eingenommen (Voit 2023, S. 196). Somit verwundert es nicht, dass sich ESG längst auch zu einem Marketinginstrument entwickelt hat. Marketing als Prozess, welcher Strategien und Maßnahmen zusammenfasst, um Produkte am Markt zu verkaufen, hat folglich dann den größtmöglichen Effekt, wenn es sich stets an den Anforderungen und Bedürfnissen der Kund*innen orientiert (Meffert et al. 2019, S. 15). Da ökologische, ökonomische und soziale Folgen unserer Lebensweise beziehungsweise unternehmerischer Tätigkeiten für Kund*innen und Investor*innen immer mehr an Relevanz gewinnen, ist die Kommunikation ihrer Nachhaltigkeitsleitungen für Unternehmen auch abseits der gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung ein wichtiges Instrument der Marketingstrategien. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass das Ziel von Marketing primär darin besteht, positive Effekte für die jeweilige Organisation zu erreichen. Dies bezieht sich vor allem auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Unternehmensreputation (Schulte & Schuster 2023, S. 5f.).

Wissenschaftliche Studien aus der jüngeren Vergangenheit (u.a. Errichiello & Zschiesche 2021; Griesse & Schnitker 2023; Kreutzer 2023; Teplova 2022) weisen darauf hin, dass das Konsumbeziehungsweise Investitionsverhalten zunehmend von den Nachhaltigkeitsbestrebungen der Unternehmen beeinflusst wird. Expert*innen wie Ziolo et al. (2019), Trum et al. (2023) und Teplova et al. (2022) gehen davon aus, eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Marketingstrategie könne Wettbewerbsvorteile in Form von engerer Kundenbindung, einem verbesserten Image sowie erhöhten Chancen bei potenziellen Kapitalzuflüssen erwirken (Trum et al. 2023, S. 100; Ziolo et al. 2019, S. 27; Teplova et al. 2022, S. 15f.). Daraus folgen laut Griesse & Schnitker (2023) für Unternehmen zum einen Anreize, Verantwortung für ökologische und soziale Konsequenzen ihres unternehmerischen Handelns zu übernehmen (Griesse & Schnitker 2023, S. 5f.). Zum anderen verweisen u.a. Errichiello & Zschiesche (2021) darauf, dass „mangelnde[n] Informationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit“ zu der Versuchung führen könnten, in der externen Kommunikation nachhaltige Versprechen zu tätigen, die in der Praxis nicht gehalten werden können (Errichiello & Zschiesche 2021, S. 14). Abbildung 4 demonstriert diese Kluft, welche durch unkonkrete Definitionen, Interpretationsspielräume und unzureichende Sanktionen in den europäischen wie nationalen regulatorischen Rahmenwerken begünstigt werden (vgl. Kapitel 4).

Ausgehend von der in Kapitel 3 vorgestellten Definition handelt es sich bei diesem Phänomen um Greenwashing. Die Zunahme an irreführender Werbung und PR ist auch den Kund*innen nicht entgangen, was eine gehemmte Kaufmotivation vermeintlich nachhaltiger Produkte nach sich zieht (Apaolaza et al. 2022, S. 3767). Kritiker*innen wie Griese & Baum (2023) oder Dröge (2021) bemängeln, dass der vermeintliche Wettbewerbsvorteil für Unternehmen, die ESG-Kriterien in ihre Unternehmensstrategie implementiert haben, dadurch nicht nur vermindert werde, sondern darüber hinaus diejenigen Unternehmen profitieren würden, deren Geschäftsmodelle nicht nachhaltig seien (Griese & Baum 2023, S. 33). Dies untermauert die These, dass irreführende Kommunikation der Unternehmen eine sozial-ökologische Transformation der Wirtschaft erheblich erschwere und betont die Wichtigkeit, regulatorische Schlupflöcher für Greenwashing bestmöglich einzugrenzen (Dröge 2021, S. 14f.).

Dies scheint auch die EU erkannt zu haben, verabschiedete sie im Frühjahr 2024 doch neue Richtlinie, die Verbraucher*innen vor irreführenden Marketingpraktiken schützen und simultan den ökologischen Wandel unterstützen sollen. Als Teil des Maßnahmenpakets im Rahmen des Green Deal verlangt die Green Claims Directive u.a., dass jegliche Form von nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen (sog. Green Claims) durch unabhängige Dritte geprüft werden muss und generische Behauptungen wie „umweltfreundlich“ nur verwendet werden dürfen, wenn sie durch offiziell anerkannte Zertifikate nachgewiesen werden können. Des Weiteren dürfen Unternehmen künftig nicht mehr mit Begriffen „CO₂-neutral“ werben, wenn sich diese nur durch eine Kompensationsform begründen lässt. Darüber hinaus erweitert die Green Claims Directive die Informationspflichten für Unternehmen, insbesondere in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale ihrer Produkte, wie etwa Haltbarkeit und Reparierbarkeit (vgl. Apetz-Dreier & Reinhart 2024, S. 19ff.; VKI 2024; EY 2024).

Die Green Claims Directive verfolgt also das Ziel, die Schlupflöcher für Greenwashing erheblich einschränken und nachhaltige Konsum- und Investitionsentscheidungen fördern, indem sie glaubwürdige und transparente voraussetzt und so den Verbraucherschutz stärkt. Als EU-Richtlinie ist sie bis 2026 vom nationalen Gesetzgeber umzusetzen. In Österreich mussten Werbetreibende, Green Claims in ihren Kampagnen verwenden, bislang nur die Grenzen des Lauterkeitsrechts mit seinem allgemeinen Verbot irreführender Geschäftspraktiken gemäß § 2 des Bundesgesetzes gegen

den unlauteren Wettbewerb (UWG) einhalten (EY 2024). Eigene Regeln für Green Claims existierten hierzulande bisher nicht.

5.2 Kulturkämpfe auf dem Rücken der Nachhaltigkeit: Wenn Ideologie Rendite gefährdet

Um die gesamte Spannung und Polarisierung rund um ESG-Themen im gesellschaftspolitischen Diskurs auf ein Wort zu konzentrieren, genügte ein Wort: „woke“. Ursprünglich in den 1960er von afroamerikanischen Communities in den USA verwendet, bezeichnet der Begriff eine Wachsamkeit gegenüber Diskriminierungen und Ungleichheiten (Schweitzer 2021, S. 87). Heutzutage gibt es wohl kein anderes Schlagwort, welches Kulturkämpfe und die Spaltungen der westlichen Gesellschaften im globalen Norden derart entfesselt. Für konservative und rechte Kreise steht „Wokeness“ für eine von Linken aufgezwungene liberale Ideologie, welche den Wohlstand gefährde, die Gesellschaft verwahrlose und traditionelle Werte missachte. Für die Gegenseite steht „woke“ für ein Bewusstsein sozialer Verantwortung und eben der Achtsamkeit für Unterdrückung und Ungerechtigkeiten wie Rassismus, Sexismus oder Transphobie (vgl. Kemter 2024).

Spätestens seit dem gewaltsamen Tod des US-Amerikaners Georg Floyd im Mai 2020 hat sich „Wokeness“ jedoch zu einem Kampfbegriff rechter Kreise entwickelt, der jegliche Forderungen nach politischem Fortschritt in Form von sozialer Gerechtigkeit oder Gleichberechtigung als unzumutbar und von selbsternannten Gutmenschen vorgeschriebene politische Korrektheit abtut (Hausbichler & Naan 2024). In den USA gewann Donald Trump die Präsidentschaftswahl 2024 maßgeblich mit einem radikalen Kampf gegen „woke“ Themen: Frauenrechte, menschenrechtswürdige Migration, Gleichberechtigung marginalisierter Minderheiten, Klimaschutz. Auch in Europa gewannen rechtspopulistische Politiker*innen in den vergangenen Jahren enormen Zuspruch und nicht zuletzt entscheidende Wahlen (Baumeister et al. 2024). Dabei nutzen Trump und seine Anhänger rechtspopulistische Narrative, um die Unzufriedenheit der Bevölkerung über stagnierende Reallöhne und steigende Lebenshaltungskosten gezielt umzulenken. Sie richten ihren Unmut gegen Migranten und die vermeintlich „linken Eliten“, die durch ihre Unterstützung von Asylpolitik und „Cancel Culture“ für die finanziellen Belastungen verantwortlich gemacht werden (vgl. Kurier 2024, Hamade 2024). Der ausgeprägte Anti-Elitismus und die Übertreibung des gesellschaftlichen Status Quo stellen wesentliche Elemente einer populistischen Strategie dar. Diese Taktiken dienen dazu, Ängste und Unzufriedenheit zu schüren und so gezielt Wählerstimmen zu gewinnen (vgl. Webber 2023, S. 857). Hier kommt der Anti-

Woke-Bewegung zugute, dass populistische Positionen nicht an elaborierte Programmatiken gebunden sind, wodurch die Nennung konkreter Ansätze zur Erreichung der formulierten Ziele vermieden werden kann (Müller & Precht 2018, S. 12; Hausbichler & Naan 2024).

Inwiefern dies mit ESG und einer sozial-ökologischen Transformation der Finanzwirtschaft zu tun hat, lässt sich wie folgt erklären: politische Konnotationen, die zu einer Stigmatisierung von ESG im Allgemeinen und ESG-Investments im Speziellen führen (Ali 2024). Vor dem Hintergrund der soeben beleuchteten Kulturkämpfe um „woke“ Weltbilder werden ESG-Richtlinien von Rechten und Konservativen - insbesondere in den USA – als Werkzeuge inszeniert, um linke Ideologien in Gesellschaft und Wirtschaft zu implementieren, darunter die ESG-inhärenten Themen wie Klimaschutz, Geschlechtergleichheit und soziale Gerechtigkeit (Crews 2023, S. 2). Somit werde unternehmerisches (Profit-)Denken im Sinne der Gewinnmaximierung für Aktionäre durch sozial-ökologischen Aktivismus ersetzt und ideologisch gesteuerten Unternehmen zu Macht verholfen (KPMG 2024b). Die Rhetorik der Verzerrung des freien Marktes sei in den Augen der Anti-ESG-Bewegung ein Angriff auf traditionelle Werte und ist eng mit christlich-nationalistischen Weltanschauungen verknüpft (Crews 2023, S. 3).

Wenngleich der gesellschaftspolitische Kulturkampf durch die Wiederwahl Donald Trumps sicherlich nicht aufhören wird, sind die konkreten Auswirkungen für Investor*innen laut Expert*innen sowohl in den USA als auch in Europa noch gering (Honkanen 2024). Es bliebe jedoch abzuwarten, inwieweit der zunehmende politische Druck gegen ESG zu einem strategischen Umdenken bei Unternehmen und Investor*innen führen könne. Bereits jetzt lasse sich feststellen, dass Organisationen in Bezug auf ihre Nachhaltigkeitsstrategien vorsichtiger agierten und beispielsweise den Begriff „ESG“ aufgrund seiner Polarisierung in ihrer öffentlichen Kommunikation meiden (Buchter 2024). Hinter solchen PR-Strategien verfolgen jedoch auch diese Unternehmen inhaltlich nach wie vor einen nachhaltigen Wandel, denn unabhängig von populistisch getriebenen Kulturkämpfen sind sich Unternehmen der Notwendigkeit und Alternativlosigkeit einer sozial-ökologischen Transformation bewusst (Mazar 2024). Des Weiteren dürfte Investor*innen und Kreditinstituten bewusst sein, dass sich ESG-Investitionen nicht kurzfristig amortisieren, sondern messbarer Erfolg langfristiges Denken voraussetzt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass allen voran die beachtliche Zunahme an Greenwashing-Fällen sowie von Rechtspopulisten entzündete Kulturkämpfe dem

gesellschaftlichen Image von ESG oberflächlichen Schaden zugefügt haben (vgl. Crews 2023, S. 1; Buchter 2024). Die Krisen der vergangenen Jahre und die damit einhergehende wachsende Unzufriedenheit der Bevölkerung rückten den Klimaschutz aus dem Zentrum der Aufmerksamkeit und verhalfen ESG-Skeptikern zu einer Steigerung ihrer politischen Macht. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass die verwendeten Argumente aus dem Werkzeugkasten des Populismus entstammten und im Wahlkampf stark instrumentalisiert wurden. Dabei lohnt es auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklungstheorie zu verweisen, welche eine langfristige systemische Transformation durch ein integratives Verständnis der Wechselwirkungen von sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit vorsieht. Wird ESG verstärkt als politischer Kulturkampf instrumentalisiert, lenkt dies von einem evidenzbasierten und fundierten Diskurs über zielgerichtete Strategien für eine nachhaltige Wirtschaft ab.

Auch Edmans (2023) und Damodaran (2021) stellten fest, dass diese Emotionalisierung zu einer Polarisierung zwischen ESG-Befürworter*innen und Kritiker*innen führt, was die Debatten über die Relevanz von ESG-Kriterien für Unternehmen bedeutend beeinträchtigt. Während Edmans (2023) den Standpunkt vertritt, ESG dürfe „nichts Besonderes“ (Edmans 2023, S. 26) sein, sondern nur einer von multiplen Faktoren für langfristigen Unternehmenserfolg, geht Damodaran (2021) einen Schritt weiter. Er argumentiert, ESG sei ineffektiv und führe Investoren über die Möglichkeit, Moral und Profit zu vereinbaren, in die Irre (Damodaran 2021, S. 38). Seiner Meinung nach seien ESG-Kriterien eine „eine Farce, da sie weder Güte noch Risiko messen, aber sie haben reale Auswirkungen, da die Unternehmen konsequente Maßnahmen ergreifen, um diese Werte zu verbessern“ (ebd.). Damit verweist Damodaran (2021) einerseits auf die vielseitigen Interpretationsmöglichkeiten von Nachhaltigkeitskriterien und andererseits auf die bereits diskutierten teilweise als intransparent betrachteten Verfahrensprozesse von ESG-Ratings (vgl. Erchinger et al. 2022, S. 21; Kögler 2021, S. 25f). Überdies thematisiert Damodaran (2021) eine der zentralen Herausforderungen der SDT: Nachhaltigkeit lässt sich nicht hinreichend durch isolierte Kennzahlen oder Ratings abbilden, sondern bedarf einer ganzheitlichen Betrachtung unter Berücksichtigung vielschichtiger Interdependenzen. Eine rein ökonomische Betrachtung, wie sie von ESG-Skeptikern vertreten wird, vernachlässigt die mittel- bis langfristigen sozialen und ökologischen Kosten nicht-nachhaltigen Wirtschaftens und steht somit im Widerspruch zu einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz, wie ihn die Theorie der nachhaltigen Entwicklung fordert.

Vor dem Hintergrund der stark emotionalisierten Debatte über Nachhaltigkeit im gesamtgesellschaftlichen Diskurs verdeutlichen auch die Positionen von Edmans (2023) und Damodaran (2021) die Notwendigkeit einer wissenschaftlich fundierten und rationalen Auseinandersetzung mit ESG. Eine entemotionalisierte, empirisch gesicherte Herangehensweise könnte hingegen dazu beitragen, die Komplexität und Mehrdimensionalität von ESG angemessen zu erfassen. Nur durch einen solchen methodischen Ansatz kann die Wissenschaft als vermittelnde Instanz agieren und eine differenzierte und realistische Einschätzung darüber gewonnen werden, inwiefern ESG-Kriterien tatsächlich eine nachhaltige wirtschaftliche und gesellschaftliche Wirkung entfalten.

5.3 Täuschungen mit falschen Nachhaltigkeitsversprechen in der Praxis

Nachdem sich im Verlauf dieser Arbeit bereits ausführlich mit ESG-Vorgaben sowie den daraus resultierenden Implikationen auf theoretischer Ebene beschäftigt wurde, stellt folgender Abschnitt konkrete Beispiele aus dem Finanz- beziehungsweise Bankensektor vor. Durch die Verknüpfung der Theorie mit praxisnahen Fallbeispielen sollen die sozial-ökologischen Auswirkungen des Green- beziehungsweise Bluewashings veranschaulicht, und die Relevanz präzise formulierter regulatorischer Rahmenwerke unterstrichen werden.

Der wohl bekannteste und schwerwiegendste Greenwashing-Fall im deutschsprachigen Raum ist der VW-Abgasskandal. Im Jahr 2015 deckte die US-amerikanische Umweltschutzbehörde EPA auf, dass die Volkswagen AG gezielt Software einsetzte, um die Emissionswerte ihrer Diesel-Fahrzeuge zu manipulieren. Die betroffenen Modelle waren mit sogenannten „Clean Diesel“-Motoren ausgestattet. Diese Motoren sollten laut VW-Werbung besonders umweltfreundlich sein, indem sie hohe Leistung mit niedrigen Stickoxid-Emissionen vereinten. Die eingesetzte Software erkannte jedoch, wenn sich das Fahrzeug auf einem Prüfstand zur Emissionsmessung befand und schaltete in diesem Fall ein spezielles, emissionsarmes Motorprogramm ein. So erfüllten die Fahrzeuge die gesetzlichen Abgasgrenzwerte. Im normalen Fahrbetrieb auf der Straße war die Software hingegen deaktiviert, wodurch die Stickoxid-Emissionen erheblich anstiegen – teils auf das 40-Fache der erlaubten Grenzwerte. Die Aufdeckung des Betrugs kostete zahlreiche Top-Manager (unter ihnen der damalige Vorstandsvorsitzende Martin Winterkorn) ihren Job, führte zu langjährigen Gerichtsverfahren inklusiver exorbitanter Entschädigungszahlungen und bedeutete einen enormen Vertrauensverlust für Volkswagen (vgl. FAZ 2015, NDR 2020, Standard 2024).

Auch die Textilbranche (nach dem Automobilsektor und der Technologiebranche die drittgrößte Fertigungsindustrie der Welt) (Zhang et al. 2021, S. 1) wurde in den letzten Jahren häufig Ziel von Kritik. Insbesondere Unternehmen, die günstige, sogenannte „Fast Fashion“ anbieten, sehen sich Vorwürfen konfrontiert. Hauptkritikpunkte an Inditex, H&M, SHEIN oder Primark dabei sind die Verwendung billiger, chemischer Stoffe in der Produktion und die menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen vor, während und nach der Fertigung (Allwood et al. 2006, S. 14). Um dem entgegenzuwirken, brachte beispielsweise H&M eine nachhaltige Modekollektion auf den Markt, welche zu „100% aus Bio-Baumwolle, Tencel oder recyceltem Polyester“ (H&M 2019) bestehen sollte. Recherchen ergaben 2021 allerdings, dass mehr als 90% der verwendeten Behauptungen von H&M irreführend oder unplausibel gewesen seien (Breithaupt 2023). Auch hier waren Sammelklagen sowie Imageschäden die Folge.

Im Bankensektor gerieten die Vermögensverwalter und Deutsche Bank-Tochter DWS in die (Negativ-)Schlagzeilen, da sie irreführende Angaben zu angeblich nachhaltigen Investments gemacht haben sollen. Eine ehemalige Mitarbeiterin und Whistleblowerin prangerte öffentlich die scheinbare ESG-Ausrichtung der von der DWS verwalteten Fonds an, obwohl es an einer konsequenten Umsetzung und Kontrolle der Nachhaltigkeitsstandards mangle. Die US-Börsenaufsicht SEC und die deutsche Finanzaufsicht BaFin leiteten daraufhin Untersuchungen ein, um die ESG-Strategien der DWS und deren tatsächliche Umsetzung zu überprüfen. Im Fokus standen dabei insbesondere Vorwürfe, Finanzprodukte falsch klassifiziert und die Nachhaltigkeitsbemühungen gegenüber Investoren übertrieben dargestellt zu haben. 2023 verurteilte die SEC die Fondstochter der Deutschen Bank schließlich zu einer Strafzahlung in Höhe von 25 Millionen Dollar - aufgrund unzureichender Geldwäschekontrollen und irreführender Angaben zu „grünen“ Kapitalanlagen. In Deutschland laufen die Ermittlungen der BaFin dagegen noch, Anfang 2024 wurden die Räumlichkeiten in Frankfurt durch Beamte der Staatsanwaltschaft und des Bundeskriminalamtes durchsucht (vgl. Tagesschau 2023, Handelsblatt 2024, Manager Magazin 2024, Tagesschau 2023). Dass die DWS mit ihren zweifelhaften Praktiken im Bankensektor nicht alleine dasteht, belegen Recherchen des Handelsblatts. Demnach hätten etwa 40% der etwa 1300 in Europa als nachhaltig deklarierten Fonds in Firmen investiert, die dem Klima nachweislich schädigen (Handelsblatt 2024b). Dieser Trend ist auch der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) nicht entgangen, welche dem Sektor in einem Bericht von 2023 einen erheblichen Anstieg von Greenwashing Fällen im vergangenen Jahrzehnt attestiert (EBA 2023).

Gleichwohl die Schlüsselrolle der Banken für eine sozial-ökologische Transformation der Wirtschaft im Laufe dieser Arbeit bereits mehrmals unterstrichen und auch von Akteuren selbst gepredigt wird, vergeben sie also mit dem Geld der Anlegerinnen und Anleger (europaweit übersteigt das Volumen der ESG-Fonds die 500 Milliarden Euro-Marke) Kredite an umweltschädliche Firmen.

5.4 Konsequenzen und Folgen von Green- und Bluwashing

Die Praktik des Green- beziehungsweise Bluwashings ist folglich branchenübergreifend nach wie vor weit verbreitet. Dabei sind die Konsequenzen von Green- beziehungsweise Bluwashing vielschichtig und über die Grenzen der jeweiligen Unternehmen hinaus gefährlich. Gleichwohl die öffentliche Inszenierung als umwelt- und sozialverantwortungsbewusstes Unternehmen kurzfristig Vorteile in Form von einem positiveren Image und höheren Kundenloyalität mit sich führen kann, überwiegt der langfristige Reputations- und Vertrauensverlust bei der Aufdeckung nicht eingehaltener Versprechen (Kraft et al. 2024, S. 12). Darüber hinaus untergräbt Green-beziehungsweise Bluwashing das gesellschaftliche Vertrauen in nachhaltige Initiativen und erschwert Konsument*innen beziehungsweise Investor*innen damit ihre Entscheidungsfindung. Insbesondere für letztgenannte bergen falsche Nachhaltigkeitsversprechungen erhebliche Risiken, da irreführende Angaben und nicht eingehaltene Standards die finanzielle Stabilität ganzer Märkte gefährden können (Chahin 2022, S. 24; Kraft et al. 2024, S. 12).

Die in Kapitel 5.3 aufgeführten Beispiele und ihre Folgen verdeutlichen die Notwendigkeit strenger Kontrollmechanismen und transparenter Prüfverfahren, um umweltbezogene Fehlinformationen zu vermeiden. Wenngleich der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren eine Offensive an regulatorischen Richtlinien, Verordnungen und Standards gestartet hat, um die nicht-finanzielle Berichterstattung über wirtschaftliche Tätigkeiten sichtbarer, ganzheitlicher und praxisorientiert zu gestalten, verbleibt die zielgenaue und bindende Anwendung von ESG-Regulatorik also eine der zentralen Herausforderungen für eine sozial-ökologische Transformation der Wirtschaft. Als einer der wesentlichen Treiber jener Konversion lohnt es demzufolge besonders, bestehende ESG-Regularien für den Bankensektor zu hinterfragen und Konzepte zur Bekämpfung von Green-beziehungsweise Bluwashing zu erarbeiten.

6. Methode

Nachdem im ersten Teil der vorliegenden Arbeit der Nachhaltigkeitsbegriff umfassend erläutert und positive wie negative Implikationen auf den Bankensektor diskutiert wurden, folgt im zweiten Teil eine qualitative Forschung in Form von Expert*inneninterviews. Um sich der Forschungsfrage (inwieweit ESG-Kriterien zu einer sozial-ökologischen Transformation des Bankensektors bis 2030 beitragen und wie sich Täuschungen mit falschen Nachhaltigkeitsversprechungen verhindern lassen) sowie den ergänzenden Leitfragen auf Basis des Fakten- beziehungsweise Erfahrungswissens der Befragten zu nähern, wurden die Ergebnisse der Interviews mittels qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) ausgewertet.

6.1 Das Expert*inneninterview

Qualitative, leitfadengestützte Interviews gelten als eine etablierte, differenzierte und methodologisch fundierte Methode zur Erhebung qualitativer Daten (Helfferich 2014, S. 559). Dabei basiert qualitative Forschung auf der Annahme, Wahrheit nicht unverrückbar, sondern „relativ und abhängig von der jeweiligen Perspektive ist“ (Schränk & Mayer 2013, S. 20). Das Ziel von qualitativer Forschung besteht darin, ein umfassendes Verständnis des untersuchten Geschehens zu erlangen (ebd., S. 20). Demnach fokussieren sich qualitative Ansätze auf Einzelfälle beziehungsweise bisher wenig erforschte Phänomene und zeichnen sich durch Offenheit und Flexibilität aus, dem sogenannten Methodenopportunismus, bei welchem sich die Methode dem Forschungsgegenstand anpasst. Im Falle des hier verwendeten Expert*inneninterviews kann von „semi-strukturell“ gesprochen werden (Riesmeyer 2011, S. 224). Durch sein „strukturierendes Element“ soll das Interview somit eine gewisse Vergleichbarkeit bieten, trotz seiner grundlegenden Offenheit (vgl. ebd.).

Weiters lohnt es sich, den Unterschied zwischen Leitfaden- und Experten*inneninterviews zu erörtern: Letztere definieren sich über die Assistenz eines vorbereiteten Leitfadens hinaus durch die Selektion und Kompetenz der Befragten (Helfferich 2014, S. 559). Wenngleich sich beide Methoden der Verwendung eines Leitfadens bedienen, spielen beim Expert*inneninterview also weniger die persönlichen Perspektiven und Erfahrungen eine Rolle, als ein differenzierter und von Fachwissen geprägter Blick auf das zu untersuchende Phänomen (Bauer & Blasius 2014, S. 59).

6.2 Aufbau und Anforderungen an den Leitfaden

Wie in 6.1 bereits erwähnt, dient der Leitfaden der strukturellen Gestaltung qualitativer Interviews und erleichtert zugleich deren anschließende Analyse. Zudem ermöglicht er es, Unterthemen über sämtliche Interviews hinweg systematisch zu vergleichen (vgl. Helfferich, 2011, S. 180). Dabei ist es wesentlich, die ebenfalls in 6.1 diskutierten Grundprinzipien qualitativer Forschung zu beachten. Der Leitfaden sollte nicht überladen sein, da dies zu einem routinemäßigen Abarbeiten der Fragen führen und den Redefluss der interviewten Person beeinträchtigen könnte. Dadurch könnten relevante Standpunkte und Perspektiven nicht ausreichend dargestellt werden. Strukturell sollte der Leitfaden so konzipiert sein, dass der Fokus des Interviewenden nicht durch einen komplizierten Aufbau abgelenkt wird. Darüber hinaus ist es von Bedeutung, den Leitfaden entsprechend des natürlichen Argumentationsflusses zu gestalten, um abrupte Themenwechsel zu vermeiden. Er sollte außerdem flexibel genug sein, um auf neue Informationen oder Vertiefungen eingehen zu können, ohne diese durch enge Vorgaben auszuschließen. Eine weitere gewichtige Rolle spielt die Kontextualisierung der im Leitfaden zu erhebenden Daten. In der standardisierten Forschung wird angestrebt, Ergebnisse unabhängig vom Kontext zu erzielen, sodass sie in jeder Situation gleich ausfallen. In der qualitativen Forschung ist die Kontextgebundenheit der Daten jedoch zentral. Reliabilität ist daher kein passendes Kriterium. Stattdessen ist es entscheidend, den Kontext der Interviewsituation bewusst zu gestalten und in der Auswertung die Bedingungen der Datenerhebung einzubeziehen. Anstatt also identische Daten bei einer erneuten Erhebung zu erwarten, liegt der Fokus darauf, zu verstehen, wie verschiedene Kontexte unterschiedliche Ergebnisse hervorbringen (vgl. Helfferich 2014, S. 571ff.).

Die Berücksichtigung dieser Kriterien bildet die Grundlage für die Entwicklung eines klaren und strukturierten Konzepts. Nach diesen Vorgaben wurde der Leitfaden für die elf Expert*inneninterviews erstellt (s. Anhang). Durch die gezielte Auswahl von Expert*innen mit fundiertem Fachwissen und umfassender Erfahrung wurde eine wissenschaftlich fundierte Basis geschaffen. Diese Vorgehensweise ermöglicht die Erschließung komplexer Themenfelder und die Generierung neuer Hypothesen. Obwohl die Aussagen der Expert*innen subjektiv erscheinen mögen, erlaubt die methodische Analyse der Interviews die Einbettung subjektiver Perspektiven in einen objektiven wissenschaftlichen Kontext. Besonders im Abgleich mit der Literatur entsteht so ein produktiver Diskurs. Expert*inneninterviews sind daher ein unverzichtbares Instrument in der

empirischen Forschung, da sie individuelle Expertise mit allgemeinwissenschaftlichen Erkenntnissen verknüpfen.

6.3 Interviewpartner*innen

Um die Wirkung von Nachhaltigkeitsvorgaben für den österreichischen Bankensektor und effektive Ansätze zur Bekämpfung von Greenwashing zu erforschen, wurden für die vorliegende Studie elf Expert*innen aus Politik, Wirtschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen interviewt. Wie Kapitel 6.2 zu entnehmen ist die Auswahl der Studienteilnehmer*innen für Expert*inneninterviews von besonderer Relevanz. Anstelle einer breiten Repräsentativität liegt der Fokus auf der Typisierung des Samples (vgl. Lamnek & Krell 2016, S. 362). Es gilt, eine möglichst große Vielfalt an Perspektiven einzubeziehen, um den Untersuchungsgegenstand ganzheitlich betrachten zu können und ein tiefgreifendes Verständnis zu ermöglichen. Der Entschluss, Expert*innen aus den eben genannten Rubriken zu befragen fußt auf der Annahme, dass einem nachhaltigen Bankensektor für eine sozial-ökologische Transformation eine gesamtgesellschaftliche Bedeutsamkeit innewohnt, weshalb nicht nur Perspektiven aus dem Bankensektor berücksichtigt wurden. Die Politik als gesetzgebende Instanz schafft den regulatorischen Rahmen, wonach sich die Wirtschaft als ausführende Instanz zu richten hat. Die Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeiten betreffen wiederum alle Teile der Bevölkerung, weswegen auch die unabhängige und unvoreingenommene Expertise von Mitgliedern zivilgesellschaftlicher Organisationen für diese Studie eine gewichtige Rolle spielt, um den perspektivischen Horizont zu erweitern.

Darüber hinaus wurden innerhalb der politischen Parteienlandschaft und den verschiedenen Formen des österreichischen Bankwesens Vielfalt angestrebt, um auch hier unterschiedlichen Sichtweisen und Ansätze erörtern und vergleichen zu können. Potenzielle Studienteilnehmer*innen wurden durch eigene Recherche oder Empfehlungen von Kontaktpersonen ausfindig gemacht und via Mail oder Telefon kontaktiert. Aus der Politik konnten Expert*innen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ), der Grünen und der NEOS gewonnen werden. Anfragen an die Österreichische Volkspartei (ÖVP), die Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ) sowie die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) blieben wirkungslos. Den Bankensektor repräsentieren in dieser Arbeit Sprecher*innen der Volksbank, der Raiffeisenbank und der Erste Group. Somit konnten zwei der drei größten Bankengruppen in

Österreich befragt werden, die UniCredit Austria reagierte auf keine der Anfragen. Als weiterer Akteur auf dem Finanzmarkt, der über Investitionen Kapitalflüsse steuert und somit den Einfluss von ESG-Vorgaben für den Banken- und Finanzsektor beurteilen kann, wurde zudem ein Experte der Risikokapitalfirma Speedinvest befragt. Um den zweiten Teil der übergeordneten Forschungsfrage, der sich mit der Verhinderung von Täuschungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsversprechen im Bankensektor beschäftigt, gezielt zu adressieren, wurde überdies ein Interview mit einer Expertin mit entsprechenden Kompetenzen aus den Bereichen Compliance und Reputationsmanagement durchgeführt. Auf die Gefahren des Greenwashings für das Organisationsimage wurde in Kapitel 5 eingegangen, die Beratungsagentur Compliance Kompakt unterstützt Unternehmen in der Einhaltung regulatorischer Vorgaben und Bewältigung der Stakeholderanforderungen. Mit ihrer Expertise in der Förderung von Vertrauen und Integrität innerhalb von Organisationen soll sie wertvolle Perspektiven beitragen und die Ergebnisse der Studie durch praxisorientierte Einblicke erweitern.

Zivilgesellschaftliche Organisationen als dritte Rubrik der Studienteilnehmer*innen agieren außerhalb des staatlichen und wirtschaftlichen Sektors. Sie setzen sich für soziale, kulturelle oder ökologische Belange ein und sind somit wichtige Akteure für eine sozial-ökologische Transformation und bürgerliche Partizipation (Adam 2019, S. 690). Der Verein Finanzwende hat sich zum Ziel gesetzt, Finanzmärkte nachhaltiger, stabiler und gerechter zu gestalten. Nach Angaben der Bürgerbewegung mit Sitz in Berlin hätte sich der Finanzsektor von der wirtschaftlichen Realität entkoppelt und entbehre sich gesellschaftlichem Mehrwert (Finanzwende e.V. 2024). Gleichwohl der Fokus auf Deutschland liegt, ist die NGO ein wertvoller Gesprächspartner für diese Studie, da sie über spezifisches Fachwissen bezüglich nachhaltiger Finanzpraktiken verfügt und ihre Erfahrungen und Analysen ob der europaweit einheitlichen Regularien wie Taxonomie, CSRD oder SFDR auch auf den österreichischen Bankensektor übertragen werden können.

Der WWF Österreich besteht seit mehr als 60 Jahren und hat sich somit als gewichtige Stimme aus dem zivilgesellschaftlichen Sektor etabliert. Für ihr übergeordnetes Ziel, die Klimakrise zu bekämpfen und eine Zukunft zu gestalten, „in der Mensch und Natur im Einklang miteinander leben“ (WWF Österreich 2024), haben auch sie die Bedeutung eines nachhaltigen Finanzmarktes verstanden und fachkundiges Personal in ihre Struktur integriert.

Gemeinsam sollen die Interviews mit den Expert*innen aus den zivilgesellschaftlichen Organisationen die Aussagekraft der Studie um unbeeinflusste und ggf. kritische Aspekte ergänzen. Interviewanfragen an geeignete Expert*innen aus Österreich, wie dem MOMENT Institut oder Agenda Austria, verliefen sich ohne Ergebnis.

Eine Sonderrolle unter den Studienteilnehmer*innen nimmt die Finanzmarktaufsicht Österreich ein. Wie in Kapitel 3.3 erläutert fungiert die FMA als „weisungsfreie und integrierte Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt Österreichs“ (FMA 2024). Folglich verkörpert die öffentliche Behörde damit eine Schlüsselrolle bezüglich der Kontrolle rechtlicher Vorgaben und der Umsetzung europäischer ESG-Standards. Da fehlende Aufsicht und entsprechende Monitoring-Mechanismen als einer der Hauptkritikpunkte an bisherigen ESG-Regularien genannt werden (vgl. Kapitel 4 und 5), stellt sich die Perspektive der zuständigen Kontrollbehörde für den Bankensektor für die Aussagekraft dieser Studie als besonders wertvoll dar.

Die Interviews wurden je nach geographischer Distanz und Bereitschaft der Interviewten persönlich vor Ort, via Telefon oder online mittels Microsoft Teams geführt. Die Aufzeichnung der Interviews erfolgte mit Absprache der Interviewpartner*innen und unter Einhaltung ethischer Richtlinien, wobei wörtlich transkribiert (mit Auslassung irrelevanter Füllwörter und Wortwiederholungen) wurde. Die Aussagen der SPÖ-Abgeordneten wurden nach kurzfristiger Terminabsage schriftlich eingereicht. *Tabelle 1* listet alle Studienteilnehmer*innen gemäß ihrer Organisation alphabetisch auf.

Organisation	Name	Vorname	Funktion	Datum/ Format	Zuordnung
Compliance Kompakt	Meckenstock, Prof. Dr.	Cordula	Geschäftsführerin	19.12.2024, online	Interview 1 (I1)
Die Grünen	Götze, Dr.	Elisabeth	Abgeordnete zum Nationalrat, Sprecherin für Wirtschaft und Innovation	14.10.2024, persönlich	Interview 2 (I2)
Erste Group	Kandler, Msc. Igbeta, Bsc.	Viktoria Anna	Expertin ESG	30.12.2024, online	Interview 3 (I3)
Finanzwende e.V.	Senn	Magdalena	Expertin für Sustainable Finance	23.10.2024, online	Interview 4 (I4)
FMA	Lehecka, Mag. Dr.	Georg	Hub Manager Sustainable Finance	15.01.2025, online	Interview 5 (I5)
NEOS	Gara, Dr.	Stefan	Abgeordneter zum Wiener Landrat, Sprecher für Wissenschaft und Klimaschutz	06.11.2024, online	Interview 6 (I6)
Raiffeisenbank	Schlögl, MA	Christina	Expertin ESG Transformation	25.11.2024, online	Interview 7 (I7)
Speedinvest	Wandruszka	Florian	Head of Governance, Risk & Compliance	20.11.2024, online	Interview 8 (I8)
SPÖ	Herr	Julia	Abgeordnete zum Nationalrat, Bereichssprecherin Umwelt und Klima	16.10.2024, schriftlich	Interview 9 (I9)
Volksbank	Tögel, Mag.	Monika	Chief Sustainability Officer	05.11.2024, Telefon	Interview 10 (I10)
WWF Österreich	Mayr	Jakob	Programmmanager Sustainable Finance	11.12.2024, online	Interview 11 (I11)

Tabelle 1: Liste der Studienteilnehmer*innen, alphabetisch nach zugehöriger Organisation sortiert.

6.4 Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring

Eine intersubjektiv nachvollziehbare Auswertung der Interviews wurde mittels Mayrings (2022) Modell der qualitativen Inhaltsanalyse vollzogen, welche den Anforderungen der geplanten Forschung entsprechend angepasst wurde. Die qualitative Inhaltsanalyse ist ein regelgeleitetes, systematisches Verfahren zur textbasierten Datenauswertung, bei dem Kategorien verwendet werden, um Sinnzusammenhänge des Textes zu strukturieren. Jene Kategorien können vorab definiert werden, um spezifische Inhalte gezielt analysieren zu können (deduktiv). Gleichzeitig bietet die Methode jedoch die Flexibilität, während der Auswertung neue, relevante Aspekte zu identifizieren und in das Kategoriensystem aufzunehmen (induktiv) (vgl. Mayring 2019, S. 3).

Diese Kombination ermöglicht eine strukturierte, aber zugleich dynamische Auswertung von Textmaterial.

Im Gegensatz zu offenen, explorativen Methoden wie der Grounded Theory agiert die qualitative Inhaltsanalyse fragestellungsbezogen, wobei die textanalytischen Fragestellungen aus der übergeordneten Forschungsfrage abgeleitet werden. Ihre Regelgeleitetheit zeigt sich in detaillierten Ablaufmodellen und einer Pilotphase zur Optimierung der Techniken, die anschließend konstant bleiben (Mayring & Fenzl 2019, S. 636). Um eine umfassende Evaluation des Beitrags von ESG-Vorgaben zu einer sozial-ökologischen Transformation der Bankensektors durchführen zu können, werden anschließend die Ergebnisse der Expert*inneninterviews mit den Erkenntnissen aus der Literatur (Kapitel 2 bis 5) zusammengeführt und diskutiert.

6.4.1 Codierung

Zur Analyse wurden alle Interviews wörtlich transkribiert, wobei einheitliche Regeln wie die sprachliche Glättung oder die Ergänzung von Interpunktionszeichen angewendet wurden. Im Sinne der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring, wurden die wesentlichen Aussagen der Interviews prägnant zusammengefasst, ohne zentrale Inhalte zu vernachlässigen. Das Ziel einer effektiven Codierung besteht darin, die Textdaten systematisch zu untersuchen, wiederkehrende Themen und Konzepte zu identifizieren und daraus Schlüsselwörter zu erörtern, die den Codes zugeordnet wurden. Anschließend werden diese Codes weiter gegliedert und in Gruppen zusammengefasst (vgl. Mayring, 2002, S. 114ff).

Gemäß 6.4 wurde für die Analyse wurde eine Hybridform aus deduktivem und induktivem Ansatz gewählt. Während sich die Hauptkategorien durch die Struktur des Leitfadeninterviews und den theoretischen Rahmen ableiteten, wurden die Unterkategorien direkt aus den Transkripten erarbeitet. So konnten vorab nicht erfasste, für die Forschung bedeutende Aspekte erkannt und berücksichtigt werden. Diese Methode kombiniert Struktur mit Flexibilität, um der Komplexität der Daten bestmöglich gerecht zu werden. Zur tiefgründigen Analyse der Expert*inneninterviews wurde die Software MAXQDA eingesetzt, eine der am häufigsten verwendeten Tools für die qualitative Inhaltsanalyse. Mit Hilfe der Software konnten die jeweiligen Transkripte verwaltet und entsprechend den Kategorien (s. 7.4.2) zugeordnet werden.

Darüber hinaus ermöglichte MAXQDA eine grafische Darstellung der Ergebnisse und einen Export der Daten.

6.4.2 Kategorienbildung

Die Definition der Hauptkategorien erfolgte deduktiv, um die zur Beantwortung der Forschungs- sowie Leitfragen notwendigen Textinhalte spezifisch analysieren zu können. Tabelle 2 listet die auf Basis der in den Kapiteln 2 bis 5 vorgestellten Theorien sowie dem Leitfaden konzipierten Hauptkategorien inklusive einer Definition und eines Ankerbeispiels auf (vgl. Mayring & Fenzl 2019, S. 641):

Kategorie	Definition	Ankerbeispiel
K1: Verständnis von ESG	Die Art und Weise, wie ESG (Environmental, Social, Governance) von den Studienteilnehmer*innen interpretiert, beschrieben und inhaltlich gefasst wird.	„ESG steht für Environment, soziale Belange und Governance. Darunter werden Nachhaltigkeitskriterien verstanden, die unter anderem von Unternehmen, aber auch Staaten herangezogen werden können, um ihr eigenes Gebaren oder jenes von GeschäftspartnerInnen auf Nachhaltigkeit zu prüfen.“ (I9, Abs. 4)
K2: Beurteilung der bestehenden regulatorischen Rahmenbedingungen	Bewertungen, Meinungen und Einschätzungen zur aktuellen Gesetzeslage und regulatorischen Vorgaben im ESG-Bereich. Dies umfasst sowohl positive als auch kritische Betrachtungen hinsichtlich der Wirksamkeit, Praktikabilität und Umsetzbarkeit bestehender Regelwerke.	„Also jetzt ist es teilweise schwammig und jede Bank hat so ihre eigene Idee dazu. Wo es nicht konkret Vorgaben gibt, gibt es immer Interpretationsspielraum.“ (I7, Abs. 24)
K3: Ansatzpunkte zur Verhinderung der Täuschung mit falschen Nachhaltigkeitsversprechen	Vorschläge, Maßnahmen und Strategien zur Bekämpfung von Greenwashing und irreführender Nachhaltigkeitskommunikation. Dies umfasst regulatorische, unternehmerische und marktbasierende Ansätze, um sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitsversprechen wahrhaftig und überprüfbar sind.	„Weil mit einer klaren Definition der Begriffe und einem Abprüfen dieser klaren Umsetzungen fällt auch das Thema Greenwashing weg. Im Moment gibt es keinen Messstab und dieser Messstab fehlt, finde

		ich.“ (I10, Abs. 22)
K4: Ansatzpunkte zur Steigerung der Transparenz und Kreditibilität der Nachhaltigkeitsberichterstattung	Vorschläge, Maßnahmen und Strategien zur Verbesserung der verpflichtenden ESG-Berichterstattung, um deren Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Vertrauenswürdigkeit zu erhöhen. Dazu gehören standardisierte Berichtspflichten, externe Prüfmechanismen und Kommunikationsplattformen, um die Qualität und Aussagekraft von Nachhaltigkeitsberichten zu stärken.	„Das ganze Thema der Objektivierung passiert natürlich dann, wenn solche Berichte auch extern validiert werden. Das erhöht entsprechend auch die Glaubwürdigkeit.“ (I6, Abs. 18)
K5: ESG als strategisches Kommunikationsinstrument	Die Nutzung von ESG-Themen in der externen Unternehmenskommunikation mit Fokus darauf, inwieweit ESG authentisch vermittelt oder gezielt als Mittel zur Imagepflege und Marktpositionierung missbraucht wird.	„Aber wir tun uns im Moment extrem schwer, überhaupt irgendetwas zur Nachhaltigkeit zu kommunizieren. Unsere Rechtsabteilung habe ich ganz intensiv in Richtung Greenwashing geschult, was einerseits gut ist, weil das Schlimmste, was uns passieren kann, ist ein Reputationsschaden.“ (I10, Abs. 16).
K6: Verantwortung für die Einhaltung der ESG-Regulatorik	Welche Akteursgruppe – Politik, Wirtschaft oder Zivilgesellschaft – in welchem Umfang für die Umsetzung und Einhaltung von ESG-Regulierungen in der Verantwortung gesehen wird. Dabei wird analysiert, ob die Verantwortung als klar zugewiesen wahrgenommen wird oder ob es zu einer Verschiebung zwischen den Akteuren kommt.	„Also unserer Sicht würde ich ganz klar die Verantwortung bei der Politik sehen. Wir sind die Ausführenden von dem Ganzen. Wir müssen uns an die Regulatoren halten.“ (I3, Abs. 58)
K7: Verbesserungspotenziale und Empfehlungen	Aussagen, die sich auf die Identifikation von Optimierungsmöglichkeiten und die Formulierung konkreter Maßnahmenvorschläge im Kontext von ESG-Regulierungen beziehen. Ziel ist es, bestehende Schwachstellen aufzudecken und ggf. Handlungsanweisungen für Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft abzuleiten, um die Effektivität und Umsetzung der Regulatorik zu verbessern.	„Bestehende Instrumente zeitgerecht in nationales Recht umzusetzen. Und das auch mit einer gewissen Ambition und eben nicht nur um Vorschrift Vorschrift sein zu lassen.“ (I11, Abs. 25)

Tabelle 2: Übersicht der deduktiven Hauptkategorien inklusive Definition und eines Ankerbeispiel.

Die direkt aus den Transkripten abgeleiteten Subkategorien wurden im Laufe der fundierten Auseinandersetzung mit dem Textmaterial induktiv gebildet und den Hauptkategorien zugeordnet. Da diese bereits alle relevanten Teile des Leitfadens abdeckten, war keine Neubildung einer zusätzlichen Hauptkategorie notwendig. Durch die quantitative Auswertung der subkategorisierten Inhalte konnten Muster und Tendenzen innerhalb der Textdaten erkannt und detailliert beleuchtet werden, was die Aussagekraft der vorliegenden Studie erweitern soll.

7. Ergebnisdarstellung

Im folgenden Abschnitt werden die Ergebnisse der Datenauswertung veranschaulicht und erläutert. Die Analyse erfolgte anhand der in Kapitel 6.4.2 vorgestellten Kategorienbildung, die in derselben Reihenfolge dargestellt wird, um eine strukturierte und nachvollziehbare Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse zu gewährleisten. Dabei werden zentrale Zusammenhänge herausgearbeitet und in den theoretischen Kontext der Studie eingebettet.

7.1 Verständnis von ESG

Zu Beginn der Interviews wurden die Expert*innen zunächst nach Ihrem Verständnis von ESG befragt. Damit sollte zum einen sichergestellt werden, dass alle Teilnehmenden ihren Ansatz vom ESG-Konzept entfalten können. Zum anderen sollten differente Perspektiven und Interpretationen offenbart und mit der Literatur verglichen werden. Wie Abbildung 5 darlegt, kristallisierten sich bei der Codierung zwei Hauptmotive für die Berücksichtigung von ESG-Vorgaben bei den Befragten heraus, wobei die extrinsisch geleitete Motivation zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsregularien die wertebasierte ESG-Integration dominiert.

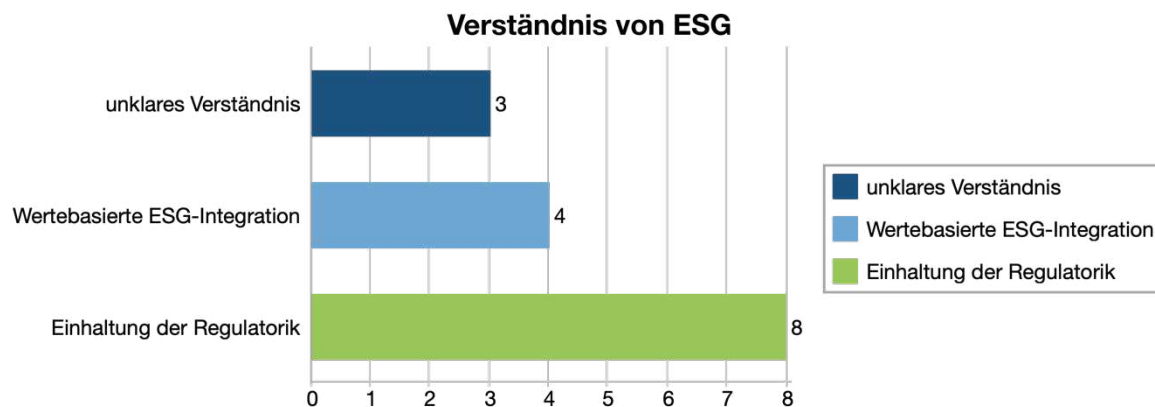


Abbildung 5: Hintergründe zum ESG-Verständnis der Befragten (eigene Darstellung mittels MAXQDA)

So nannten 6 der 11 Teilnehmenden insgesamt acht mal die vorgegebene Regulariorik als ausschlaggebenden Grund für ESG-Bestrebungen ihrer Organisationen, darunter 2 der 3 befragten Bankinstitute. Ihnen zu Folge habe die Regulariorik, insbesondere seitens der EU, zu Veränderungen in ihren Unternehmen geführt (Interview 3, Abs. 20; Interview 7, Abs. 4). Um den politischen Vorgaben gerecht zu werden und die eigene Wettbewerbsfähigkeit erhalten zu können, seien deutlich mehr Ressourcen in den Aufbau von ESG-gerechten Unternehmensstrukturen geflossen. Dabei bestätigten die Bankenrepräsentanten, dass ihr strategischer Fokus primär auf das

„E“ in ESG abzielt, also die ökologische Ebene (Interview 3, Abs. 4). Die soziale Komponente spiele für die Berichtspflichten eine untergeordnete Rolle. Eine Beobachtung, die im Einklang mit bereits erwähnter Kritik der Literatur bezüglich einer Ermangelung sozialer Kriterien in den bestehenden Regularien steht (vgl. Stumpp 2019, S. 80; Klimscha & Lehner 2021, S. 306).

Die für diese Studie interviewten Vertreter*innen der Politik unterstrichen die Kontrollfunktion von ESG-Richtlinien in Bezug auf die Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeiten. Mit Hilfe der Berichts- und Offenlegungspflichten würde es der Politik, Wettbewerbern und auch der Zivilbevölkerung erleichtert werden, nachvollziehen zu können, welche Folgen Geschäftsaktivitäten auf die Umwelt und soziale Aspekte hätten (Interview 9, Abs. 4; Interview 2, Abs. 5). Wenngleich betont wurde, dass es 2018 noch undenkbar gewesen sei, sich mit nicht-finanziellen Faktoren zu beschäftigen, seien Nachhaltigkeitsberichterstattungen mittlerweile gerade für Finanzmarktteilnehmende von besonderer Relevanz, um Kapitalströme in nachhaltige Projekte zu lenken (Interview 5, Abs. 10). Des Weiteren wurde die Regulatorik als positive Ableitung erwähnt, Nachhaltigkeitsstrategien in der Unternehmensführung zu verankern (Interview 6, Abs. 4).

Konträr zu den extern angetriebenen Motiven wurden vier mal wertebasierte Gründe für die Berücksichtigung von ESG angegeben. Neben dem Bezug auf die Agenda 2030 und die SDGs, welche universell zu Bemühungen für eine lebenswerte Zukunft führen sollten, wurde auch auf die ökonomische Relevanz von ESG-Kriterien verwiesen (Interview 10, Abs. 4; Interview 1, Abs. 4). Dabei gelte es aus Sicht der Expert*innen unter anderem, ESG als zentralen Faktor des nachhaltigen Geschäftserfolgs zu erachten und dementsprechend umzusetzen. Hierfür müsse jedoch sichergestellt sein, dass ESG-Ansätze in alle Bereiche einer Organisation implementiert werden, anstatt einen zentralistischen Ansatz zu verfolgen (Interview 8, Abs. 6). Eine entschlossen ausgeführte ESG-Strategie führe darüber hinaus auch zu einem Mehrwert für Stakeholder wie Mitarbeitende und ansässige Gemeinden (ebd., Abs. 6).

Überdies wurde von den Expert*innen auch eine Unschärfe des ESG-Begriffs bemängelt. Es bliebe oft unklar, ob ESG primär der Messung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken diene oder ob es zudem darauf abziele, nachhaltige Unternehmen gezielt zu fördern und ihnen bessere Marktbedingungen zu verschaffen. Diese Mehrdeutigkeit erschwere eine einheitliche Anwendung und beeinträchtige die Transparenz (Interview 4, Abs. 4; Interview 11, Abs. 6). Solange ESG also

nicht klar als entweder Risikomanagement-Instrument oder als tatsächlicher Transformationshebel definiert sei, bliebe seine Wirksamkeit für den Finanzmarkt begrenzt.

Die unterschiedlichen Perspektiven des ESG-Verständnisses zeigen auf, dass Unternehmen ESG teils aus regulatorischem Zwang, teils aus strategischen oder wertebasierten Motiven umsetzen. Ein Blick auf die Zuordnung der jeweiligen Betrachtungswinkel offenbart, dass die Vertreter*innen der zivilgesellschaftlichen Organisation aus ihrer unabhängigen, marktentbundenen Position das ESG-Verständnis differenzierter und kritischer einordneten. Für die Interviewten aus der Finanz- und Bankenwirtschaft sowie der Politik scheint ESG vorrangig im Zusammenhang mit der Einhaltung regulatorischer Vorgaben zu stehen. Der Abgleich des ESG-Verständnisses unter den befragten Expert*innen erwies sich daher als sinnvoll, um die unterschiedlichen Motivationen und Blickwinkel bei der Analyse der weiteren Daten berücksichtigen und tiefgreifender beleuchten zu können.

7.2 Beurteilung der bestehenden regulatorischen Rahmenbedingungen

Die codierten Segmente für die zweite Hauptkategorie, wie die Studienteilnehmer*innen die bestehenden regulatorischen Rahmenwerke beurteilen, wurden zunächst in zwei Subcodes gegliedert, um positive und negative Argumente zu separieren. In einem zweiten Schritt wurden die spezifischen Textdaten zu weiteren Unterkategorien generalisiert. Im folgenden Abschnitt werden eingangs die von den Expert*innen genannten Vorteile und Chancen bestehender Regulatorik erläutert. Daraufhin folgt eine Erörterung der erwähnten Herausforderungen und potenziellen Schwachstellen, insbesondere in Bezug auf die praktische Umsetzung und Auswirkungen auf den Bankensektor.

7.2.1 Chancen

Beim Blick auf Abbildung 6 wird deutlich, dass die Expert*innen den größten Mehrwert der bestehenden ESG-Regulatorik in einem generellen Wandel des Nachhaltigkeitsbewusstseins der Finanzwirtschaft sehen. Diese Veränderung basiere laut den Befragten primär auf den verpflichtenden Offenlegungen sowie der Bereitstellung nicht-finanzieller Informationen.

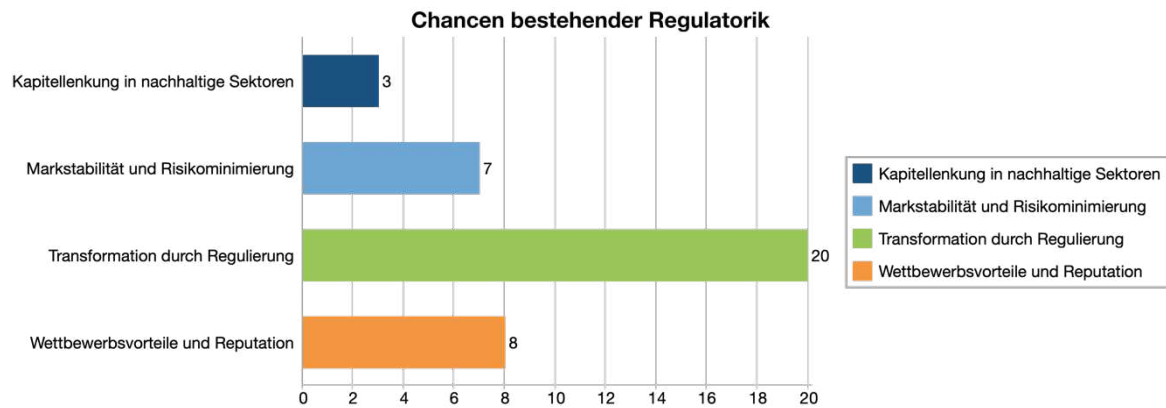


Abbildung 6: Häufigkeit der Subkategorien in Bezug auf die Chancen der bestehenden ESG-Regulatorik (eigene Darstellung mittels MAXQDA)

Transformation durch Regulierung

Demnach führten die regulatorischen Anforderungen dazu, dass Banken sich intensiver mit ESG-Kriterien auseinandersetzen und diese zunehmend in ihre Entscheidungsprozesse integrieren würden (Interview 3, Abs. 24; Interview 6, Abs. 6; Interview 9, Abs. 48; Interview 11, Abs. 8). Eine zentrale Rolle nimmt gemäß den Expert*innen hierbei die nicht-finanzielle Datenlage ein, welche durch die Offenlegungspflichten verbessert würde und somit ein differenzierteres Bewusstsein für Nachhaltigkeit fördere (Interview 3, Abs. 26f; Interview 1, Abs. 16; Interview 10, Abs. 12). Außerdem würden standardisierte Kriterien die Vergleichbarkeit zwischen den Akteuren im Finanz- beziehungsweise Bankensektor erhöhen, was langfristig zur gezielten Förderung nachhaltiger Geschäftsmodelle beitragen könne (Interview 1, Abs. 10). Darüber hinaus wurde ESG-Regulatorik von den Studienteilnehmer*innen als Motor für eine veränderte Unternehmenskultur beschrieben. Die steigenden Informationsanforderungen zwängen Banken dazu, sich nicht nur an regulatorische Mindeststandards zu halten, sondern sich tiefergehend mit ESG-Themen zu beschäftigen (Interview 10, Abs. 14). Dies trage dazu bei, dass Nachhaltigkeitsaspekte nicht mehr nur als verpflichtende Compliance, sondern zunehmend als strategischer Bestandteil der unternehmerischen Ausrichtung betrachtet würden.

Wettbewerbsvorteile und Reputation

Daran anschließend zielte die zweithäufigste Nennung der Chancen bestehender Regulatorik auf Wettbewerbsvorteile und eine Steigerung der Organisationsreputation ab. Die Expert*innen argumentierten, dass die Einhaltung regulatorischer Vorgaben dazu beitragen könne, sich gegenüber Investor*innen und Stakeholdern als zukunftsfähig und nachhaltig zu positionieren, was langfristig wirtschaftliche Vorteile nach sich ziehe (Interview 3, Abs. 68; Interview 7, Abs. 9). Gleichzeitig ermögliche eine gezielte ESG-Strategie eine bessere Steuerung des Kundenportfolios

für die Banken, indem risikoanfällige Sektoren vermieden und Unternehmen mit nachhaltigen Geschäftsmodellen bevorzugt werden (Interview 11, Abs. 10). Neben den wirtschaftlichen Vorteilen wurde auch die Bedeutung der Reputation hervorgehoben. So könnten Unternehmen, die ESG-Maßnahmen nicht nur als Teil der regulatorischen Anforderungen erachten, sondern intern wie extern konsequent umsetzen, von einem verbesserten Image und stärkerer Kundenbindung profitieren (Interview 10, Abs. 10).

Zudem führten mahnende Negativbeispiele von Unternehmen, die sich aufgrund strafrechtlicher Verfolgung einem erheblichen Verlust der öffentlichen Reputation ausgesetzt sahen, zu einer erhöhten Motivation für Wettbewerber, ihr ESG-Konzept sorgfältig und stringent zu exekutieren (Interview 4, Abs. 12). Aus diesem Kontext wurde weiters eine übergeordnete Relevanz gesetzlich vorgeschriebener ESG-Vorgaben abgeleitet: Da freiwillige Richtlinien jene Unternehmen benachteiligen würden, die sich der Nachhaltigkeit mit Überzeugungskraft verschrieben hätten, könnten nur verbindliche ESG-Kriterien gleiche Voraussetzungen gewährleisten und Nachteile in Wachstum und Reputationsbildung reduzieren (Interview 9, Abs. 18).

Die von den Expert*innen in dieser Kategorie erwähnte Argumentationskette deckt sich mit der Literatur, welche von erhöhter Attraktivität für Investor*innen sowie Wettbewerbsvorteilen für Unternehmen ausgeht, die ESG in ihren Geschäftsstrategien und -praktiken integrieren (vgl. Ziolo et al. 2019, S. 27; Hand et al. 2020; Whelan et al. 2021, S. 10).

Marktstabilität und Risikominimierung

Des Weiteren betonten die Befragten, dass die bestehende ESG-Regulierung eine gewichtige Rolle für die Bewahrung der Marktstabilität und der Risikominimierung spiele. Die regulatorischen Anforderungen wurden als wesentlicher Anreiz für Unternehmen beschrieben, ihre Geschäftsmodelle an die wachsenden globalen Herausforderungen anzupassen. Im Zuge des Zusammenspiels aktueller politischer, ökologischer und wirtschaftlicher Krisen sei es laut den Expert*innen notwendig, vorausschauend zu denken und Resilienz aufzubauen (Interview 3, Abs. 40). Dazu gehöre auch, Innovationen und Ressourceneffizienz zu fördern, um auf Disruptionen und Engpässe entsprechend reagieren zu können (Interview 1, Abs. 6 u. 8).

Darauf folgend wurde hervorgehoben, dass eine erfolgreiche Umsetzung der ESG-Vorgaben für das gesamte Finanzsystem von besonderer Relevanz sei, da Resilienz und Stabilität in unsicheren

Zeiten von noch größerer Bedeutung wären, insbesondere auf dem global agierenden Finanzmarkt (Interview 11, Abs. 10). In diesem Zusammenhang wurde die Einführung einheitlicher und EU-weiter ESG-Regularien als weiterer Vorteil genannt. Diese würden gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen und Unsicherheiten, die durch unterschiedliche nationale Regelungen entstehen könnten, reduzieren. Dadurch setze man gleiche Bedingungen für alle Marktteilnehmer und erhöhe durch Transparenz und Vergleichbarkeit zudem die Innovationskraft (Interview 9, Abs. 3). Vertreter*innen aus Politik und Wirtschaft waren sich hierbei einig, dass viele Unternehmen ohne gesetzliche Anforderungen nur zögerlich und ohne klare Ausrichtung handeln würden (Interview 3, Abs. 66; Interview 9, Abs. 11).

Kapitallenkung in nachhaltige Sektoren

Die letzte Subkategorie der Vorteile und Chancen bestehender ESG-Regulatorik bezieht sich auf deren Wirkungskraft, Kapitalströme in nachhaltige Sektoren zu lenken. Durch strengere Anforderungen an Banken, Investitionen und Kreditvergaben stärker an Umwelt- und Sozialstandards auszurichten, verschieben sich Finanzströme laut den Expert*innen zugunsten nachhaltiger Unternehmen. Während nachhaltige Unternehmen demzufolge also bevorzugt Kapital erhielten, würden auf der anderen Seite Unternehmen, die diesen Kriterien nicht entsprächen, zunehmend ihre Finanzierungsgrundlage verlieren (Interview 9, Abs. 15).

Da viele Firmen auf Fremdkapital angewiesen seien, erhöhe sich für sie daher auch der Druck, ihre Geschäftsmodelle und -strategien der Regulatorik anzupassen. Unternehmen mit schlechten ESG-Ratings müssten folglich nicht nur mit höheren Finanzierungskosten rechnen, sondern könnten im Extremfall vollständig vom Kapitalmarkt ausgeschlossen werden. Dadurch würden Gelder gezielt in nachhaltige Wirtschaftssektoren gelenkt, was die Transformation der Wirtschaft langfristig vorantreibe (Interview 2, Abs. 9 u. 11). An der Stelle gilt es anzumerken, dass diese Argumentation ein integriertes sowie von finanziellen Ressourcen entkoppeltes Ratingverfahren von Nachhaltigkeitsaspekten voraussetzt. In Kapitel 4.4 wurde die Rolle von auf ESG-Ratings spezialisierten Agenturen diskutiert. Die Literatur bemängelt neben der Kostenintensivität, welche speziell für kleinere Unternehmen zu Finanzierungsnachteilen führen könnte, intransparente Verfahrensprozesse und potenzielle Interessenskonflikte (Keller 2015, S. 61; Kögler 2021, S. 25f.).

Zusammenfassend erachteten die befragten Expert*innen bestehende ESG-Vorgaben als einen Schritt in die richtige Richtung, Chancen sehen sie allen voran in der Kraft der Veränderung. Durch

die gesetzlichen Vorgaben wären Banken gezwungen, sich intensiv mit ESG auseinanderzusetzen und eine Transformation in ihren Unternehmen anzustoßen. Ähnliche Argumentationslinien finden sich in der wissenschaftlichen Literatur: So betonen auch Kirchhoff et al. (2024) den positiven Impuls von Nachhaltigkeitsvorgaben, während Ziolo et al. (2019) und Whelan et al. (2021) die positiven ökonomischen Effekte nachhaltiger Geschäftsstrategien hervorheben (Ziolo et al. 2019, S. 27; Whelan et al. 2021, S. 10; Kirchhoff et al. 2024, S. 25). Somit geht die Meinung der befragten Expert*innen mit der Literatur einher: Wer sich glaubwürdig dem Wandel verschreibe, könne sowohl regulatorische Sicherheit als auch Wettbewerbsvorteile erzielen, während eine halbherzige Umsetzung oder die bewusste Umgehung langfristig Risiken mit sich bringe.

7.2.2 Herausforderungen

Wenngleich die Expert*innen Einigkeit darüber zeigten, dass die bereits existierenden ESG-Vorgaben für Banken ein wichtiger Baustein zur nachhaltigen Transformation der Wirtschaft sein können, hoben sie auch zahlreiche Schwierigkeiten und Hindernisse hervor, die mit der Einhaltung der Regulatorik zum einen, und der Integration von ESG in Organisationsstrategien zum anderen einhergingen. Abbildung 7 zeigt auf, welche Herausforderungen die Studienteilnehmer*innen im Umgang mit ESG-Vorgaben in den Interviews anführten. Dabei wird ersichtlich, dass allen voran unpräzise Definitionen und Anwendungsbereiche in der Regulatorik für Banken zu erheblichen Erschwernissen werden können.

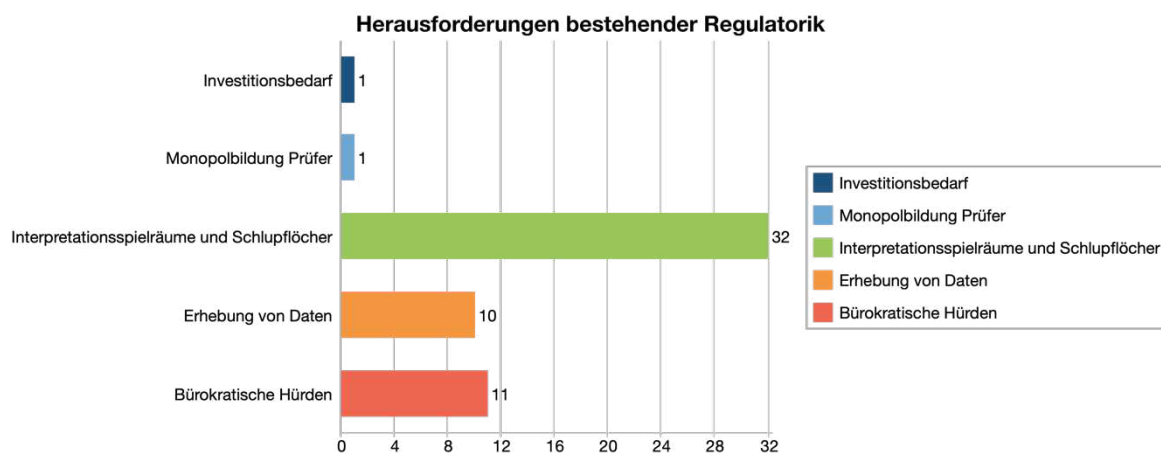


Abbildung 7: Häufigkeit der Subkategorien in Bezug auf die Herausforderungen der bestehenden ESG-Regulatorik (eigene Darstellung mittels MAXQDA)

Interpretationsspielräume und Schlupflöcher

10 der 11 befragten Expert*innen nannten im Verlauf ihrer Interviews insgesamt mehr als 30-mal die Unschärfe in der Regulatorik als für ihre Organisation beziehungsweise den Bankensektor herausfordernd, weshalb dieser Punkt als zentrale Schwachstelle der bestehenden Nachhaltigkeitsrichtlinien erachtet werden kann. Die Interpretationsspielräume führten zu erheblichen Schwierigkeiten, die ESG-Kriterien einheitlich auszulegen und in die nicht-finanzielle Berichterstattung zu integrieren (Interview 3, Abs. 24; Interview 4; Abs. 14; Interview 7, Abs. 13). Zudem gäbe es verschiedene, teils widersprüchliche regulatorische Anforderungen, die nicht ausreichend aufeinander abgestimmt seien. So verlange die CSRD andere Berichtsstandards als die Europäische Zentralbank, was doppelte Berechnungen und unterschiedliche Ergebnisse zur Folge habe. Dadurch entstünden Unsicherheiten hinsichtlich der Risikoexposition einzelner Institute (Interview 3, Abs. 29).

Mit der mangelnden Präzision und unzureichender Standardisierung gingen infolgedessen auch Schwierigkeiten in der Vergleichbarkeit der ESG-Berichterstattung zwischen Unternehmen und Branchen einher. So enthielte die CSRD (welche in Österreich Stand Frühjahr 2025 noch immer nicht in nationales Gesetz umgewandelt wurde) bisher keine einheitliche Vorgabe zur Erfassung finanzierter Emissionen, weshalb die jeweiligen Bankinstitute unterschiedliche Berechnungsansätze verfolgen würden (Interview 3, Abs. 24). Dies erschwere eine konsistente Bewertung und ermögliche es Unternehmen, ihre Daten selektiv darzustellen (ebd.). Auch die doppelte Wesentlichkeit - das Kernelement der CSRD - lasse im Zuge dessen Raum für individuelle Interpretationen. Zur Rekapitulation: Gemäß der doppelten Wesentlichkeitsanalyse der CSRD Unternehmen müssen bewerten, wie ihr Geschäftsmodell die Umwelt beeinflusst („inside-out“) und umgekehrt („outside-in“). Da es jedoch keine verbindlichen Vorgaben gebe, welche Themen als wesentlich zu betrachten sind, bliebe es weitgehend dem Ermessen der Unternehmen überlassen, welche Aspekte in ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen werden. Dies könne dazu führen, dass Organisationen zentrale Nachhaltigkeitsthemen vernachlässigen oder bewusst ausklammern, um ihre ESG-Leistungen vorteilhafter darzustellen, als sie sind (Interview 7, Abs. 24; Interview 6, Abs. 10; Interview 9, Abs. 26).

Obendrein hätten die Unsicherheiten in der regulatorischen Definition und Anwendung von ESG-Vorgaben gemäß den Befragten bedeutsame Auswirkungen auf Stakeholder und Investor*innen.

So sei es auf aufgrund der erschwerten Vergleichbarkeit und undurchsichtigen Berichtstandards für externe Akteure umso schwieriger, die tatsächliche Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens zu bewerten. Insbesondere die Banken und Investor*innen benötigten jedoch verlässliche und einheitliche Informationen, um fundierte Entscheidungen bezüglich Kapitalanlagen oder Kreditvergaben treffen zu können. Da viele Berichte komplex und schwer verständlich seien, bliebe der Praxisnutzen für außenstehende Interessengruppen somit begrenzt (Interview 3, Abs. 24; Interview 11, Abs. 13). Infolgedessen könnten nachhaltige Investitionen aufgrund mangelnder Transparenz und Datenkomplexität gehemmt werden und so die angedachte Lenkungswirkung des Bankensektors für eine nachhaltige Transformation der Wirtschaft abgeschwächt werden.

Ein weiteres Problem stelle die unterschiedliche Jurisdiktion hinsichtlich des Nachhaltigkeitsbegriffes dar. Als prägnantes Beispiel wurde hier die Einstufung der Atomkraft erwähnt, welche in der Taxonomie-Verordnung unter bestimmten Bedingungen als nachhaltig einstuft. Während einige EU-Länder diese Klassifizierung unterstützen, wird sie von anderen abgelehnt. Dies diene auch als Beispiel für die divergierenden Nachhaltigkeitsverständnisse innerhalb der Märkte. Jene kulturellen und gesellschaftlichen Unterschiede zwischen der EU-Ländern würden zu einer weiteren Komplexitätsebene führen und die effektive Umsetzung einheitlicher ESG-Vorgaben erschweren (Interview 5, Abs. 31).

Die Auswertung dieser Kategorie untermauert die im Verlauf von Kapitel 4 mehrfach geäußerten Bedenken des wissenschaftlichen Diskurses (u.a. Reich 2023; Baumüller et al. 2023; Cremasco & Boni 2022; Quirici 2023): unklare Definitionen, fehlende Vergleichbarkeit und regulatorische Uneinheitlichkeit öffnen nicht nur immense Spielräume für Greenwashing, sondern verursachen auch erhebliche Unsicherheiten im Bankensektor. Diese wirken über den Sektor hinaus auf die Stakeholder und behindern seine Schlüsselrolle in der sozial-ökologischen Transformation der Wirtschaft.

Bürokratische Hürden

Als weitere wesentliche Herausforderung für den Bankensektor nannten die Studienteilnehmer*innen bürokratische Hürden, die mit der Umsetzung und Einhaltung der bestehenden ESG-Regulatorik einhergehen würden. Als Resultat der Komplexität und mangelnden Harmonisierung zwischen unterschiedlichen Rahmenwerken ergäben sich für die Banken

Überschneidungen und Widersprüche. So führe die parallele Erfüllung mehrerer Berichtsformate zu einem großen administrativen Aufwand, der bedeutsame personelle wie finanzielle Ressourcen binde (Interview 3, Abs. 24; Interview 7, Abs. 51).

Außerdem befänden sich viele zudem Unternehmen noch immer in einer Anpassungsphase, da die regulatorischen Anforderungen bezüglich nicht-finanzieller Berichterstattung innerhalb kurzer Zeit erheblich ausgeweitet worden wurden. Diese würden besonders kleinere Unternehmen wie die Landesbanken vor weitreichende Herausforderungen stellen, da sie im Gegensatz zu großen Organisationen weder über vergleichbare Erfahrung noch Ressourcen verfügten (Interview 5, Abs. 48). Nichtsdestotrotz führe die Vielzahl an gleichzeitig zu erfüllenden Berichts- und Offenlegungspflichten in jeder Organisation zu einer zusätzlichen operativen Belastung (Interview 3, Abs. 24).

Darüber hinaus äußerten die befragten Expert*innen trotz des hohen administrativen Aufwands Zweifel über die tatsächliche Wirksamkeit der Vorgaben. Gleichwohl der benötigten bürokratischen Anstrengungen sei es nicht eindeutig, ob die umfangreiche Berichterstattung tatsächlich zu mehr Transparenz oder einer gezielten Steuerung nachhaltiger Investitionen führe. Vielmehr bestünde die Gefahr, dass die Vielzahl an geforderten Daten eine unübersichtliche Informationsflut verursache, wodurch zentrale Inhalte an Klarheit verlieren würden (Interview 6, Abs. 6). Dies erschwere es allen Beteiligten, die bereitgestellten Berichte effizient zu nutzen, da wesentliche Aspekte in der Masse an Informationen untergingen. Folglich könnten Unternehmen die Nachhaltigkeitsvorgaben nicht als strategisches Instrument zur vorteilhaften Positionierung am Markt wahrnehmen, sondern vielmehr als zusätzliche bürokratische Last empfinden, die keinen praktischen Mehrwert bietet und wertvolle Ressourcen bindet (Interview 8, Abs. 18; Interview 10, Abs. 8). Vor diesem Hintergrund gelte es ferner, auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit im Blick zu behalten. Während beispielsweise in den USA weniger Bürokratie vorherrsche, werde der europäische Finanz- und Bankensektor durch komplexe ESG-Vorgaben belastet. Das könnte langfristig zu einem Standortnachteil für europäische Unternehmen führen und ihre wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen (Interview 3, Abs. 72).

Erhebung der relevanten Daten

Den wesentlichen Baustein für eine wirksame und aussagekräftige Nachhaltigkeitsberichterstattung stellen trotz der diskutierten Mängel der Rahmenwerke die spezifischen Daten und Informationen dar. Dennoch stellt die Erhebung und Aufbereitung der benötigten Daten die Banken laut den Expert*innen eine beträchtliche Hürde dar. Wenngleich die regulatorischen Vorgaben hohe Anforderungen an die Datenqualität und -verfügbarkeit voraussetzten, konfrontierten die begrenzten Zugänge und Transparenzniveaus die Banken mit Herausforderungen, besonders innerhalb internationaler Wertschöpfungsketten (Interview 7, Abs. 13; Interview 10, Abs. 32). Aufgrund dieses Defizits müssten die Banken auf Schätzungen zurückgreifen, was eine Beeinträchtigung der Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der ESG-Reportings zur Folge hätte (Interview 4, Abs. 14, Interview 7, Abs. 11; Interview 11, Abs. 11). Dabei seien eine verbesserte Aufbereitung und gezielte Bewusstseinsbildung über die Bedeutung von Daten entscheidende Faktoren, damit sowohl Banken als auch ihre Kund*innen fundierte Entscheidungen über ihre Kapitalanlagen treffen könnten (Interview 10, Abs. 37).

Monopolbildung externer Prüfer und hoher Investitionsbedarf

Zusätzlich zu den bereits beleuchteten Subkategorien nannten je ein beziehungsweise eine Expert*in eine Monopolbildung der externen Wirtschaftsprüfer sowie einen hohen Investitionsbedarf für die zielstrebige Einhaltung bestehender ESG-Regulatorik als potenzielle Problematiken. Obgleich nur die CSRD ab gewissen Parametern (vgl. Kapitel 4.1.2) zwangsläufig eine externe Prüfung vorsieht, kann auch im Zuge der Taxonomie-Verordnung oder SFDR eine unabhängige Verifizierung der veröffentlichten ESG-Daten sinnvoll sein. Dadurch entstehe ein attraktiver Markt, auf welchen nur wenige Akteure Zugriff hätten (Interview 6, Abs. 6). Die Folgen der Monopolbildung im Bereich der Wirtschaftsprüfer können Interessenskonflikte und eine Verzerrung des Marktes sein, dies belegen zahlreiche Negativbeispiele aus der Finanzberichterstattung.

Vor dem Hintergrund einer aktuell stagnierenden Wirtschaft wurde in einem Interview zudem auf die hohe Kostenlast hingewiesen, welche die Banken und weitere Unternehmen in Folge einer konsequenten ESG-Integration in die Organisationsstrategie tragen müssten (Interview 3, Abs. 68). Vor allem der Beginn einer nachhaltigen Transformation sei mit ausgeprägten Investitionen verbunden, dessen Rentabilität sich nicht unmittelbar bemerkbar mache. Dies mache es in Zeiten

einer schwächelnden Konjunktur umso schwieriger. Für KMU und Unternehmen abseits des Bankensektors mag diese Argumentation zutreffen. Die für diese Studie relevanten und unter anderem interviewten österreichischen Banken erzielten in den vergangenen drei Jahren jedoch trotz multipler Krisen Rekordgewinne (Jüngling 2025).

Abschließend lässt sich festhalten, dass die ESG-Regulatorik den Bankensektor gemäß den Studienteilnehmer*innen allen voran durch unzureichende Definitionen, fehlende Vergleichbarkeit und hohe bürokratische Anforderungen vor Herausforderungen stellt. Zudem führen uneinheitliche Berichtspflichten und begrenzte Datenverfügbarkeit zu ungenauen Angaben und Schätzungen, was die Integrität und Kreditibilität der ESG-Berichterstattung mindern. Die daraus resultierenden Interpretationsspielräume und Hintertüren begünstigen nicht nur die Greenwashing, sondern konterkarieren die Chancen der Regulierung, durch proaktive Anpassung an nachhaltige Standards Wettbewerbsvorteile zu erlangen und langfristig das Vertrauen von Investor*innen und Kund*innen zu stärken.

Insgesamt stehen 38 codierte Textsegmente für die Chancen der ESG-Vorgaben 55 Argumentationen gegenüber, die Schwachpunkte und Herausforderungen erörtern. Dabei wurde von allen Interviewten für beide Seiten mindestens ein Textabschnitt codiert. Das Urteil der befragten Expert*innen zu den bestehenden regulatorischen ESG-Rahmenbedingungen ließe sich in Folge der Auswertung dieser Kategorie wie folgt bilanzieren: Ein Schritt in die richtige Richtung, mit erheblichen Verbesserungsbedarf für zukünftige Überarbeitungen. Die befragten Bankinstitute bemängelten besonders den bürokratischen Aufwand sowie die lückenhafte Verfügbarkeit der geforderten Daten (Interview 3, Abs. 24; Interview 7, Abs. 51; Interview 10, Abs. 32). Vertreter*innen aus der Politik betonten die Notwendigkeit der Berichtspflichten für eine nachhaltige Transformation der Wirtschaft, zeigten sich einer „Überbürokratisierung“ aber mitunter auch skeptisch gegenüber (Interview 2, Abs. 13; Interview 6, Abs. 6; Interview 9, Abs. 14). Die Expert*innen der zivilgesellschaftlichen Organisationen kritisierten primär eine bisher zu geringe tatsächlich nachhaltige Lenkwirkung der Regulatorik, unterstrichen im Zuge dessen allerdings auch die Relevanz der Kooperation und Berücksichtigung verschiedener Interessensgruppen (Interview 4, Abs. 8; Interview 11, Abs. 8). Nichtsdestotrotz konnten bezüglich potenziell differenter Standpunkte zwischen den befragten Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in dieser Kategorie keine bedeutenden Unterschiede festgestellt werden. Die in

Abschnitt 7.1 analysierten Divergenzen der ESG-Verständnisse der Studienteilnehmer*innen führten zu multiplen Blickwinkeln und Herangehensweisen, ohne dabei grundlegende Differenzen offenzulegen. Auch die Literatur (u.a. Conlon et al. 2021; Baumüller & Grbenic 2021; Prager & Pramer 2023; Lerner 2023) sieht es als essenziell für die Effektivität und Akzeptanz von Nachhaltigkeitsvorgaben an, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, ohne Raum für Vertuschungen oder Ungenauigkeiten zu lassen. In Kombination mit einer niedrigschwelligen Zugänglichkeit belastbarer Daten sei dies zwar ein schmaler Grat, aber von zentraler Bedeutung für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft (vgl. Baumüller & Grbenic 2021, S. 379; Prager & Pramer 2023; Lerner 2023, S. 52; Conlon et al. 2021, S. 2f.).

7.3 Ansatzpunkte zur Verhinderung der Täuschung mit falschen Nachhaltigkeitsversprechen

Das Phänomen des sogenannten Greenwashings, also die irreführende Darstellung von Unternehmen als umweltfreundlich, wurde im Laufe der vorliegenden Arbeit bereits umfassend erläutert (vgl. Kapitel 3.5 und 5). Die Auswertung der dritten Hauptkategorie soll Aufschluss darüber geben, wie sich Täuschungen mit Nachhaltigkeitsversprechen mitigieren beziehungsweise verhindern ließen. Beigeschlossen dient sie als Grundlage, um sich der ersten Leitfrage dieser Studie annähern zu können. *Abbildung 8* zeigt die Häufigkeit der codierten Aussagen auf und offenbart die daraus folgende Unterteilung in vier Subkategorien.

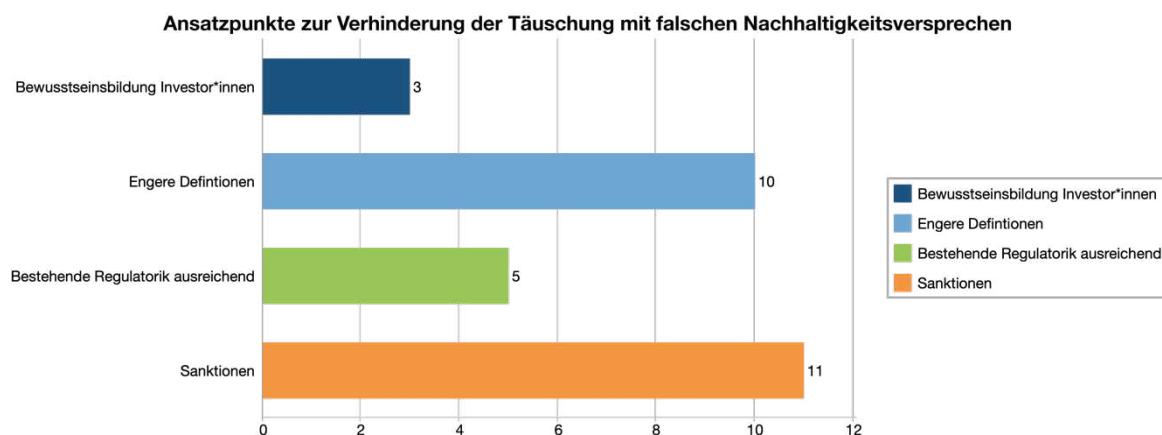


Abbildung 8: Häufigkeit der Subkategorien in Bezug auf Ansatzpunkte zur Verhinderung der Täuschung mit falschen Nachhaltigkeitsversprechen (eigene Darstellung mittels MAXQDA)

Sanktionen

In den Expertengesprächen wurde deutlich, dass eine stärkere Sanktionierung und spürbare Strafen als elementare Maßnahmen betrachtet werden, um Täuschungen mit falscher Nachhaltigkeit effektiv zu einzudämmen – insbesondere von Seiten der zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie der Politik. Die Befragten betonten, dass es unerlässlich sei, Unternehmen für mangelnde Transparenz und das Missachten von Berichtspflichten zu sanktionieren, um ein zielgerichtetes Verhalten zu fördern. Durch klare Konsequenzen bei Nichteinhaltung solle Vertrauen in die bereitgestellten Nachhaltigkeitsinformationen geschaffen werden, sodass diese den gleichen Stellenwert wie finanzielle Informationen einnehmen würden (Interview 4, Abs. 32; Interview 9, Abs. 53; Interview 11, Abs. 25). Dabei müsse die Höhe der Strafen so festgelegt werden, dass sie einen tatsächlichen Einfluss auf das Verhalten der Unternehmen nehmen könne und ihnen den Anreiz nehme, gegen die Vorgaben zu verstoßen. Die Expert*innen erwähnten neben monetären Sanktionierungen auch Wettbewerbsnachteile als potenzielles Strafmaß, wie die Suspension von Waren oder Dienstleistungen (Interview 1, Abs. 34; Interview 9, Abs. 32). Darüber hinaus würden empfindliche Sanktionen auch den Druck unter Wettbewerbern erhöhen, da niemand das Risiko aus wirkungsvoller Strafe in Kombination mit einem Reputationsverlust eingehen wollen und demnach achtsamer agiert werden würde (Interview 7, Abs. 22; Interview 11, Abs. 23).

Im Zuge dessen wurde von der Befragten ebenfalls die Rolle der Finanzmarktaufsicht unterstrichen. Neben der Kontrolle für die Einhaltung der ESG-Vorgaben wäre sie auch für die Aussprache von Sanktionen gefragt. Um Verstöße einschneidend zu bestrafen, müsse sie allerdings viel aktiver sein somit indirekt klarstellen, dass Versäumnisse oder bewusste Verschleierungen der Nachhaltigkeitsaktivitäten gravierende Konsequenzen für die Akteure hätten (Interview 4, Abs. 24 u. 26). In diesem Zusammenhang wurden auch politische Gesetzesverschärfungen als externes Druckmittel wie die Green Claims Directive (vgl. Kapitel 5.1) von Akteuren als zielführend betitelt (Interview 1, Abs. 18; Interview 7, Abs. 31).

Präzise Definitionen

Daran anschließend zielt der zweite von den Expert*innen angesprochene Punkt zur Verhinderung von Greenwashing ebenso auf den politischen Wirkungsbereich ab. Wie aus der Analyse von Kategorie 1 hervorging, bemängelten die Studienteilnehmer*innen an der bestehenden Regulatorik allen voran die unzureichende Schärfe in Bezug auf Begrifflichkeiten und Geltungsbereiche.

Demzufolge überrascht es nicht, dass die Bereinigung jener Unzulänglichkeit auch als zweiter zentraler Ansatzpunkt gehalten wird, um Greenwashing zu bekämpfen.

Laut den Expert*innen ermöglichten es die aktuellen Rahmenbedingungen, Produkte als nachhaltig zu vermarkten, selbst wenn diese im Widerspruch zu den tatsächlichen Praktiken stehen – also legales Greenwashing zu betreiben (Interview 11, Abs. 19). Somit brauche es eindeutige, quantifizierbare Standards, um Missverständnisse zu vermeiden und Täuschungen zu erschweren (Interview 2, Abs. 31; Interview 7, Abs. 22; Interview 10, Abs. 22). Präzisere Definitionen könnten zudem dafür sorgen, dass die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen den Unternehmen und Verbraucher*innen verbessert würden. Momentan könnten die Banken ihren Kund*innen letztlich nur auf Basis der vorhandenen Daten Informationen weitergeben und Empfehlung aussprechen. Je weniger stichhaltig diese sind, desto mehr leide die Aussagekraft ihrer Beratungsfunktion. Auf der anderen Seite sei es ob der Interpretationsspielräume für Investor*innen ebenso schwierig nachzuvollziehen, wohin ihr Kapital letzten Endes fließe (Interview 4, Abs. 20; Interview 7, Abs. 25).

Bewusstseinsbildung bei Investor*innen

Um dem letzten Aspekt der vorherigen Kategorie entgegenzutreten, nannten zwei Interviewte eine erhöhte Bewusstseinsbildung der Kund*innen beziehungsweise Investor*innen für ESG-Kriterien auf dem Finanzmarkt als möglichen Ansatzpunkt. Dabei gelte es, ein gegenseitiges Verständnis für Nachhaltigkeitsbestrebungen und -regularien zwischen den Banken und Anleger*innen aufzubauen. Gemäß eines Befragten aus der Zivilgesellschaft müssten sich die Bemühungen des Gesetzgebers, Verbraucher*innen zu schützen, intensiver im Beratungsprozess mit den Bankinstituten widerspiegeln (Interview 11, Abs. 21). Dies funktioniere in der Praxis in Österreich bisher nur unzureichend, obwohl das Interesse der Kund*innen durchaus vorhanden sei. Auf der anderen Seite wies eine Vertreter*in des Bankensektors darauf hin, dass sie häufig mit einer unrealistischen Erwartungshaltung der Anleger*innen konfrontiert seien (Interview 3, Abs. 60).

Die unterschiedlichen Perspektiven der Finanzmarktakteure lässt darauf schließen, dass die Diskrepanz zwischen Theorie (mit Hilfe der ESG-Vorgaben finanziert man ausschließlich grüne Projekte und Sektoren) und Praxis (unklare Definitionen, Interpretationsspielräume, undurchsichtige Daten) für Unsicherheit bei allen Beteiligten sorgt. Demnach würde durch eine gegenseitige Bewusstseinsbildung und die Aufklärung über Risiken von ESG-Investments auch

das reziproke Verständnis erhöht und somit Missverständnisse oder nicht-korrespondierende Erwartungshaltungen vermieden werden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass sensibilisierte Anleger*innen achtsamer bezüglich möglicher Täuschungsversuche und Schein-Nachhaltigkeit agieren.

Bestehende Regulatorik ausreichend

Konträr zu den drei soeben diskutierten Ansätzen zur Bekämpfung der Täuschung mit falschen Nachhaltigkeitsversprechen gaben vier Befragte im Gesprächsverlauf an, die bestehende Regulatorik sei ausreichend, um Greenwashing zu verhindern. In zwei der vier Interviews wurden keine weiteren Aussagen in anderen Subkategorien codiert. Eine Person sprach sich zunächst für strengere Sanktionen bei Greenwashing-Verstößen aus, während sie parallel dem Wettbewerb mehr Macht zu sprach als Verbraucherschützer*innen und dem Markt die Regulierung und Ahndung solcher Praktiken weitgehend überlassen wollte (Interview 1, Abs. 18).

Die andere Person sprach sich zuvor für eine erweiterte Bewusstseinsbildung bei Investor*innen aus und warnte in dieser Subkategorie vor einer Überregulierung, welche mitunter dazu führen könne, dass Unternehmen aus Angst vor Sanktionen oder Reputationsverlusten ihre ESG-Bestrebungen zurückstellen (Interview 3, Abs. 42). Außerdem habe man inzwischen ausreichend rechtliche Grundlagen und Maßnahmen, gleichwohl diese durch die sektorale Fragmentierung nicht immer ident seien. Insbesondere bei der SFDR gehe es bereits in die richtige Richtung, welche bewusste Irreführungen in Bezug auf ESG-Begrifflichkeiten durch die ESMA Guideline on funds' names (European Securities and Markets Authority) nochmals eingegrenzt habe (Interview 5, Abs. 37; Interview 8, Abs. 28).

Zusammenfassend lässt sich fest auf Basis der Auswertung der vorliegenden Kategorie festhalten, dass sich eine Mehrheit der Studienteilnehmer*innen zur Verhinderung der Täuschung mit Nachhaltigkeitsversprechen auf präventiver Ebene für präzisere Definitionen der Anwendungsbereiche und Gegenstände von ESG-Vorgaben ausspricht. Um sicherstellen zu können, dass Kapitalströme in nachhaltige Projekte und Sektoren gelenkt werden, brauche es Rahmenwerke, die Schlupflöcher ausschließen und von allen Stakeholdern – Banken wie Anleger*innen – nachvollziehbar sind. Bei nachträglicher Feststellung einer Umgehung oder Nicht-Einhaltung der ESG-Regulatorik sollten laut den Expert*innen empfindliche Sanktionen

ausgesprochen werden, um die abschreckende Wirkung der Strafen mit Anreizen zur Konformität der Nachhaltigkeitskriterien zu kombinieren.

Die Aussagen der Befragten hinsichtlich der Relevanz von schärferen Definitionen und effektiven Sanktionen decken sich mit bestehender Kritik aus der Literatur. So bemängeln auch Baumüller et al. (2023) sowie Erchinger et al. (2022) die „unklaren Regelungen“ (Baumüller et al. 2023, S. 31) beziehungsweise „generische[n] Zuordnung“ (Erchinger et al. 2022, S. 36) in der nichtfinanziellen Berichterstattung. Kathollnig (2023) weist in seiner Forschung auf die abschreckende Wirkung für Unternehmen von Sanktionen und Strafen für vorgetäuschte Nachhaltigkeit hin. Ihm zufolge sollte die Erkenntnis, dass Greenwashing unter bestimmten Bedingungen als strafbarer Betrug mit weitreichenden Konsequenzen gelten kann, Unternehmen auch dazu motivieren, präventive Maßnahmen zur Minimierung des Betrugsrisikos einzuführen (Kathollnig 2023, S. 873). Chahin (2022) betont die Bedeutung umfassender Aufklärung und Schulung, um das Bewusstsein für Greenwashing zu schärfen und die Fähigkeit der Marktteilnehmer*innen zu stärken, echte Nachhaltigkeitsbemühungen zu erkennen und zu unterstützen (Chahin 2022, S. 24). Die Übereinstimmung zwischen den Aussagen der befragten Expert*innen und den Erkenntnissen der Literatur stützt die Annahme, dass die diskutierten bestehenden Herausforderungen der ESG-Regulatorik nicht auf individuellen Perspektiven basieren, sondern struktureller Natur sind und eine tiefere, sowohl praxis- als auch forschungsbasierte Reform erfordern.

Ein Blick auf die Zuordnung der codierten Aussagen dieser Kategorie offenbart, dass 8 der 11 Befragten Ansatzpunkte zur Verhinderung der Täuschung mit falschen Nachhaltigkeitsversprechen beitrugen, darunter alle Vertreter*innen des Bankensektors sowie der zivilgesellschaftlichen Organisationen. Die Verlautbarungen, die bestehende Regulatorik sei genug, entstammte von der FMA sowie einem Experten aus der Wirtschaft. Ein Vertreter aus der Politik äußerte sich nicht stichhaltig, sodass für diese Kategorie keine Codierung vorgenommen werden konnte. Interessanterweise befürwortete auch ein*e Vertreter*in einer österreichischen Bank ein wirksames Sanktionssystem, während die anderen beiden Vertreter*innen für engere Definitionen beziehungsweise die Bewusstseinsbildung der Investor*innen appellierten.

7.4 Ansatzpunkte zur Steigerung der Transparenz und Kreditibilität der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Während die vorherige Kategorie auf effektive Täuschungsprävention gegen irreführende ESG-Behauptungen abzielte, sollen im folgenden Abschnitt die Perspektiven der Studienteilnehmer*innen hinsichtlich möglicher Ansätze zur Steigerung der Transparenz und Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung evaluiert werden. Zudem bildet sie die Basis, um sich der zweiten Leitfrage dieser Studie anzunähern. Abbildung 9 veranschaulicht hierbei, dass Argumente für eine unabhängige Aufsichtsinstanz am häufigsten codiert wurden. Dennoch traten unterschiedliche Blickwinkel zutage, wobei sich einige auf interne Maßnahmen fokussierten, während andere externe Instrumente in den Vordergrund stellten.

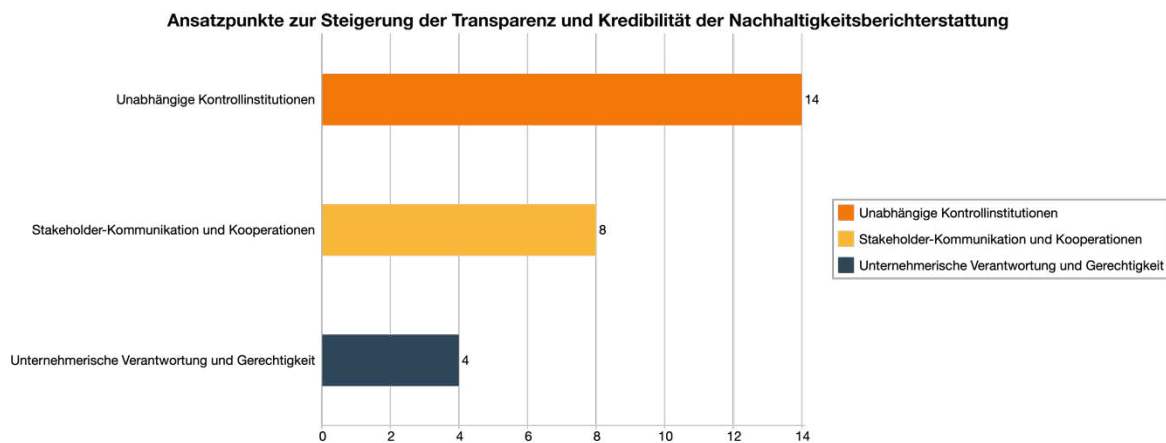


Abbildung 9: Häufigkeit der Subkategorien in Bezug auf Ansatzpunkte zur Steigerung der Transparenz und Kreditibilität der Nachhaltigkeitsberichterstattung (eigene Darstellung mittels MAXQDA)

Unabhängige Kontrollinstitutionen

Mit insgesamt 14 Codierungen erachten die Expert*innen effektive und unabhängige Kontrollinstitutionen als zentral für die Transparenz und Glaubwürdigkeit der ESG-Berichterstattung. Der FMA käme nach Ansicht der Expert*innen eine Schlüsselrolle zu, da sie bereits über das notwendige Mandat sowie Durchsetzungskompetenzen verfüge (Interview 11, Abs. 30). Ferner könne eine konsequente Kontrolle präventiv wirken und Unternehmen dazu anhalten, ihre Berichterstattung sorgfältiger und wahrheitsgetreuer zu gestalten. Allerdings wurde im Zuge dessen auch kritisiert, dass bestehende Instanzen ihre Instrumente nicht immer konsequent nutzten, was die Wirksamkeit der Regulierung – auch in anderen Bereichen des Finanzsystems – einschränke (Interview 4, Abs. 22 u. 30). Ein*e Vertreter*in aus der Politik verwies in diesem

Zusammenhang jedoch auch auf die unzureichende finanzielle und personelle Ausstattung der Kontrollbehörden. Um eine konsequente Prüfung gewährleisten zu können, brauche es folglich die Bereitstellung ausreichender Ressourcen (Interview 9, Abs. 33). Darüber hinaus sollten die Behörden über derart weitreichende fachliche Aufstellung verfügen, dass sie kleinere Unternehmen bei der Datenerhebung und Einhaltung der Berichtspflichten unterstützen können, um den bürokratischen Aufwand zu minimieren (ebd., Abs. 44).

Neben der staatlichen Aufsicht unterstrichen die Befragten auch die Rolle der externen Auditoren, wessen Relevanz insbesondere durch die CSRD noch einmal gestiegen sei. Laut den Expert*innen sei ihre Arbeit essenziell, damit die Qualität der Nachhaltigkeitsberichte gesichert werden könne und Manipulationen vorgebeugt würden (Interview 6, Abs. 24). Allerdings äußerten die Befragten auch Zweifel daran, ob Wirtschaftsprüfer über ausreichende ESG-Kompetenzen verfügen würden. Für diesen Fall wurde eine fachgerechte Schulung oder eine zusätzliche, unabhängige ESG-Prüfstelle angeregt (Interview 2, Abs. 35). Damit einhergehend wurde auch die Möglichkeit thematisiert, interdisziplinäre Gremien bestehend aus Akteur*innen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verbraucherschutz zu installieren, die mit vorbestimmten Befugnissen zur Durchsetzung von Maßnahmen oder Aussprache von Sanktionen die Kreditabilität und Qualität der ESG-Berichte weiter erhöhen könnten (Interview 1, Abs. 26 u. 28).

Unternehmerische Verantwortung und Gerechtigkeit

Nachdem die große Mehrheit der Aussagen die Bedeutung einer funktionierenden Aufsicht und Kontrolle durch externe Instanzen für eine Steigerung der Transparenz und Kreditabilität für Nachhaltigkeitsberichte hervorheben, zielten weitere codierte Äußerungen auf unternehmensinterne Handlungen ab. Darunter der von zwei Expert*innen – beide aus der Politik – formulierte Appell an das Verantwortungsbewusstsein und ethische Grundverständnisse der Banken. Dementsprechend sei die Glaubwürdigkeit und Integrität von ESG-Berichten nicht nur eine Frage der Gesetzgebung, sondern auch eine „Haltungs- und Kulturfrage“ (Interview 6, Abs. 12). Man müsse sich die Frage stellen, welche Projekte man unterstützen wolle und welche Implikationen dies auf die Glaubwürdigkeit des eigenen Unternehmens hätte. Hier sei es von Vorteil, eine ESG-Strategie innerhalb der Organisation klar zu verankern, um die interne Umsetzung effektiv voranzubringen (Interview 9, Abs. 47).

Überdies wurde auf die Verantwortung der Konzerne und Banken in Bezug auf ihren Beitrag zum Klimawandel hingewiesen. Von Banken mitfinanzierte Großkonzerne hätten nachweislich einen unverhältnismäßig großen Anteil an der Klimakrise, weshalb der Umgang mit den ökologischen Herausforderungen auch immer eine Frage der Gerechtigkeit sei (Interview 9, Abs. 37f.). Dieses Ungerechtigkeitsempfinden aus der Gesellschaft untergrabe das Vertrauen in Nachhaltigkeitsbekundungen der Unternehmen beziehungsweise Banken, insbesondere wenn angeblicher Klimaschutz für Gewinnmaximierung genutzt werde (ebd.). Um die Kreditibilität ihrer ESG-Berichte zu erhöhen, müssten Banken demnach zunächst eigenständig entscheiden, welche Ziele und Werte sie mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit verfolgten.

Stakeholder-Kommunikation und Kooperationen

Des Weiteren sprachen sich die Expert*innen für eine engere Einbindung der Stakeholder aus, um die allgemeine Transparenz und Glaubwürdigkeit von Nachhaltigkeitsberichten zu steigern. Die Inhalte und das Zustandekommen der bestehenden Berichte seien für fachfremde Personen nur schwer nachzuvollziehen, daher sei ein regelmäßiger Austausch zwischen der Politik, den Unternehmen und Anleger*innen umso bedeutungsvoller. Beispiele bestehender Kooperationen und Dialogplattformen, unter anderem mit EU-Organen, dem Bundesministerium für Klimaschutz oder unabhängigen Unternehmensnetzwerken, belegten laut eine*r Vertreter*in des Bankensektors den positiven Effekt der wechselseitigen Kommunikation und fördern gegenseitiges Verständnis (Interview 3, Abs. 60). Durch Veranstaltungen und Netzwerkarbeit ließen sich Missverständnisse abbauen und gemeinsame Lösungsansätze entwickeln, wodurch Akzeptanz und Kreditibilität der ESG-Berichte gestärkt würden (Interview 10, Abs. 30). Nichtsdestotrotz merkte ein*e andere*r Vertreter*in aus der Wirtschaft an, gerade zwischen der Politik und den Unternehmen gäbe es noch hinreichend Verbesserungspotenzial zum produktiven Austausch, da letztere bisher kaum Rückmeldung bezüglich der Korrektheit und Treffsicherheit ihrer Nachhaltigkeitsberichte vom Gesetzgeber erhielten (Interview 8, Abs. 34). Durch die in dieser Arbeit bereits diskutierte ressourcenintensive Anfertigung von Berichten könne dies bei einigen Unternehmen zu einem Verdruss und Infragestellen der ESG-Bemühungen führen (ebd.). Ergänzend dazu argumentierte ein*e Expert*in, dass auch eine kritischere Reflexion der verbesserungswürdigen Nachhaltigkeitsaspekte die Glaubwürdigkeit der Berichte erhöhen würde, denn kein Unternehmen könne vollkommen frei von Defiziten sein (Interview 6, Abs. 18).

Ferner wurde auch in diesem Zusammenhang die Bedeutung von einheitlichen Standards und leicht nachvollziehbaren Informationsmöglichkeiten über Finanzprodukte thematisiert. Um auch Stakeholder ohne ausreichende Fachkompetenz niedrigschwellig Auskunft über die ESG-Konformität von Anlegemöglichkeiten zu geben, könnten nach Ansicht eine*r Expert*in Gütesiegel oder verifizierte Labels wirksam sein (Interview 4, Abs. 24). An dieser Stelle gilt es anzumerken, dass die Europäische Union ein solches EU-Ecolabel für Finanzprodukte zwar einführen wollte, im Herbst 2024 jedoch bekanntgab, diesen Plan vorerst nicht weiter zu verfolgen (ECOreporter 2024).

Letztlich zeigte die Analyse dieser Kategorie, dass die befragten Expert*innen in erster Linie eine funktionierende und proaktive Kontrolle durch unabhängige Institutionen für notwendig halten, um die Qualität und Glaubwürdigkeit der ESG-Berichte sicherzustellen. Insbesondere die FMA stehe hierfür in der Verantwortung. Diese verweist auf ihrer Website auf den „ausgewiesenen Aufsichts- und Prüfschwerpunkt“ (FMA 2025) Nachhaltigkeit und einen „strukturierenden Dialog mit allen Stakeholdern zu Nachhaltigkeitsfragen“ (ebd.). Auch im Interview unterstreicht der FMA-Vertreter die Relevanz des Austauschs, welcher bei einem komplexen, neuen Thema wie ESG unbedingt erforderlich sei (Interview 5, Abs. 42). Dennoch könne nicht nur eine externe Aufsicht die Kreditibilität der Berichte stärken, sondern auch das ethische Verantwortungsbewusstsein und die klare Verankerung einer ESG-Strategie innerhalb der Unternehmen und Banken, um deren Beitrag zu ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen zu gewährleisten. Auch die Literatur bekräftigt die Bedeutung des reflektieren Umgangs mit dem eigenen unternehmerischen Handeln. Gemäß Kraft et al. (2024) sei es für Organisationen entscheidend, transparent und realitätsbezogen zu kommunizieren. Gerade in Bezug auf Nachhaltigkeit würden Stakeholder auch eine „ernstgemeinte Annäherung an das Ideal“ (Kraft et al. 2024, S. 43) wertschätzen. Kirchhoff et al. (2024) weisen darauf hin, dass eine kontinuierliche Kontrolle und kritische Auseinandersetzungen der Geschäftspraktiken zu einer zielgerichteten ESG-Strategie dazugehöre und erinnern an die langfristige Wertschöpfung einer nachhaltigkeitsbewussten Unternehmensausrichtung (Kirchhoff et al. 2024, S. 62). Zur Steigerung der Transparenz und Akzeptanz innerhalb der Stakeholder-Gruppierung betonten die Expert*innen zudem die Relevanz von Dialogplattformen und Kooperationen. Gleichwohl es bereits Möglichkeiten zur Abstimmung zwischen den involvierten Interessensgruppen gebe, bestünde hier noch Potenzial, um den Austausch fruchtbarer zu gestalten. Dieser Ansatz entspricht auch den

Prinzipien der nachhaltigen Entwicklungstheorie, wonach die Wechselwirkung der drei ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimension stets aus interdisziplinären und integrativen Perspektiven beleuchtet und gesteuert werden sollte. Nur durch die produktive Einbeziehung der jeweiligen Interessensgruppen können Nachhaltigkeitsstrategien so in einem ganzheitlichen Systemkontext analysiert und weiterentwickelt werden.

Wenig überraschend betonten speziell die Vertreter*innen aus der Politik die Bedeutung funktionaler und unabhängiger Kontrollinstitutionen, um die Glaubwürdigkeit und Transparenz der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erhöhen. Gestützt wurden ihre Argumentationen durch die Expert*innen aus den zivilgesellschaftlichen Organisationen, welche aus ihrer objektiven, marktentbundenen Position ebenfalls für eine entschlossene Kontrolle durch Aufsichtsbehörden plädierten. Nach Meinung der Vertreter*innen aus dem Bankensektor seien vornehmlich Dialoge und Kooperationen das probate Mittel, um Divergenzen auszuräumen, ein gemeinsames Verständnis unter allen Beteiligten zu fördern und die Glaubwürdigkeit sowie Akzeptanz von ESG-Berichten zu stärken. Konträr zu den Aussagen einer weiteren Interviewten Person aus der Wirtschaft sei es allerdings nicht der Austausch zwischen Wirtschaft und Politik, welcher Optimierungspotential offenbare, sondern die Einbeziehung der Zivilgesellschaft (Interview 3, Abs. 60). Zuspruch erhielten sie dafür unter anderem von der Finanzmarktaufsicht. Diese räumte im Gesprächsverlauf zudem ein, momentan über noch keine ausreichende Expertise für ESG-relevante Themen in ihrer Organisationsstruktur zu verfügen und bestätigte damit die von anderen Studienteilnehmer*innen geäußerten Zweifel ob der effektiven Handlungsfähigkeit der Aufsichtsbehörde.

7.5 ESG als strategisches Kommunikationsinstrument

Die gestiegene Relevanz von Nachhaltigkeitsthemen im öffentlichen Diskurs griffen in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Unternehmen auf, um ihr Markenimage zu steigern.

Dass beim Streben nach maximalem Profit die Grenzen der bestehenden Regulatorik und Legalität ausgereizt wurden, ist im Laufe dieser Arbeit bereits ausgiebig thematisiert worden. Immer wieder aufkommende Greenwashing-Vorwürfe in allen Sektoren ließen die Glaubwürdigkeit und das gesellschaftliche Bild von Marketingaktivitäten mit Nachhaltigkeitsbezug sinken. Der folgende Abschnitt beleuchtet, ob und in welcher Form ESG als strategisches Kommunikationsmittel im österreichischen Bankensektor agiert und welche Herausforderungen die Expert*innen bei der

Integration von Nachhaltigkeitsthemen in Marketing- und Werbekampagnen erkennen. In Abbildung 10 wird das breite Spektrum an unterschiedlichen Perspektiven der Studienteilnehmer*innen zu dieser Thematik deutlich.

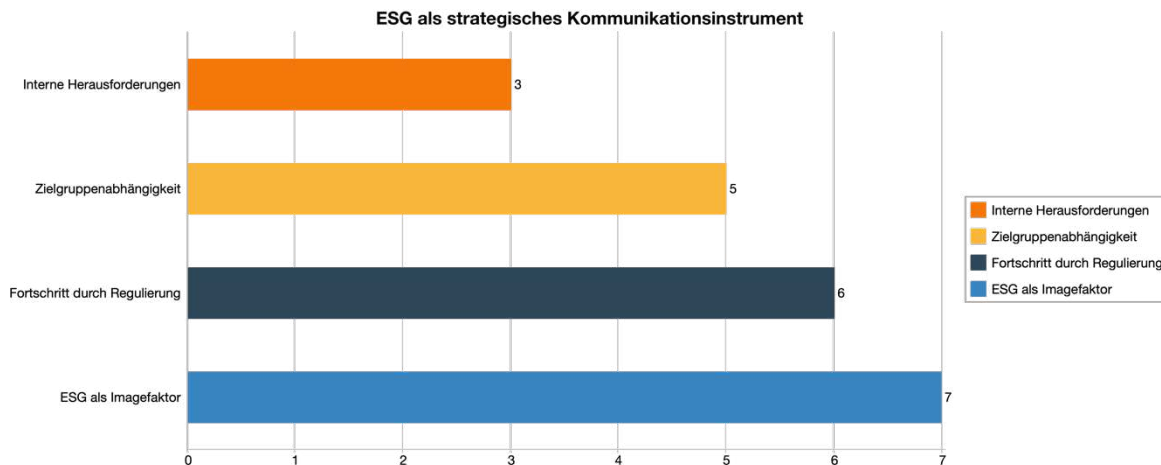


Abbildung 10: Häufigkeit der Subkategorien in Bezug auf ESG als strategisches Kommunikationsinstrument (eigene Darstellung mittels MAXQDA)

ESG als Imagefaktor

Die Expert*innen betonten zunächst die Wichtigkeit von ESG als Imagefaktor, im positiven wie negativen Sinne. Dabei verwiesen sie auch auf Veränderungen im Laufe der vergangenen Jahre. Während Nachhaltigkeit in der Vergangenheit eng mit Marketingaktivitäten oder Public Relations verknüpft gewesen wäre, würden die Banken heute deutlich vorsichtiger mit ESG-bezogener Kommunikation umgehen, um Reputationsverlusten durch Greenwashing-Vorwürfe vorzubeugen (Interview 10, Abs. 16; Interview 11, Abs. 15). Dazu hätte auch die fortschreitende Regulierung beigetragen, denn noch vor wenigen Jahren wären beispielsweise PR-Texte deutlich blumiger formuliert worden, ohne konkrete Belege enthalten zu müssen (Interview 7, Abs. 17).

Dabei gelte es auch zwischen ökologischen und sozialen Themengebieten zu unterscheiden. Laut einer Vertreter*in aus dem Bankensektor sei die Sensibilisierung bezüglich des „E“ beträchtlich intensiver als beim „S“, welches in der externen Kommunikation erheblich präsenter sei (Interview 3, Abs. 32). Ein Blick auf die Accounts der für diese Studie befragten Banken auf Instagram, laut Statista gemeinsam mit Facebook die wichtigste Social-Media-Plattform für Unternehmen (Statista 2024b), bestätigt diesen Eindruck. Die Erste Bank, Raiffeisenbank sowie Volksbank veröffentlichten in den letzten sechs Monaten allen voran soziale und auf die Menschen beziehungsweise Kund*innen abgezielte Inhalte (vgl. Erste Bank 2025, RBI 2025, Volksbank

2025). Speziell mit Hilfe der typischen „S“-Themen Inklusion, Diversity und Engagement für die lokale Gemeinschaft präsentieren sie sich nahbar und progressiv. Ökologische Themen finden in der Unternehmenskommunikation der drei Banken auf diesem Kanal nicht statt. Anders sieht es auf den jeweiligen Webseiten auf. Dort wurde bei allen drei untersuchten Kreditinstituten Nachhaltigkeit beziehungsweise ESG präsent auf den Startseiten platziert. Auf den jeweiligen Landing Pages verweisen sie synchron auf die langjährige Tradition des nachhaltigen Bankwesens und stellen „E“-Themen wie den Schutz der natürlichen Ressourcen oder Reduktion der Treibhausgasemissionen in den Vordergrund (vgl. Erste Bank 2025b, Raiffeisenbank 2025b, Volksbank 2025b).

Die Rolle von ESG als strategisches Kommunikationsinstrument würde gemäß den Expert*innen außerdem auch von einem sog. „Positivity Bias“ beeinflusst werden, welcher Unternehmen bei Nachhaltigkeitsthemen dazu veranlasse, eine sehr positive Darstellung und Tonalität zu verwenden. So würden auch die Banken beispielsweise bei Umwelt- oder Sozialprojekten eine direkte, aktive Kommunikatorrolle einnehmen, während sie sich bei Themen wie der Klimakrise oder dem Verlust von Biodiversität eher passiv und als indirekt Beteiligte positionieren würden (Interview 11, Abs. 17). Auch diese These wurde nach Beleuchtung der Online-Kommunikationskanäle der Banken bestärkt. So wird in inklusiver „Wir“-Form kommuniziert („Wir beschränken uns nicht allein auf das Schaffen ökonomischer Werte, sondern bedenken bei unseren Tätigkeiten immer auch die ökologischen und sozialen Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit“, RBI 2025b), sowie Metaphern („Vielfalt ist unsere Stärke“, Erste Bank 2025b) und normative Formulierungen („Wir respektieren die Menschenrechte und sind gegen jegliche Form von Diskriminierung“, Volksbank 2025b) eingesetzt, um ökologische Verantwortung und nachhaltiges Handeln sprachlich hervorzuheben. Emotionale Slogans und präzise Adjektiv-Aufzählungen sollen so Umweltbewusstsein mit gesellschaftlicher Verantwortung verknüpfen. Diese linguistischen Strategien zielen darauf ab, durch emotionale Ansprache und rationale Verpflichtungen ein glaubwürdiges Bild eines umweltbewussten und sozial engagierten Unternehmens zu erzeugen.

Fortschritt durch Regulierung

Weiters betonten die befragten Expert*innen, dass die Zunahme an regulatorischen Vorgaben in den letzten Jahren irreführende oder euphemistische Darstellungen von Nachhaltigkeitsthemen in der Werbung und Kommunikation erschwert hätten. Demnach greife der den gesetzlichen Offenlegungspflichten inhärente Druck, Nachhaltigkeitsbilanzen in nicht-finanziellen Berichten veröffentlichen zu müssen, auch auf die Marketingaktivitäten über. Schließlich erlaubten diese Transparenzvorschriften eine differenzierte Bewertung der tatsächlichen Nachhaltigkeitsbemühungen der Bankinstitute und ließen Behauptungen objektiv überprüfbar werden, wodurch die Gefahr der Enttarnung von Greenwashing-Versuchen umso höher sei (Interview 2, Abs. 17; Interview 10, Abs. 18). Dennoch gebe es nach wie vor Unternehmen, welche die Interpretationsspielräume der Regularien für sich nutzen würden. Deshalb sei in diesem Zusammenhang auch die Green Claims Directive (vgl. Kapitel 5.1) ein weiterer wesentlicher Fortschritt (Interview 1, Abs. 14; Interview 6, Abs. 14)

Dass man trotz der Bemühungen weitere verpflichtende Vorgaben konzipieren müsse, zeigten die Enthüllungen im Zuge freiwilliger Initiativen wie der „Net-Zero Banking Alliance“ sowie des DWS-Skandals (vgl. Kapitel 5.). Der von der UN unterstützte Zusammenschluss von Banken aus aller Welt hat sich das Ziel auferlegt, seine Aktivitäten in den Geschäftsbereichen Kreditvergabe, Investitionen und Finanzmärkte so zu transformieren, dass bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden könne (Vereinte Nationen 2025). Dennoch würden Recherchen belegen, dass Mitglieder der Allianz – zu der u.a. auch die Erste Group sowie die Raiffeisenbank gehören - fortwährend in fossile Industrien investierten (Interview 4, Abs. 18). Letztlich betrachteten die Expert*innen die Verwendung von ESG-Themen im Marketingfeld nicht grundsätzlich als problematisch, gleichwohl hoben sie die Bedeutung der Weiterentwicklung von regulatorischen Hürden zur Eindämmung von irreführender Kommunikation hervor.

Zielgruppensteuerung

Ein weiterer relevanter Faktor bei der Betrachtung von ESG als strategischem Kommunikationsinstrument sei die Differenzierung zwischen den Adressaten der intendierten Botschaft. Laut zwei Vertreter*innen von österreichischen Banken bestehe der Kern der Unternehmenskommunikation schlussendlich darin, (Finanz-)Produkte zu verkaufen und neue Kund*innen zu generieren. Um dies zu erreichen, müsse man sich fragen, welche Botschaft

welcher Zielgruppe zuträglich sei (Interview 3, Abs. 34). Dabei beziehe man sich u.a. auf Marktstudien, die jüngeren Menschen beispielsweise eine höhere Affinität bezüglich Diversity und Inklusion – also „S“-Themen - attestieren würden, während andere Anleger*innen bei ihren Investitionsentscheidungen vornehmlich auf „E“-Themen wie Dekarbonisierung oder Biodiversität achten würden (Interview 7, Abs. 20). Die soeben erörterte Analyse der Kommunikationskanäle Instagram und Unternehmenswebseite unterstreicht diesen Standpunkt. Während die Banken auf Social-Media-Plattformen wie Instagram niedrigschwellig eine breite Masse an potenziellen Kund*innen erreichen können, fokussiert sich die Webseiten hingegen auf detailliertere ESG-Inhalte, wobei insbesondere E-Themen für interessierte Investor*innen und bestehende Kund*innen im Vordergrund stehen. Dies könne auch darauf zurückzuführen sein, dass Umweltaspekte in der finanziellen Risikobewertung eines Investments eine zentralere Rolle spielen, da physische und transitorische Klimarisiken direkte Auswirkungen auf die Stabilität und Wertentwicklung von Anlagen hätten (Interview 6, Abs. 16). Großkunden, wie KMUs oder Konzerne, wären als Adressaten von Marketingkampagnen dagegen ohnehin beinahe irrelevant (Interview 3., Abs. 38).

Interne Herausforderungen

Zusätzlich erwähnten die Expert*innen multiple interne Herausforderungen, die in der ESG-Kommunikation mit den regulatorischen Vorgaben für die Banken einhergingen. So führe die Notwendigkeit, Nachhaltigkeitsaussagen zum Beispiel durch umfangreiche Disclaimer gesetzeskonform zu gestalten, laut einer befragten Person aus dem Bankensektor mitunter zu internen Spannungen und Koordinationsproblemen (Interview 10, Abs. 16). Diese könnten sich beispielsweise in Differenzen zwischen ESG-Experten, die auf eine präzise, faktenbasierte Analyse und Bewertung drängten, und Marketingabteilungen, die vereinfachte und möglichst positiv wirkende Außendarstellung anstreben würden, äußern. Ein solcher Zielkonflikt limitiere eine authentische und transparente Darstellung der ESG-Maßnahmen und resultiere folglich darin, dass die Banken nur einen kleinen Teil ihrer Nachhaltigkeitsbemühungen für die externe Kommunikation verarbeiten könnten (ebd.). Ein*e Vertreter*in aus der Zivilgesellschaft strich im Zuge dessen die Relevanz einer engen Abstimmung und funktionalen Trennung der Zuständigkeiten innerhalb der Organisationen heraus, um die Glaubwürdigkeit und regulatorische Konformität der ESG-Kommunikation zu gewährleisten (Interview 11, Abs. 15).

Die Frage, ob ESG-Themen von den Banken in Österreich als strategisches Kommunikationsinstrument missbraucht werden, lässt sich nach Evaluation der Expert*innenaussagen letztlich verneinen. Wenngleich ESG heutzutage ein wichtiger Imagefaktor sei, habe die fortschreitende Regulierung dafür gesorgt, dass die Unternehmen deutlich achtsamer und vorsichtiger mit der Verwendung von Nachhaltigkeitsthematiken in ihrer Außendarstellung umgingen – nicht zuletzt aus Sorge vor Reputationsverlusten. Negativbeispiele wie die DWS oder Volkswagen und kreative Wege der Unternehmen, trotz öffentlichkeitswirksamen Klimabekanntnissen fossile Sektoren zu finanzieren, unterstreichen dennoch die Erfordernis, Schlupflöcher weiter zu schließen und die Verbraucher*innen vor irreführender Werbung zu schützen. Zudem gilt es laut den Expert*innen, in der ESG-Kommunikation grundlegend zwischen Marketing- und PR-Kampagnen, welche das allgemeine Image der Banken erhöhen und neue Kund*innen ansprechen sollen, und rein informativer Korrespondenz als Grundlage für tatsächliche Investitionsentscheidungen der bestehenden Anleger*innen, zu differenzieren. Die weiterführende Analyse der Online-Auftritte der untersuchten Banken sowie bereits erörterte Perspektiven aus der Literatur (u.a. Kirchhoff et al. 2024; Kreutzer 2023) stützten diese These. Wenngleich die Vielzahl an Vorgaben und Offenlegungspflichten die Banken bisweilen vor interne Herausforderungen stelle, bescheinigt ein*e Bankvertreter*in der gesamten Branche intensive und ehrliche Bemühungen, ESG-Entwicklungen ohne Schönfärberei voranzutreiben und sich als Partner der nachhaltigen Transformation der Wirtschaft zu positionieren (Interview 10, Abs. 18). Ein*e Vertreter*in aus der Politik ergänzte abschließend, wenn Nachhaltigkeitsberichterstattung zum Marketinginstrument verkomme, hätten „die rechtlichen Rahmenbedingungen versagt“ (Interview 9, Abs. 26). Abbildung 4, welche die Gesamtzahl der Vorfälle irreführender Kommunikation im Hinblick auf ESG-bezogene Themen zwischen 2012 und 2023 im internationalen Vergleich darstellt, verdeutlicht dennoch, dass Unternehmen nicht davor zurückschrecken und gegebene regulatorische Lücken nutzen, um sich mittels irreführender Kommunikation Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Die Konzeption der Green Claims Directive weist hingegen darauf hin, dass die Politik die Notwendigkeit strengerer Vorgaben verstanden hat (vgl. Apetz-Dreier & Reinhart 2024, S. 19ff.)

Das Meinungsbild unter den Befragten zeigte sich in dieser Kategorie heterogen, was darauf hindeutet, dass die Bewertung von ESG-Kommunikation stark von institutionellen Interessen und subjektiven Perspektiven geprägt ist. Während Banken ESG vorwiegend als Reputationsfaktor

betrachten, betont die Politik die die Bedeutung einer funktionierenden Regulierung der ESG-Kommunikation. Die kritische Haltung zivilgesellschaftlicher Organisationen gegenüber freiwilligen Selbstverpflichtungen verweist auf das anhaltende Risiko von Greenwashing und warnt vor der Undurchsichtigkeit freiwilliger Selbstverpflichtungen.

7.6 Verantwortung für die Einhaltung der ESG-Regulatorik

Bevor in der letzten Hauptkategorie die von den befragten Expert*innen geäußerten Empfehlungen für zukünftige Überarbeitungen der ESG-Regulatorik vorgestellt werden sollen, beleuchtet der folgende Abschnitt die unterschiedlichen Perspektiven der Studienteilnehmer*innen bezüglich der Verantwortlichkeit für die Einhaltung von ESG-Vorgaben. Der Begriff der Verantwortung scheint in der Nachhaltigkeitsdebatte eine übergeordnete Rolle zu spielen. Dies belegen die variierenden Zusammenhänge, in welchen er im Verlauf der vorliegenden Arbeit bereits diskutiert wurde. Im Gegensatz zu den vorherigen Abschnitten soll die Kategorisierung hierbei nicht nach Häufigkeit der genannten Argumente, sondern auf Basis der Akteursgruppen vorgenommen werden. So können die Betrachtungswinkel aus Politik, (Finanz-)Wirtschaft, Zivilgesellschaft sowie der Finanzmarktaufsicht sowohl kategorieintern als auch mit den anderen Akteuren gegenübergestellt werden.

Politik

Drei Parteien – drei Meinungen. So ließen sich die Aussagen der Vertreter*innen der SPÖ, der Grünen, sowie den NEOS oberflächlich zusammenfassen. Bei tiefgründigerer Betrachtung fielen nichtsdestotrotz mehr Gemeinsamkeiten als Differenzen auf. Nach Ansicht der Sozialdemokraten seien die Banken hauptsächlich selbst dafür verantwortlich, die Nachhaltigkeitsvorgaben der Politik zielführend einzuhalten (Interview 9, Abs. 41). Dies gelte auch für die Überprüfung der eigenen Wertschöpfungskette, die Politik hingegen müsse die Gesetzeskonformität der Unternehmen durch geeignete Aufsichtsbehörden stichprobenartig kontrollieren. Jener Ansatz deckt sich mit den im Wahlprogramm der SPÖ zur Nationalratswahl 2024, wonach man sich für noch striktere Klimagesetze einsetzen und den Bankensektor als Krisengewinner durch eine Anhebung der Bankenabgabe seinen „fairen Beitrag leisten“ (SPÖ 2024, S. 20) lassen wolle.

Laut der befragten Person von den Grünen sei es gleichermaßen Aufgabe der Gesetzgeber sowie der Unternehmen, einen funktionierenden Rahmen zu schaffen (Interview 2, Abs. 27). Auch hier

lassen sich identische Aussagen im Parteiprogramm sowie der offiziellen Website finden. Demnach dürften Klimaschutzmaßnahmen nicht als Ballast verstanden werden, sondern als notwendiges Instrument „zu mehr Lebensqualität und wirtschaftlicher Sicherheit“ (Die Grünen 2025). Damit betonen beide Parteien die Bedeutung von regulatorischen Vorgaben für eine sozial-ökologische Transformation der Wirtschaft. Die Finanzierung der Restrukturierungsmaßnahmen sollen durch Abgabensysteme allen voran die Unternehmen mittragen, die mit Hilfe klimaschädlicher Aktivitäten Übergewinne generierten. Darüber hinaus betonten die Vertreter*innen beider Parteien, dass die Verantwortung für eine nachhaltige Transformation der Wirtschaft keinesfalls auf die Verbraucher*innen übertragen werden dürfe. Politik und Wirtschaft hätten demzufolge dafür zu sorgen, dass Nachhaltigkeit keine Frage des Einkommens ist.

Die befragte Person der liberalen NEOS verwies auf die Frage nach der Verantwortung für die Einhaltung der ESG-Regulatorik auf externe Prüfer beziehungsweise Behörden. Sie seien zentral dafür zuständig zu überprüfen, ob die im Bericht dargestellten Informationen tatsächlich im Unternehmen nachweisbar und umgesetzt sind. Auf Parteiebene möchten auch die NEOS Wirtschaft und Umwelt miteinander verbinden und Klimasünder dabei entsprechend sanktionieren – u.a. mit einer CO₂-Steuer (NEOS 2025). Ihre offizielle Haltung zur Rolle der österreichischen Banken für die „Transformation unseres gesamten Wirtschaftssystems“ (ebd.) bleibt indes auch nach Recherchen unklar.

Wirtschaft

Die fünf Vertreter*innen der Wirtschaft, drei österreichischer Banken, zwei weiterer Unternehmen aus der Finanzwirtschaft, äußerten sich different zur Frage der Verantwortung für die Einhaltung der ESG-Vorgaben. Bemerkenswerterweise unterschieden sich die Meinungen der Bankvertreter*innen dabei am gravierendsten. Während die ERSTE Bank die Verantwortung eindeutig der Politik zusprach, da die Kernaufgabe eines Unternehmens darin bestehe, Profite für die Shareholder zu generieren (Interview 3, Abs. 58), vertrat die Raiffeisenbank den Standpunkt, sie als „Unterworfene der Regulatorik“ (Interview 7, Abs. 33) trage die Verantwortung, diese entsprechend einzuhalten. Derselben Auffassung war die befragte Person der Compliance-Beratungsfirma Compliance Kompakt. Für sie gehöre es zur Unternehmensverantwortung, die Richtigkeit der Angaben sicherzustellen und gegebene Vorgaben entsprechend umzusetzen (Interview 1, Abs. 24). Die Vertreter*in der Volksbank verwies hingegen auf die

gesamtgesellschaftliche Zusammenarbeit, die bei der Bekämpfung der Klimakrise notwendig sei (Interview 10, Abs. 28). Demnach müssten auch alle Akteure ihren Teil beitragen. Die Banken vor allem in Form der Kapitallenkung in grüne Sektoren, flankiert von der Politik als Gesetzgeber (ebd.). Selbigen Standpunkt vertrat der Experte der Risikokapitalfirma Speedinvest. Seiner Meinung nach müssten die Unternehmen die politischen Vorgaben, welche im Idealfall als Resultat gesellschaftlichen Konsens entstehen würden, annehmen und auf ihren Wirkungsbereich anwenden. Dazu gehöre es auch, die eigenen wirtschaftlichen Tätigkeiten zu hinterfragen (Interview 8, Abs. 32).

Wenngleich die Expert*innen die Hauptverantwortung für die Einhaltung der ESG-Regulatorik unterschiedlich bewerteten, wurde stets ergänzt, dass es sich bei der Klimakrise und sozialer Ungleichheit um Herausforderungen handle, die alle Akteure der Gesellschaft gemeinsam angehen müssten. Dem gegenüber stehen Daten der britischen NPO Influence Map, wonach 57 Konzerne (hauptsächlich aus dem Energie- und Industriesektor) für 80% der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich seien (Kontrast 2024). Die Banken spielen für die Finanzierung der Wirtschaftsaktivitäten dieser Sektoren z.B. durch Investitionskredite eine zentrale Rolle. Nicht zuletzt, um die benötigte nachhaltige Transformation voranzutreiben. Welchen Beitrag österreichische Banken zum Klimaschutz und der sozial-ökologischen Umgestaltung der Wirtschaft beitragen, haben 2022 der WWF in Zusammenarbeit mit der Beratungsfirma PwC analysiert. Das Ergebnis: keine der 14 größten Banken des Landes hätten eine zielführende Klima-Strategie in ihre Kerngeschäfte integriert (WWF 2022). Dadurch würden weiterhin Gelder in Unternehmen beziehungsweise Sektoren fließen, die sozial-ökologische Defizite aufweisen und die finanzierten Emissionen der Banken steigen. Seit Publikation der Studie sind mehr als zwei Jahre vergangen, die Relevanz von ESG nahm seither zu, die Regulatorik schritt voran. Dennoch spiegeln speziell die unterschiedlichen Blickwinkel der drei österreichischen Bankenvertreter*innen den Zwiespalt der Unternehmen zwischen dem Streben nach maximalem Gewinn innerhalb der Gesetzgebung und Verantwortungsbewusstsein für ökologische und soziale Fragen wider.

Zivilgesellschaft

Wenig überraschend knüpften die beiden Vertreter*innen zivilgesellschaftlicher Organisationen an den soeben diskutierten Punkt an. Nach Ansicht des befragten WWF-Experten brauche es von Seiten der Politik eine scharfe Regulatorik, die auf einem gemeinsamen Grundkonsens beruhe. Dass dessen Existenz in Frage gestellt werden könne, sei das Ergebnis einer Überrepräsentierung von Industrievertretern, die auf Grund ihrer finanziellen wie personellen Ressourcen jedwede Ausgestaltung von Regularien zu ihren Gunsten beeinflussen könne (Interview 11, Abs. 30 u. 32). Auch die Expertin des Vereins Finanzwende merkte diesbezüglich an, dass das Finanzsystem als Gesamtheit über signifikante Schwachstellen wie Oligopolstrukturen und Interessenskonflikte verfüge, die letztlich immer dazu führten, dass sich Unternehmen sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung entziehen könnten (Interview 4, Abs. 30). So wäre es nur in einem funktionalen System möglich, dass der Gesetzgeber zweckmäßige Regeln für die Wirtschaft formuliere, dessen Einhaltung von der Aufsicht effektiv kontrolliert werden würde. Solange es innerhalb des politischen Rahmens jedoch Spielräume und Schlupflöcher gebe, sei auch die beste Kontrolle nicht wirksam (Interview 4, Abs. 30). Damit die Politik ihren Pflichten als Richtungsweiser nachkommen könne, müsse zunächst der Lobbyismus der Wirtschaftsvertreter*innen eingedämmt werden. Darüber hinaus brauche es laut den Expert*innen insbesondere eine stärkere Einbindung der Wissenschaft und Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsfindungen (Interview 11, Abs. 32).

Finanzmarktaufsicht

Einen regelmäßigen Austausch mit relevanten Stakeholdern aus unterschiedlichen Sektoren führt auch der Vertreter der FMA als zentral an, um eine zielführende Einhaltung der ESG-Vorgaben zu gewährleisten. Dabei gebe es bereits eine Zusammenarbeit mit mehreren Institutionen aus Politik (Ministerien wie dem Umweltbundesamt), Wirtschaft (Interessensvertretungen) und der Zivilgesellschaft (WWF und Greenpeace) (Interview 5, Abs. 44). Diesen Dialog vertiefe man in Form von Workshops, um die Perspektiven aller genannter Akteure gleichwertig berücksichtigen zu können. Der kooperative und inklusive Ansatz der Aufsichtsbehörde lässt sich nicht zuletzt mit den bereits erwähnten, selbst eingeräumten Defiziten im Hinblick auf hausinterne ESG-Expertise erklären und offenbart gleichzeitig ihr Bestreben, sich Kompetenzen auf nicht-finanzieller Ebene anzueignen (ebd., Abs. 43).

Die differenten Ausgangspunkte und Motive der von den befragten Expert*innen vertretenen Organisationen zeigten sich somit auch in der Auswertung dieser Kategorie. In keiner Akteursgruppe konnte von Einigkeit bezüglich der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der bestehenden ESG-Regulatorik gesprochen werden. Dabei konnte besonders bei den jeweiligen Vertreter*innen aus Politik und Wirtschaft davon ausgegangen werden, dass man dem jeweils anderen die Verantwortung zusprechen würde. Tatsächlich sprachen sich zwei der drei befragten Bankinstitute eine (Mit-)Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben zu, während ebenfalls zwei der drei interviewten Parteisprecher*innen auf bilaterale Verpflichtungen zwischen Politik und Wirtschaft verwiesen. Überdies unterstrichen die Expert*innen die Bedeutung der Zusammenarbeit aller Stakeholdergruppen, um verschiedene Interessen bei der Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen bestmöglich und repräsentativer als bisher berücksichtigen zu können. Die Ergebnisse legen somit nahe, dass eine stärkere institutionelle Verankerung von Verantwortlichkeiten (z.B. in Form einer unabhängigen Nachhaltigkeits-Aufsichtsbehörde) sowie verbindlichere Apparate zur Zusammenarbeit zwischen Politik, (Finanz-)Wirtschaft und der Zivilgesellschaft (z.B. in Form interdisziplinärer Gremien) ratsam wären, um die Regulatorik effektiv umsetzen und weiterentwickeln zu können. Die Betonung der Expert*innen auf die Relevanz von Zusammenarbeit geht darüber hinaus mit dem Grundprinzip der nachhaltigen Entwicklungstheorie einher, welche es als zentral ansieht, wirtschaftliche, ökologische und soziale Interessen in Einklang zu bringen und kooperative Lösungsansätze zu fördern (Jahn 2015, S. 35). Hierzu müsse allerdings sichergestellt sein, dass Vertreter*innen aller Interessensgruppen repräsentativ und gleichwertig einbezogen werden, um die überproportionale Abbildung von Partikularinteressen einzudämmen.

7.7 Verbesserungspotenziale und Empfehlungen

Nachdem in den vorangegangenen Abschnitten die von den interviewten Expert*innen dargestellten Herausforderungen, Chancen sowie weitere Implikationen der ESG-Regulatorik im österreichischen Bankensektor diskutiert wurden, sollen in der abschließenden Kategorie konkret von den Befragten geäußerte Empfehlungen zur Steigerung der Effektivität regulatorischer Maßnahmen im Hinblick auf eine sozial-ökologische Transformation des Bankensektors analysiert werden. Abbildung 11 offenbart, was im Laufe der Interviewauswertung bereits mehrfach erkennbar wurde: die Befragten sahen allen voran bei der Definition von vergleichbaren Standards und Transparenzvorgaben Potenzial zur Verbesserung. Zudem appellierten sie an eine stärkere Rolle des Gesetzgebers.

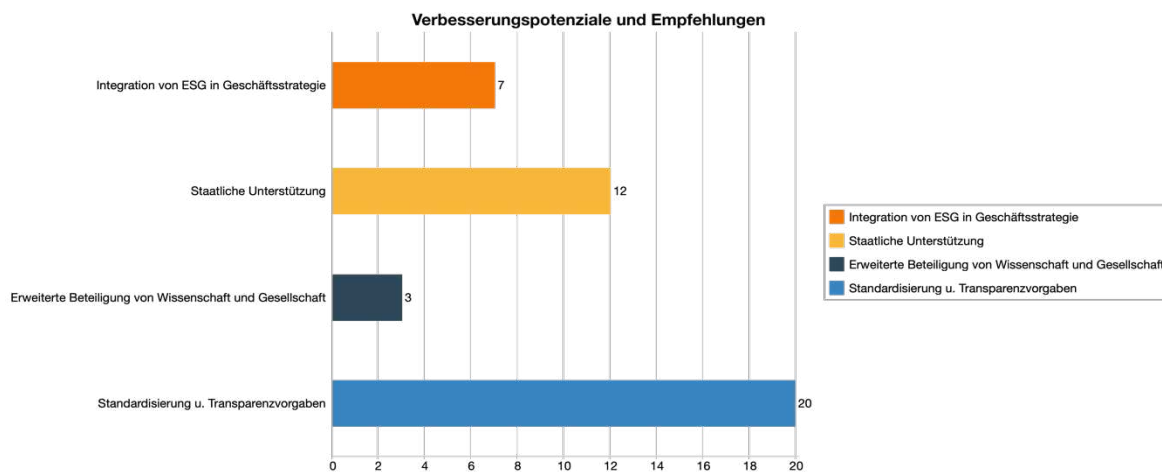


Abbildung 11: Häufigkeit der Subkategorien in Bezug auf Empfehlungen der interviewten Expert*innen zur Steigerung der Effektivität bestehender ESG-Regulatorik (eigene Darstellung mittels MAXQDA)

Standardisierung und Transparenzvorgaben

Die definitorische Unschärfe der bestehenden Nachhaltigkeitsregulatorik für Unternehmen wurde von den Expert*innen bereits als eine der größten Herausforderungen genannt. Ihre Beseitigung als essenzieller Schritt, um die Täuschung mit falschen Nachhaltigkeitsversprechen zu verhindern. Daher überrascht es nicht, dass die Studienteilnehmer*innen die Notwendigkeit vergleichbarer wie belastbarer Standards und Transparenzvorgaben betonten, um die Effektivität der ESG-Vorgaben fortwährend zu erhöhen. Acht der elf Befragten äußerten diese Empfehlung, darunter alle drei Bankinstitute. Die Vertreter*innen erhofften sich durch eine einheitlichere Standardisierung der Reportingaufträge nicht nur eine erhöhte Repräsentativität für die Stakeholder, sondern auch eine ressourcenschonendere Handhabung ihrer Verpflichtungen (Interview 3, Abs. 24 u. 69). Zum

Thema Transparenz gehörte für die Expert*innen auch eindeutig eine verbesserte Datenverfügbarkeit. Ein niedrighschwelliger Datenaustausch erleichtere den Banken die Beschaffung ESG-relevanter Informationen ihrer Unternehmensfinanzierungen, welche sie dann mit höherer Aussagekraft an Stakeholder weitergeben könnten (Interview 7, Abs. 37; Interview 10, Abs. 37). In den Niederlanden würden beispielsweise zentrale, öffentlich zugängliche Datenbanken existieren, auf welchen alle relevanten Informationen zu bestimmten Themen zugänglich seien. In Österreich hingegen gäbe es mehrere, dezentrale Datenbanken, die auf verschiedene Regionen aufgeteilt seien und auf die Banken keinen Zugriff hätten. Dies führe zu erheblichen Informationslücken und einer verringerten Nachvollziehbarkeit von Angaben. Trotz Versuchen, Einsicht in die Datenbanken zu erhalten, seien die Anfragen bisher von den zuständigen Behörden abgelehnt worden (Interview 7, Abs. 35).

Zur weiteren Simplifizierung der ESG-Berichterstattung unterstrichen Vertreter*innen der Zivilgesellschaft und die Aufsichtsbehörde darüber hinaus die Relevanz klarer Klassifizierungssysteme – beispielsweise in Form von Mindestkriterien für die SFDR-Artikel (vgl. Kapitel 4.1.3) - nach welchen Finanzprodukte klar gekennzeichnet und auch für Personen ohne ESG-Expertise nachvollziehbar gestaltet werden sollten (Interview 5, Abs. 23). Den Expert*innen zufolge würde dies die generelle Markttransparenz fördern und zudem den Kontrollauftrag der Aufsicht erleichtern, da einheitliche Standards den Prüfprozess vereinfachten (Interview 4, Abs. 32; Interview 5, Abs. 38; Interview 11, Abs. 23).

Ein Vertreter aus der Wirtschaft fügte außerdem hinzu, dass eine selektive Ausweitung des im Bankensektor bereits verbreiteten Comply-or-Explain-Ansatzes (bei dem Unternehmen entweder regulatorische Vorgaben einhalten oder deren Nichteinhaltung nachvollziehbar begründen müssen) auch im ESG-Kontext sinnvoll sein könne. Demnach gebe es auch Assetklassen, bei denen Nachhaltigkeitskriterien aufgrund bestimmter Faktoren keine Aussagekraft hätten und somit auch keine Ressourcen für die Unternehmen binden sollten. Ein Beispiel dafür seien Start-Ups, für welche die Erhebung von Emissionskennzahlen beispielsweise mit großen Anstrengungen im Hinblick auf die Datenverfügbarkeit und personeller wie finanzieller Kapazitäten verbunden sein können, während die Proportionalität der Emissionen in keinem Verhältnis zum benötigten Aufwand stehen würden (Interview 8, Abs. 24). Ein Comply-or-Explain-Ansatz würde dem Unternehmen erlauben, sich der Einhaltung der Berichtspflichten nach entsprechenden

Erläuterungen zu entziehen. Dieses Prinzip würde laut dem Experten im Falle vergleichbarer und belastbarer Standards funktionieren, da Stakeholder so effektiv vergleichen und den tatsächlichen ESG-Impact abschätzen könnten (ebd.). Dem gegenüber steht eine Studie von Krueger et al. (2024), in der die Forscher*innen die Auswirkungen verpflichtender ESG-Offenlegungsvorschriften im Vergleich zu einem Comply-or-Explain-Ansatz auf Unternehmen und Märkte untersuchten. Die Ergebnisse wiesen darauf hin, dass verpflichtende Offenlegungspflichten besonders wirksam sind, wenn sie von staatlichen Institutionen verordnet werden, während ein Comply-or-Explain-Ansatz weniger starke Effekte habe. Demzufolge würden verbindlichen Offenlegungsvorschriften das Informationsniveau der Stakeholder bedeutend verbessern und so zur Markttransparenz beitragen (Krueger et al. 2024, S. 1838).

Staatliche Unterstützung

Bereits in der Analyse der vorherigen Kategorie wurde über die (Mit-)Verantwortung der Politik für die effektive Umsetzung und Kontrolle der ESG-Regulatorik debattiert. Wenngleich die Meinungen darüber, ob der Staat und seine Organe die alleinige Verantwortung trugen, unter den Expert*innen auseinander gingen, herrschte Einigkeit hinsichtlich seiner Rolle als Richtungsweiser und gewichtiger Kontrollinstanz. Dies spiegelt sich auch in den für diese Subkategorie codierten Empfehlungen wider, welche vielfältige Ansätze zur Unterstützung staatlicher Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität von ESG-Vorgaben aufzeigen.

So äußerten die befragten Expert*innen unter anderem die grundlegende Forderung, ESG-Regulierungen politisch schneller und konsequenter umzusetzen. Dabei müsse der Banken- und Finanzsektor noch stärker eingebunden werden, da er entscheidende Auswirkungen auf nachhaltige Investitionen habe (Interview 9, Abs. 23). Zudem sei eine rasche Implementierung von EU-Richtlinien wie der CSRD in nationales Recht erforderlich, um Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen zu gewährleisten (Interview 2, Abs. 37; Interview 11, Abs. 25). Im Zuge dessen gelte es darüber hinaus sicherzustellen, dass die Entwicklung nachhaltigkeitsbezogener Rahmenwerke nicht durch politische Einflussnahme wirtschaftsnaher Akteure verwässert werde, da dies die Kreditabilität und Wirksamkeit der ESG-Regulatorik erheblich reduziere (ebd., Abs. 13). Hierbei sei auch die EU gefordert, ihren Einfluss auf nationale Gesetzgeber zu nutzen und ihrer selbst auferlegten Nachhaltigkeits-Agenda Nachdruck zu verleihen (Interview 1, Abs. 30)

Als weiteren zentralen Punkt nannten die Expert*innen die Abschaffung klimaschädlicher Subventionen, da diese ESG-Ziele untergraben und wirtschaftliche Fehlanreize setzen würden (Interview 2, Abs. 15). Außerdem müsse gesetzlich klar geregelt werden, dass Investitionen in fossile Energien oder die Rüstungsindustrie nicht als nachhaltig eingestuft werden dürfen (Interview 9, Abs. 22). Neben der Formulierung regulatorischen Maßnahmen sei nach Meinung der Befragten auch der Aufbau einer unterstützenden Infrastruktur entscheidend. Beispielsweise könnte eine personell wie kompetenz-verstärkte Finanzaufsicht Beratungsangebote oder Servicestellen einrichten, um Unternehmen in der Anwendung der Vorgaben zu unterstützen und gleichzeitig wertvolle Rückmeldung über die reelle Praktikabilität der Regulatorik zu erhalten. Ein solches Modell würde die Umsetzung und Kontrolle der ESG-Anforderungen für alle Beteiligten erleichtern (Interview 2, Abs. 25).

Um nachhaltige Geschäftsmodelle wirtschaftlich attraktiver zu gestalten, wurde von den Expert*innen auch die Schaffung finanzieller Anreize in Form von staatlichen Förderungen oder Subventionen erwähnt. Derzeit stellten die bestehenden ESG-Vorgaben für viele Unternehmen eine zusätzliche Belastung dar, ohne dass gleichzeitig ausreichend Anreize für nachhaltiges Wirtschaften geschaffen würden (Interview 3, Abs. 66). Ein Beispiel dafür sei, dass Green Bonds derzeit keine Refinanzierungsvorteile gegenüber herkömmlichen Anleihen hätten, was ihre Attraktivität für die Banken verringere. Staatliche Förderungen könnten hier gezielt ansetzen, um nachhaltige Investitionen zu fördern (Interview 7, Abs. 37).

Integration von ESG in die Geschäftsstrategie

Die Annahme, dass eine konsequente Integration von ESG-Faktoren in die Geschäftsstrategie gewichtige Wettbewerbsvorteile mit sich bringen kann, wurde im Laufe der vorliegenden Arbeit mehrfach erörtert (vgl. Teplova 2022, S. 16; Griesse & Schmitt 2023, S. 108; Kirchhoff et al. 2024, S. 97f.). Auch die Studienteilnehmer*innen rieten, ESG fest in die Organisationsstruktur zu verankern, um die sozial-ökologische Transformation voranzutreiben und sich aus Unternehmenssicht zukunftsgerichtet am Markt zu positionieren. Dazu dürfe man ESG nicht nur in isolierten Abteilungen behandeln, sondern als integralen Bestandteil aller Ebenen und Prozesse einer Organisation (Interview 6, Abs. 8; Interview 9, Abs. 10). Darüber hinaus sensibilisierten die Expert*innen bezüglich der sozialen Komponente und ergänzten, dass auch eine progressive Unternehmenskultur Teil eines nachhaltigen Geschäftsmodells sein müsse (Interview 6, Abs. 28).

Interne Aspekte wie die Behandlung der Mitarbeitenden, Diversität oder Inklusion seien demzufolge nicht nur für die wirtschaftliche Leistung einer Organisation relevant, sondern auch für die Stakeholder (Interview 8, Abs. 30). Nachweislich wären divers aufgestellte Teams leistungsfähiger und resilienter, was Fluktuationskosten reduziere, finanzielle Ergebnisse maximiere und überdies die Attraktivität eines Unternehmens für Kund*innen beziehungsweise Investor*innen steigern würde (Interview 8, Abs. 36). Dementsprechend argumentierten die Expert*innen, dass mit einer zielgerichteten Integration von ESG nicht nur eine Erleichterung im Umgang mit den regulatorischen Vorgaben einherginge, sondern auch konkrete ökonomische Vorteile. Diese Perspektive findet Bestätigung in einer 2018 von der Beratungsfirma McKinsey durchgeführten Studie, die den Zusammenhang zwischen Diversität im Management und unternehmerischem Erfolg empirisch untersucht. Demnach würden Unternehmen, die sich durch einen hohen Grad an Diversität auszeichnen würden, mit höherer Wahrscheinlichkeit überdurchschnittlich profitabel performen (McKinsey 2018). Auch Studien des Instituts der deutschen Wirtschaft sowie der Internationalen Hochschule IU weisen darauf hin, dass Diversität im Arbeitsumfeld nicht nur die Innovationsfähigkeit und Profitabilität von Unternehmen fördert, sondern auch deren Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität als Arbeitgeber steigert (IW 2014; IU 2024).

Beteiligung von Wissenschaft und Zivilgesellschaft

Des Weiteren sprach sich ein Vertreter einer zivilgesellschaftlichen Organisation für eine erweiterte Beteiligung von Wissenschaft und der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsprozessen aus. Infolge der Kritik an einer überproportionalen Repräsentativität von Wirtschaftsvertretern in Kapitel 7.6 argumentierte er, eine intensivere Einbindung von Expert*innen, beispielsweise aus den Bereichen Klimawissenschaft und Biodiversität, sei notwendig, um fundierte und ambitionierte Klimagesetzgebungen zu ermöglichen. Dass bestehende Nachhaltigkeitsvorgaben in ihren Ambitionen stark beschnitten worden seien und potenziell wirksame Instrumente an Durchschlagskraft einbüßen mussten, sei elementar auf das Einwirken wirtschaftsnaher Akteure zurückzuführen (Interview 11, Abs. 32). Eine größere Repräsentanz von Wissenschaft und Zivilgesellschaft in der Entscheidungsfindung könnte demzufolge den Einfluss von Partikularinteressen reduzieren und den Weg zu einer zielführenderen Regulatorik ebnen (ebd., Abs. 34).

Abschließend ließ sich nach Analyse der Expert*innen-Empfehlungen zur Steigerung der Effektivität der Nachhaltigkeitsvorgaben festhalten, dass die Befragten ihre im Verlauf dieser Arbeit mehrfach geäußerte Kritik an unklaren Definitionen, mangelnder Vergleichbarkeit und ressourcenaufwändigen Handhabung des ESG-Reportings in Forderungen nach einem erhöhten Standardisierungsniveau und verbessertem Zugang zu relevanten Daten ummünzten. Im Einklang mit Stimmen aus der Literatur (u.a. Ortner et al. 2024; Lerner 2023; Baumüller et al. 2021; Sustainable Finance-Beirat 2023) betonten besonders die Bankvertreter*innen, dass man so die Wirksamkeit und Transparenz über nicht-finanzielle Kennzahlen steigern und Hintertüren für Greenwashing bestmöglich schließen könne (Interview 3, Abs. 69; Interview 7, Abs. 35; Interview 10, Abs. 37). Darüber hinaus nannten die Studienteilnehmer*innen konkrete Ansatzpunkte, mit welchen politischen Maßnahmen man die praktische Anwendung und das generelle Verständnis der ESG-Regulatorik fördern könne (z.B. ein erweitertes Beratungsangebot oder finanzielle Entlastungen). Insbesondere die fristgemäße Umsetzung von EU-Richtlinien wie der CSRD in nationale Gesetzesgrundlagen sei hierbei allerdings ein zentraler Punkt. Andernfalls komme es zu der für Unternehmen prekären Situation, dass sie ihre ESG-Berichte auf Basis europäischer Standards wie den ESRS (vgl. Kapitel 4.3.2) konzipieren müssen, ohne von der heimischen Politik gesetzliche Leitplanken bekommen zu haben – wie im Falle des NaBeG, dessen Entwurf mit sechsmonatiger Verspätung erst im Januar 2025 vom Bundesjustizministerium vorgelegt wurde (Bundesministerium für Justiz 2025).

Ferner empfahlen die Expert*innen, ESG als integralen Bestandteil der Geschäftsstrategie zu implementieren, um potenzielle Wettbewerbsvorteile generieren und sich zukunftsorientiert aufstellen zu können. Diese Proposition vertreten u.a. auch Ziolo et al. (2019), Whelan et al. (2021) und Kirchhoff et al. (2024). Der explizite Appell der Befragten nach Berücksichtigung sozialer Faktoren – sei es durch eine soziale Taxonomie oder aufgrund organisationsinterner Antriebskraft – stimmt nicht nur mit Empfehlungen der wissenschaftlichen Gemeinde (u.a. Stumpp 2019; Klimscha & Lehner, 2021; Sustainable Finance-Beirat 2023; Rat für nachhaltige Entwicklung 2023) überein, sondern harmonisiert darüber hinaus mit der Theorie der nachhaltigen Entwicklung, welche die gleichwertige Beachtung ökologischer, sozialer und ökonomischer Dimensionen als grundlegende Voraussetzung für eine zukunftsfähige und resiliente Transformation wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Strukturen ansieht (Shi et al. 2019, S. 12). Zudem sprachen sich die Studienteilnehmer*innen für eine erweiterte Teilhabe der Wissenschaft und

Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsprozessen aus. Ihre Argumentation, um Ambition und Wirksamkeit von ESG-Vorgaben zu steigern, müsse der Einfluss von Wirtschaftsvertreter*innen verringert werden, entspricht ebenso Verlautbarungen aus der Literatur (u.a. Achtleitner 2022; Kirchhoff et al. 2024), welche die überproportionale Würdigung von wirtschaftlichen Partikularinteressen als Gefährdung für die Kreditibilität und das Vertrauen in regulatorische Rahmenbedingungen bewerten (vgl. Achtleitner 2022, S. 46; Kirchhoff et al. 2024, S. 25).

Bei Beleuchtung der jeweiligen Akteursgruppen fällt auf, dass sich die Vertreter*innen der Banken und aus der Politik mehrheitlich für einen höheren Grad an Standardisierungen und Intensivierung der unterstützenden Infrastruktur zur Verringerung der Komplexität der Vorgaben aussprachen. Als bemerkenswert sei hier der Standpunkt der Finanzaufsicht, als Kontrollbehörde Teil jener staatlichen Infrastruktur, zu erwähnen. Der befragte Experte verwies allen voran auf die Notwendigkeit der Weiterentwicklung und Simplifizierung des ESG-Reportings. Vor dem Hintergrund des bereits erörterten Eingeständnisses, die FMA verfüge noch nicht über ausreichend ESG-Expertise in den eigenen Reihen, hob sich in einem als behäbig und starr wahrgenommenen Bereich dadurch ein reflektierter und proaktiver Ansatz hervor. Dies deckt sich mit der proklamierten Strategie, die FMA als eine dynamische und anpassungsfähige Aufsichtsbehörde weiterzuentwickeln. Durch die Programme „Fit For Future – FMA 2025“ und „Shaping the Future“ sollen transformative Strukturen nachhaltig verankert und die Behörde auf zukünftige Veränderungen vorbereitet werden (FMA 2025b).

Innerhalb der Politikvertreter*innen plädierten Grüne und SPÖ für intensiveres staatliches Engagement für ESG-Themen, während der Vertreter der NEOS speziell den Unternehmen empfahl, ESG in ihre Geschäftsstrategien zu integrieren. Die jeweiligen Standpunkte gehen mit den Parteiprogrammen einher. Demnach kündigte die SPÖ im Rahmen der Nationalratswahl 2024 u.a. an, ein „flächendeckendes Netzwerk von Beratungs- und Coaching-Angeboten“ (SPÖ 2024, S. 69) schaffen zu wollen. Die Grünen möchten „innovative[n] Unternehmen“ dabei unterstützen, „die Herausforderungen der Klimakrise und Digitalisierung zu bestehen“ (Die Grünen 2024, S. 10). Zudem greifen auch sie in ihrem Wahlprogramm die von einem Vertreter einer zivilgesellschaftlichen Organisation geäußerte Forderung auf, die Bevölkerung direkter in Gesetzgebungen einzubeziehen (Die Grünen 2024, S. 13). Interessanterweise kommt der von

einem Vertreter der Zivilgesellschaft geäußerte Appell, politische Partikularinteressen zu überwinden, auch im Wahlprogramm der als wirtschaftsnah geltenden NEOS vor (NEOS 2024, S. 34). Die Standpunkte der Politik bekräftigten somit den Eindruck, dass alle befragten Akteursgruppen neben einer präziseren Regulatorik insbesondere die Bedeutung der Stakeholder-Inklusion sowie den interdisziplinären Austausch als zentrale Voraussetzung für die Etablierung von ESG als wirksames Instrument der sozial-ökologischen Transformation erkannten. Die in diesem Kapitel erörterten Ergebnisse der Expert*inneninterviews sollen im folgenden, abschließenden Abschnitt der Arbeit in den wissenschaftlichen Diskurs eingeordnet werden. Vor dem Hintergrund der Theorie der nachhaltigen Entwicklung sollen überdies daraus resultierende Implikationen abgeleitet und potenzielle Handlungsoptionen für Forschung und Praxis diskutiert werden. Darüber hinaus soll angesichts in Kapitel 5 aufgezeigter ESG-kritischer Strömungen und Politagenden ein Ausblick hinsichtlich möglicher zukünftiger Entwicklungen von ESG debattiert werden.

8. Conclusio und kritischer Diskurs

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, die Effektivität von ESG-Vorgaben für den Bankensektor in Österreich zu analysieren und potenzielle Maßnahmen zur Verhinderung der Täuschung mit falschen Nachhaltigkeitsversprechen zu evaluieren. Dazu wurde anhand der Theorie der nachhaltigen Entwicklung die Entstehungsgeschichte von ESG dargelegt und bestehende regulatorische Rahmenwerke inkl. ihrer Instrumente diskutiert. Um sich nach der Auswertung der Expert*inneninterviews der zentralen Fragestellung der Studie umfassend annähern zu können, wird zunächst auf die beiden begleitenden Leitfragen eingegangen.

Die erste Leitfrage beschäftigte sich mit der Thematik, mit Hilfe welcher Regularien beziehungsweise Sanktionen sich Formen des Greenwashings im Bankensektor verhindern ließen. Die befragten Expert*innen forderten als vorbeugende Maßnahme in diesem Zusammenhang allen voran konkretere Definitionen in der Regulatorik bezüglich der Inhalte und Geltungsbereiche. Die Rahmenwerke müssten vergleichbar und niedrigschwellig nachvollziehbar sein, um irreführende Angaben enttarnen zu können. Zudem gelte es, Interpretationsspielräume durch präzise Begriffsbestimmungen zu minimieren und so legale Hintertüren für Greenwashing zu verhindern. Im Falle einer nachträglich festgestellten Umgehung oder Nicht-Einhaltung der ESG-Regulatorik befürworteten die Expert*innen die Verhängung strenger Sanktionen (neben finanziellen Strafen z.B. in Form von Suspensionen oder Aussetzungen des (Börsen-)Handels), um durch deren abschreckende Wirkung die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien zu fördern und regulatorische Konformität zu incentivieren. Derartige Sanktionen können für Bankinstitute schwerwiegende Folgen haben, darunter Finanzierungsprobleme und Reputationsschäden, wie die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA in ihrem bereits erwähnten Bericht über Greenwashing festhält (EBA 2023, S. 33f.). Dies wird weiters auch durch eine Studie des zivilgesellschaftlichen Vereins Finanzwende bekräftigt, wonach bereits von der Finanzaufsicht angekündigte Ermittlungen einen negativen Einfluss auf den Börsenkurs von Unternehmen (minus 6%) hätten, bei folgenden Durchsuchungen drohe durchschnittlich gar ein Minus von 11% (Finanzwende e.V. 2024b, S. 7). Die im Oktober 2024 veröffentlichte Studie hebt insofern noch einmal die Bedeutsamkeit einer aktiven und handlungsfähigen Aufsichtsbehörde hervor, um Greenwashing im Bankensektor zu verhindern.

Da auch die Literatur (u.a. Chahin 2022; Kathollnig 2023; Baumüller et al. 2023) für eine Konkretisierung der Regulatorik und abschreckende Sanktionen plädiert, unterstreichen die Aussagen der Befragten nicht nur die wissenschaftliche Konsistenz der Forderungen, sondern weisen außerdem auf einen interdisziplinären Konsens zur Notwendigkeit präziser und effektiver ESG-Vorgaben hin. Um Greenwashing systematisch und fortwährend bekämpfen zu können, braucht es jedoch vor allem auf politischer und unternehmerischer Ebene eine Sensibilisierung und ausgeprägten Handlungswillen. Die untersuchten Ansichten der für diese Studie befragten Vertreter*innen der Politik und der Banken deuten darauf hin, dass das Bewusstsein der Akteure für das Ausmaß negativer Folgen vorgetäuschter Nachhaltigkeit - sowohl hinsichtlich einer sozial-ökologische Transformation der Wirtschaft, als auch für die Banken selbst - gestiegen ist. Diese These wird durch die Blickwinkel der jeweiligen Studienteilnehmer*innen bezüglich der Instrumentalisierung von Nachhaltigkeit in der externen Organisationskommunikation gestützt. Obwohl ESG eine wichtige Rolle für das Unternehmensimage spiele, habe die zunehmende Regulierung dazu geführt, dass Unternehmen weitaus bedachter und zurückhaltender in der Kommunikation von Nachhaltigkeitsthemen agieren – nicht zuletzt aus Furcht vor negativen Konsequenzen. Die weiterführende Beleuchtung verschiedener Kommunikationskanäle zeigte, dass die österreichischen Banken ihren Fokus hier auf die weniger regulierten sozialen Themen legten. Dieser Umstand spricht für den fortschreitenden Effekt von ESG-Vorgaben hinsichtlich der ökologischen Dimension, wirft allerdings zugleich die Frage nach einer stärkeren regulatorischen Kontrolle der sozialen Dimension auf.

Die zweite Leitfrage zielte auf Ansätze ab, mit denen Banken ihre ESG-Berichterstattung transparenter gestalten könnten, um Vertrauen bei Investor*innen und der Öffentlichkeit aufzubauen. Dabei nannten die Expert*innen neben unternehmerischer Verantwortung und einer ausgeprägteren Zusammenarbeit zwischen den Stakeholdern allen voran unabhängige Kontrollinstitutionen als geeignetes Mittel zur Steigerung der Kredibilität und Transparenz der Nachhaltigkeitsberichterstattung. In Österreich komme diesbezüglich somit der FMA eine übergeordnete Verantwortung zu. Der FMA-Vertreter räumte im Gesprächsverlauf ein, dass der strukturelle Umbau zur adäquaten Aufsicht nicht-finanzieller Belange noch nicht abgeschlossen sei und die Weiterentwicklung der Behörde im auch von den Befragten geforderten Austausch mit interdisziplinären Expert*innen stattfinden würde. Dies verdeutlicht, dass die institutionellen Strukturen für eine effektive und glaubwürdige Aufsicht derzeit noch unzureichend sind, wodurch

eine umfassende Kontrolle und Prüfung der Unternehmen folglich nicht gewährleistet werden kann. Um dieses Defizit zu beheben, sind zielführende strukturelle Anpassungen sowie eine enge Zusammenarbeit und Informationskampagnen zwischen Aufsichtsbehörden, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft erforderlich. Derartige Schulungs- oder Aufklärungsprogramme könnten Stakeholder und Marktteilnehmer*innen dazu befähigen, echte Nachhaltigkeitsbemühungen besser zu erkennen und zu unterstützen. Des Weiteren appellierten die befragten Expert*innen im Einklang mit Wissenschaftsvertreter*innen wie Kraft et al. (2024) oder Kirchhoff et al. (2024) zur Steigerung des Vertrauens in Nachhaltigkeitsberichte an das ethische Verantwortungsbewusstsein und die Integration einer stringenten ESG-Strategie in die Unternehmensausrichtung. Beispiele wie das Textilunternehmen Patagonia belegen, dass eine langfristige strategische Orientierung an ESG-Kriterien und nachhaltigen Prinzipien maßgeblich zur Wertschöpfung von Unternehmen beitragen kann, indem sie Risiken minimiert und langfristige Wettbewerbsvorteile sichert. Negativbeispiele aus dem Sektor wie der in Kapitel 5.3 diskutierte DWS-Fall zeigen mögliche Konsequenzen einer unreflektierten und lückenhaften ESG-Strategie auf.

Zusammenfassend wurde nach Auswertung der Expert*inneninterviews deutlich, dass zum Vertrauensaufbau von Investor*innen und der Zivilgesellschaft allen voran der Finanzmarktaufsicht eine Schlüsselrolle zuteil wird. Als Kontroll- und Prüfbehörde ist sie zur Qualitätssicherung und Gewährleistung der Kreditibilität der entscheidende Akteur. Um sie dahingehend auszurichten, bedarf es einer Einbindung von bereichsübergreifender Kompetenz und fortlaufenden Dialog mit relevanten Interessensgruppen. Auf Unternehmensebene lohnt die Verfolgung einer zukunftsgerichteten Nachhaltigkeitsstrategie, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Krisenresilienz zu steigern. Nur durch ein Zusammenspiel dieser beiden Instanzen, in welchem jede ihre Rolle zielgerichtet ausübt, kann beständig sichergestellt werden, dass Investor*innen und die Öffentlichkeit ESG-Berichte als transparent und glaubwürdig wahrnehmen, und somit Kapitalströme in nachhaltige Sektoren gelenkt werden.

Mit Hilfe der beiden Leitfragen sollte die zentrale Forschungsfrage gezielt erweitert und in ihren einzelnen Aspekten fundiert analysiert werden. Nach Darlegung der theoretischen Grundlage, der Erläuterung bestehender Regulatorik, der Auswertung der 11 Interviews mit Expert*innen aus den Feldern der Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie der Erörterung zweier differenzierter Leitfragen kann letztlich festgehalten werden, dass die ESG-Vorgaben zwar notwendige Impulse für den Bankensektor geben, ihre Geschäftspraktiken nachhaltiger zu gestalten. Um eine sozial-ökologische Transformation der Wirtschaft gemäß der SDGs beziehungsweise des Green Deals bis 2030 richtungsweisend mitzuprägen, bestehen aktuell allerdings zu große inhaltliche Defizite, komplexe Herausforderungen bezüglich der praktischen Umsetzung und unzureichend bereinigte Interessenskonflikte. Damit die auferlegten Klimaziele im Rahmen der Agenda 2030 und des European Green Deals erreicht werden können, bedarf es nach Evaluation der Expert*innenmeinungen und des wissenschaftlichen Diskurses allen voran präzisere Definitionen von konkreten Anwendungs- und Geltungsbereichen sowie ein höheres Maß an Standardisierung und Vergleichbarkeit in den regulatorischen Rahmenwerken. Dass die EU mit der Entwicklung der ESRS im Zuge der CSRD exakt dieses Ziel erreichen wollte, sich jedoch nach wie vor Kritik (Baumüller & Sopp 2023; Philipp 2023; Bergius 2023) hinsichtlich definitorischer Unklarheiten und flexibler Auslegungen ausgesetzt sah, unterstreicht repräsentativ für weitere Rahmenwerke wie die Taxonomie oder SFDR das Spannungsfeld zwischen erforderlicher Transparenz und unternehmerischer Flexibilität. Gleichwohl die für diese Studie interviewten Bankenvertreter*innen synchron ihre Zustimmung für ESG-Vorgaben und Offenlegungspflichten betonten, verwiesen sie auch auf die Schwierigkeiten, die aus den heterogenen regulatorischen Anforderungen für ihre Organisationen hervorgingen. Dazu gehören neben dem hohen bürokratischen Aufwand, der mit der Komplexität der Regulatorik einhergeht und wertvoller Ressourcen bedarf, auch unklare Gesetzesregelungen, wie beispielsweise beim NaBeG angesichts der CSRD.

Insbesondere vor dem Widerspruch kurzfristiger Gewinnorientierung und langfristiger Ausrichtung an Nachhaltigkeitsfaktoren ergibt sich somit eine Diskrepanz, die aus unklaren regulatorischen Vorgaben den Unternehmen gelegene Interpretationsspielräume schaffen kann und dadurch Anreize für Greenwashing verstärkt. Die befragten Expert*innen sprachen sich zur Bekämpfung der Täuschung mit Nachhaltigkeitsversprechen allen voran für empfindlichere Sanktionen und präzisere Begriffsbestimmung aus. Gleichwohl wie bereits diskutiert die Aussagen

der Bankvertreter*innen im Rahmen dieser Studie darauf schließen lassen, dass sich das Bewusstsein für die Folgen von Greenwashing erhöht habe, verdeutlicht der Vergleich mit Abbildung 4, wonach die Gesamtzahl der Vorfälle mit irreführender Kommunikation im Hinblick auf ESG-bezogene Themen speziell in Europa seit 2020 mehr als verdoppelt hat, den Handlungsdruck, Greenwashing weiter einzudämmen. Dabei steht primär die Politik in der Verantwortung, die regulatorischen Rahmenwerke effektiv anzupassen, Sünder zu sanktionieren und Wissenschaft sowie Zivilgesellschaft in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Die in Abschnitt 7.6 erörterte Zuordnung von Verantwortlichkeit nach Ansicht der Befragten untermauert die Schlüsselrolle der Politik und Aufsicht, die bestehende Regulatorik zu verschärfen und Sanktionen mit Signalwirkung (finanzielle Strafen, Wettbewerbsnachteile) auszusprechen, sollten Fälle von Greenwashing aufgedeckt werden. Dabei kann sich an den Empfehlungen der Expert*innen orientiert werden, die neben konkreteren Vorgaben die Notwendigkeit der staatlichen Unterstützung betonten.

Das Ziel der vorliegenden Studie bestand darin, die Effektivität bestehender ESG-Vorgaben für den Bankensektor hinsichtlich einer sozial-ökologischen Transformation der Wirtschaft bis 2030 zu bewerten und Ansätze zu erarbeiten, die Täuschungen mit Nachhaltigkeitsversprechen verhindern sollen. Ausgehend von der eingangs vorgestellten Definition einer sozial-ökologischen Transformation, wonach ein nachhaltiges Wirtschaftssystem geschaffen werden soll, welches sowohl ökologisch als auch sozial gerecht ist, den Schutz von Naturkapital gewährleistet und widerstandsfähig ist, kann schlussendlich resümiert werden, dass eine solche Konversion bis zu Beginn des nächsten Jahrzehnts mit den regulatorischen Rahmenbedingungen in ihrer jetzigen Form nicht gelingen wird. Die für diese Arbeit analysierten Perspektiven der Expert*innen weisen zwar darauf hin, dass ein Entwicklungsprozess zur größeren Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten innerhalb der Wirtschaft stattfindet und die Banken sich ihrer Schlüsselrolle bewusst sind, allerdings muss die Politik ihnen präzisere Rahmenbedingungen und effektivere Instrumente an die Hand geben, um den sozial-ökologischen Transformationsprozess im Sinne der Agenda 2030 und des EDG zu beschleunigen. Damit der Spagat zwischen Restriktion und Sanktion auf der einen, und Anreizstrukturen zur zielgerichteten Integration von ESG in der Unternehmensstrategie auf der anderen Seite bewerkstelligt werden kann, bedarf es produktiver und beständiger Kooperation zwischen der Politik, (Finanz-)Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

In enger Abstimmung und unter Wahrung einer ausgewogenen Beteiligung aller relevanten Interessensgruppen sollte die Regulatorik so präzisiert werden, dass zentrale Inhalte eindeutig definiert und Geltungsbereiche klar abgegrenzt sind, um eine höhere Standardisierung sowie Vergleichbarkeit von ESG-Berichten zu erreichen. Dabei sollte sich an Kopfmüllers (2015) Ausführungen im Rahmen des Diskurses zur Theorie der nachhaltigen Entwicklung orientiert werden, wonach stets zwischen Universalität und Kontextualität abgewogen werden müsse (Kopfmüller 2015, S. 122). Zur Unterstützung der Unternehmen könnten darüber hinaus staatliche Maßnahmen wie Beratungs- und Serviceangebote, Informationskampagnen oder gezielte Entlastungen einen wesentlichen Beitrag zur effektiveren Umsetzung leisten. Überarbeitungen und Weiterentwicklung der Rahmenwerke wie die ESRS oder die Green Claims Directive zeigen Wirkung und Handlungswillen, zielen jedoch hauptsächlich auf die ökologische Dimension von ESG ab, während die soziale Ebene weniger stark reguliert ist. Bezüglich diesem Punkt stimmen die Meinungen aus der Wissenschaft (u.a. Ekardt 2015; Stumpp 2019; Reich 2023; RNE 2023) und der befragten Expert*innen überein: Soll eine sozial-ökologische Transformation im Sinne des ganzheitlichen Konzepts der nachhaltigen Entwicklungstheorie angestrebt werden, könnten verstärkte regulatorische Maßnahmen auf dieser Ebene erforderlich sein.

Der einhellige Ruf nach größerer Einbindung sozialer Kriterien der Literatur und der befragten Expert*innen legt nahe, dass den Akteuren die Relevanz des integrativen Nachhaltigkeitsansatzes aus sozialer, ökologischer und ökonomischer Perspektive gemäß der nachhaltigen Entwicklungstheorie bewusst ist. Die Übereinstimmung zwischen wissenschaftlicher Perspektive und den interdisziplinären Blickwinkeln der Befragten zeigte sich nicht nur angesichts dieser Thematik, sondern an mehreren Stellen. So gehen die in 7.7 diskutierten Empfehlungen der Expert*innen mit Forderungen u.a. von Baumüller et al. (2023), Lerner (2023), Ortner et al. (2024), Cremasco & Boni (2022) oder Reich (2023) einher, beispielsweise bezüglich konkreterer Definitionen oder einer vereinfachten Praktikabilität. Die vermeintliche Einigkeit der Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft hinsichtlich zentraler Herausforderungen der ESG-Vorgaben wirft die Frage auf, warum es der bestehenden Regulatorik dennoch an Ambition und Deutlichkeit fehlt, gleichwohl die bestimmenden Akteure kohärent die Notwendigkeit des Handelns anerkennen zu scheinen. An dieser Stelle lohnt es, die Anmerkungen Klimscha & Lerner (2021) sowie einem befragten Vertreter einer zivilgesellschaftlichen Organisation (Interview 11, Abs. 34) bezüglich politischer Einflussnahme durch

Partikularinteressen genauer zu beleuchten. Laut von Aleman (2023) beschreibt Lobbyismus „die Einflussnahme privater Interessen auf politische Entscheidungen“ (von Aleman 2023, S. 3). Dabei gelingt es gut organisierten Interessengruppen, gesetzliche Rahmenbedingungen im Sinne ihrer Anliegen und zu Lasten der Zivilgesellschaft zu gestalten, beispielsweise durch lückenhafte Regulierungen oder Subventionen (Cassel 2023, S. 844). Um die von der EU ausgerufenen Klimaziele zu erreichen, spielt besonders die Transformation des Energiesektors eine zentrale Rolle, da er die weltweit die größte Menge an Treibhausgasen verursacht (Statista 2024c). Gemäß einer Studie der OECD (2021) gehört die Energiewirtschaft zu den Branchen mit den intensivsten Lobbyaktivitäten, dies zeigte sich laut Klimscha & Lehner (2021) unter anderem in den Entstehungsprozessen der ESG-Regulatorik (OECD 2021, S. 21-23; Klimscha & Lehner 2021, S. 306). Speziell die Konzeption EU-Taxonomie sorgte ob ihrer Einstufung von Atomkraft und Erdgas wie in Kapitel 4.1.1 erläutert für Diskussionen und Kritik (u.a. Achtleitner 2022; Erchinger et al. 2022). Da Lobbyismus hauptsächlich abseits der Öffentlichkeit und auf informellem Wege stattfindet, kann über das tatsächliche Ausmaß des Einflusses von Partikularinteressen wie der Energiewirtschaft lediglich spekuliert werden (von Winter 2014, S. 177). Die Aussagen der für diese Arbeit befragten Expert*innen sowie der wissenschaftlichen Gemeinde weisen jedoch auf einen Zusammenhang zwischen zu wenig ambitionierten Nachhaltigkeitsvorgaben und überproportionalem Einfluss von Lobbyisten hin.

Die Motivation der Industrievertreter*innen lässt sich mit Hilfe der Nachhaltigkeitsmodelle im Rahmen der nachhaltigen Entwicklungstheorie erkennen. Diese unterscheidet, wie Abschnitt 2.2 dargestellt, allen voran zwischen sogenannter starker und schwacher Nachhaltigkeit. Während das Modell einer starken Nachhaltigkeit davon ausgeht, dass Naturkapital nicht vollumfänglich durch künstliches Kapital wie synthetische Baustoffe ersetzt werden kann und das Ökosystem unabhängig vom wirtschaftlichen Wachstum so geschützt werden müsse, liegt der schwachen Nachhaltigkeit die Idee der Substituierbarkeit von Naturressourcen zugrunde. Eine Entwicklung sei demnach immer noch nachhaltig, solange die absolute Menge an gesamtwirtschaftlichem Kapital erhalten bleibt (vgl. Ziegler & Ott 2015, S. 44; Shi et al. 2019, S. 7). Insbesondere der Energiesektor ist dabei auf die Verwendung fossiler Rohstoffe angewiesen und generiert mit dem Konzept der schwachen Nachhaltigkeit Profite. Dieser Widerspruch zwischen unternehmerischer Praxis in einer gewinnorientierten Wirtschaftsordnung und wissenschaftlichen Befunden, die das Konzept der starken Nachhaltigkeit inklusive der integrativen Berücksichtigung politischer,

sozialer und ökonomischer Aspekte als essenziell für eine nachhaltige Entwicklung betrachten, verdeutlicht die Komplexität des Diskurses um das Nachhaltigkeitsverständnis und die SDT. Die vorliegende Studie zeigte durch die Befragung von Nachhaltigkeitsexpert*innen aus interdisziplinären Feldern, wie unterschiedliche Perspektiven das Verständnis von Nachhaltigkeit beeinflussen und bot durch eine differenzierte Beleuchtung verschiedener Wirkungsbereiche eine praxisnahe Ergänzung zur theoretischen Fundierung der nachhaltigen Entwicklungstheorie. Die Ergebnisse bereichern den Diskurs um Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung, indem sie Defizite regulatorischer Rahmenbedingungen für den Bankensektor (als Schlüsselakteur für eine sozial-ökologische Transformation der Wirtschaft) identifizierten, Implikationen und Optimierungspotentiale erörterten und die Bedeutung sektorübergreifender Kooperation betonten, um soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeitsziele effektiv zu vereinen und umzusetzen.

9. Ausblick und Limitationen

ESG ist ein dynamisches und polarisierendes Themengebiet, dies wurde bereits in Kapitel 5 demonstriert. Vor dem Hintergrund populistischer Instrumentalisierungen und Anti-ESG-Bewegungen in den USA erscheint es umso bedeutender, die Zukunft von ESG entemotionalisiert zu beleuchten und mögliche Entwicklungen sowie Herausforderungen zu antizipieren. Im US-amerikanischen Bankensektor ging mit der Amtseinführung Donald Trumps im Januar 2025 auch ein Kurswechsel bezüglich Nachhaltigkeitsverpflichtungen einher. Nachdem im Dezember 2024 bereits vier der fünf größten US-Banken das globale Klimabündnis „Net-Zero Banking Alliance“ verließen, folgte zu Jahresbeginn auch Branchenführer JP Morgan. Trump hatte die Klimakrise wiederholt geleugnet, es wird mehrheitlich erwartet, dass die neue US-Regierung Nachhaltigkeitsvorgaben für die Wirtschaft erheblich reduzieren wird (Handelsblatt 2025). Die wachsende Kluft zwischen den USA und Europa wird somit nicht nur in geopolitischen Fragen erkennbar, sondern auch hinsichtlich Nachhaltigkeitsinitiativen. Denn während die USA unter Trump aus dem Paris Klimaabkommen austraten und fossile Energieträger verstärkt fördern, intensiviert die EU ihre Klimaschutzbemühungen und entwickelt die regulatorischen Rahmenbedingungen zur Förderung nachhaltiger Investitionen kontinuierlich weiter. Im Januar 2025 stellte die Europäische Kommission den „Kompass für Wettbewerbsfähigkeit“ vor, der die wirtschaftliche Transformation „schneller und effizienter“ (Bundeskanzleramt 2025) gestalten soll. Dabei betonte Kommissionspräsidentin von der Leyen den politischen Willen, die europäische Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen und gleichzeitig der erste klimaneutrale Kontinent zu werden (Europäische Kommission 2025).

Das Maßnahmenpaket sieht unter anderem einen Bürokratieabbau und Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichtspflichten für KMUs vor. Insbesondere der Informations- und Datenaustausch zwischen größeren und kleineren Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette soll hierbei simplifiziert werden (ebd.). Eine Verringerung des bürokratischen Aufwands und leichter Zugang zu relevanten Daten im Zuge der ESG-Berichterstattung wurde auch von den befragten Expert*innen als Optimierungsbedarf genannt. Des Weiteren verabschiedete die Europäische Marktaufsichtsbehörde im November 2024 neue Leitlinien für Investmentfonds, die mit ESG- beziehungsweise nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen werben. Die ESMA gibt darin vor, dass mindestens 80% der Investitionen in Fonds mit

ESG-bezogenen Namen den entsprechenden Anlagezielen entsprechen müssen. Zudem werden künftig bestimmte Investitionen (z.B. in Erdöl, Tabakerzeugnisse oder Rüstung) für solche Fonds ausgeschlossen (FMA 2025c, S. 1f.). Laut Angaben der FMA sind in Österreich über 200 Fonds von den neuen Richtlinien betroffen, die ca. 43 Mrd. Euro an Vermögen verwalten (ebd., S. 3).

Die Initiativen der EU und der ESMA verdeutlichen somit, dass die verantwortlichen Akteure in Europa ihre Nachhaltigkeitsziele trotz multipler Krisen weiter verfolgen und bestehende Vorgaben versuchen weiterzuentwickeln. Gleichwohl sich auch am EU-Maßnahmenpaket Kritik im Hinblick die Vernachlässigung sozialer Aspekte äußerte und auf dem Weg zu einer sozial-ökologischen Transformation multiple Herausforderungen gemeistert werden müssen, kann also davon ausgegangen werden, dass ESG als Rahmenwerk für eine nachhaltige Entwicklung und widerstandsfähige Wirtschaft in Europa weiterhin eine zentrale Rolle spielen wird.

Als qualitativ konzipierte Forschung folgt aus den Ergebnissen und Implikationen der vorliegenden Arbeit primär die Limitation des begrenzten Datenpools. Die diskutierten Resultate der Interviews basieren auf den Aussagen von 11 interdisziplinären Expert*innen, die ihre subjektiven Blickwinkel bezüglich der ESG-Regulatorik im österreichischen Bankensektor beisteuerten. Ferner galt es, den Rahmen einer Masterarbeit einzuhalten und im Sinne der Progressivität Themenschwerpunkte des vielschichtigen ESG-Begriffs zu selektieren. Der Bankensektor, der als Forschungsgegenstand dieser Studie gewählt wurde, erwies sich aufgrund seiner erheblichen Relevanz als wertvoll, stellte jedoch aufgrund seiner sektorübergreifenden Einflussnahme und vielseitigen Aktivitäten eine Herausforderung dar, spezifische Themengebiete präzise abzugrenzen. Infolgedessen konnten nicht alle potenziellen Implikationen in der Tiefe behandelt werden.

Die Ergebnisse dieser qualitativen Studie könnten in zukünftigen, breiteren Untersuchungen einer eingehenderen Überprüfung unterzogen werden. Hierbei könnte sich insbesondere ein Vergleich auf europäischer Ebene lohnen, um die Herausforderungen und Implikation der bestehenden ESG-Regulatorik für den Bankensektor fundiert durchleuchten zu können. Zudem weisen die Resultate der vorliegenden Arbeit auf einen überproportionalen Einfluss von wirtschaftlichen Partikularinteressen im Entwicklungsprozess von regulatorischen Rahmenbedingungen hin, weshalb zukünftige Forschungen mit Fokus auf die Rolle von Lobbyisten im Zusammenhang mit

der Entstehung von Nachhaltigkeitsvorgaben von Nutzen sein könnten. Unter Berücksichtigung der Theorie der nachhaltigen Entwicklung zahlte sich die Einbindung sektorübergreifender Kompetenzen und Erfahrungsschätze aus, um dem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz der Theorie gerecht zu werden. Insgesamt zeigt sich, dass ESG als vergleichsweise junges Forschungsfeld über beträchtliches Potential für weiterführende Untersuchungen verfügt. Die als Kulturkämpfe instrumentalisierten und emotionalisierten Debatten bekräftigen die Notwendigkeit einer wissenschaftlich fundierten und rationalen Auseinandersetzung mit ESG. Klimakatastrophen, die wachsende soziale Ungleichheit und nicht zuletzt geopolitische Konflikte, die im Namen des Kapitals und zu Lasten der Umwelt und Zivilbevölkerung geführt werden, verdeutlichen die zwingende Erfordernis, eine nachhaltige Zukunft zu gestalten, in der ökologische, soziale und ökonomische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt und umgesetzt werden.

10. Literaturverzeichnis

- Achleitner, R. (2022): EU-Taxonomie: Ein grünes Label für Atomkraft und Erdgas? In: Nachhaltigkeitsrecht, Band 2, Heft 4, S. 454 – 461.
- Adams, W.-M. (1990): Green Development: Environment and Sustainability in the Third World. Routledge: London.
- Adam, T. (2019): The Genesis and Proliferation of Civil Society in Democracy and Monarchy: A Historical Comparison of America and Prussia in the Nineteenth Century. *Voluntas* 31, 688–697 (2020). <https://doi.org/10.1007/s11266-019-00149-w>
- Andersen, S./ Gao, S./ Carvalho, S./ Ferris, T./ Gonzalez, M./ Sherman, N./ Wei, Y. & Zaelke, D. (2021): Narrowing feedstock exemptions under the Montreal Protocol has multiple environmental benefits. *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America*, 118. <https://doi.org/10.1073/pnas.2022668118>.
- Ali, S. H. (2024): Why has “ESG” become “woke”? Environmentalism can be Nonpartisan. <https://www.forbes.com/sites/saleemali/2024/03/20/why-has-esg-become-wokeenvironmentalism-can-be-nonpartisan/> [Zugriff am: 29.11.2024]
- Allwood, J. M./Laursen, C. M./ de Rodriguez, L. & Bocken. 2006: “Well Dressed? The Present and Future Sustainability of Clothing and Textiles in the United Kingdom.” University of Cambridge Institute for Manufacturing.
- Amnesty International (2023): Vietnamkrieg USA: Boden, Wälder, Flüsse: Alles ist vergiftet. <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/vietnam-vietnamkrieg-usa-agent-orange-vergiftung-dioxin-spaetfolgen-boeden-waelder-fluesse-alles-ist-vergiftet> [Zugriff am: 29.10.2024]
- Amundi (2024): Building on our History of Responsible Investing. <https://www.amundi.com/usinvestors/About-Us/Responsible-Investing> [Zugriff am: 14.03.2025]
- Apaolaza, V./ Policarpo, M. C./ Hartmann, P./ Paredes, M. R. & D’Souza, C. (2022): Sustainable clothing: Why conspicuous consumption and greenwashing matter. *Business Strategy and the Environment*, 1–17, <https://doi.org/10.1002/bse.3335>.
- Apetz-Dreier, D. & Reinhart, S. (2024): ESG-Standards nun auch beim Marketing? Revolutionäre Neuerung durch "Green Claims" oder doch nur altes Wettbewerbsrecht? In: *ESGZ*, Vol. 3, S. 19-21.
- Bauckloh, T./ Schaltegger, S./Utz, S./ Zeile, S. & Zwergel, B. (2023): Active First Movers vs. Late Free-Riders? An Empirical Analysis of UN PRI Signatories’ Commitment. *Journal of Business Ethics* 182, 747–781 (2023). <https://doi.org/10.1007/s10551-021-04992-0>

- Bauer, N. & Blasius, J. (2014): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Springer VS, Wiesbaden.
- Baum, L. M. (2012). It's Not Easy Being Green ... Or Is It? A Content Analysis of Environmental Claims in Magazine Advertisements from the United States and United Kingdom. *Environmental Communication*, 6(4), 423–440.
<https://doi.org/10.1080/17524032.2012.724022>
- Baumüller, J. & Grbenic, S. (2021): Moving from non-financial to sustainability reporting: Analyzing the EU Commission's proposal for a Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). In: *Economics and Organization* Vol. 18, p. 369 – 381.
- Baumüller, J./ Scheid, O.& Neeham, S. (2021): Die Corporate Sustainability Reporting Directive als Schlüsselement von Sustainable Finance: Zusammenhänge und Entwicklungsperspektive. *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung*. 2021, Bde. 16 (7–8), S. 337–344.
- Baumüller, J. & Sopp, K. (2022): Double materiality and the shift from non-financial to European sustainability reporting: review, outlook and implications. In: *Journal of applied accounting research*. Vol 23, Iss. 1, S. 8 – 28.
- Baumüller, J. & Sopp, K. (2023): European Sustainability Reporting Standards. Die EU-Konsultationsfassung vom Juni 2023: Überblick und kritische Würdigung. In: *PiR – Internationale Rechnungsauslegung*, Vol. 7 Iss. 7, S. 258 – 263.
- Baumüller, J/ Dilber, L. & Niklas, A. (2023): Von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Eine Evaluation der Umsetzung der Berichtspflichten gem. NaDiVeG durch österreichische Unternehmen – im Lichte der Neuerungen durch die CSRD. Verlag Arbeiterkammer Wien.
- Bergius, S. (2023): Heftige Kritik an den EU-Berichtstandards.
<https://background.tagesspiegel.de/finance/briefing/heftige-kritik-an-den-eu-berichtsstandards> [Zugriff am: 18.11.2024]
- Boecker, C. & Zwirner, C. (2021): EU-Taxonomie zu nachhaltigen Investitionen und zur Berichterstattung. Ein Beitrag zum European Green Deal, Online, URL: <https://www.kleeberg.de/advisory/eu-taxonomie-verordnung-zu-nachhaltigen-investitionen-und-zur-berichterstattung/> [Zugriff am: 05.12.2024]
- Breithaupt, T. (2023): Greenwashing: Die größten Skandale und Entwicklungen.
<https://www.berlinjournal.biz/greenwashing-die-groessten-skandale-und-entwicklung/> [Zugriff am: 17.12.2024]
- Buchter, H. (2024): Schluss mit Nachhaltigkeit. <https://www.zeit.de/wirtschaft/geldanlage/2024-01/esg-nachhaltigkeit-investoren-finanzzbranche/komplettansicht> [Zugriff am: 25.11.2024]

- Bundeskanzleramt (2020): Europäischer Rat: Bundeskanzler Sebastian Kurz begrüßt Einigung auf neues Klimaziel für 2030. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/europa-aktuell/europaeischer-rat-bundeskanzler-sebastian-kurz-begruesst-einigung-auf-neues-klimaziel-fuer-2030.html> [Zugriff am: 03.03.2025]
- Bundeskanzleramt (2025): EU-Kommission stellt "Kompass für Wettbewerbsfähigkeit" vor. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/europa-aktuell/2025/01/eu-kommission-stellt-kompass-fuer-wettbewerbsfaehigkeit-vor.html> [Zugriff am: 19.03.2025]
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Innovation und Technologie (2024): EU-Taxonomie-Verordnung. <https://www.bmk.gv.at/green-finance/finanzen/eu-strategie/eu-taxonomie-vo.html> [Zugriff am: 04.11.2024]
- Bundesministerium für Klimaschutz und Umwelt (2024b): Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz. https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nachhaltigkeit/unternehmen/nadiveg.html [Zugriff am: 13.11.2024]
- Bundesministerium für Justiz (2024): Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD, Corporate Sustainability Reporting Directive) [https://www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Richtlinie-über-die-Nachhaltigkeitsberichterstattung-von-Unternehmen-\(CSRD,-Corporate-Sustainability-Reporting-Directive\).html](https://www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Richtlinie-über-die-Nachhaltigkeitsberichterstattung-von-Unternehmen-(CSRD,-Corporate-Sustainability-Reporting-Directive).html) [Zugriff am: 13.12.2024]
- Bundesministerium für Justiz (2025): Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz; Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG (4/ME). Geschäftszahl: 2024-0.921.905. 13.01.2025.
- Bundesministerium für Soziales & Gesundheit (2022): Social-Washing. https://www.konsumentenfragen.at/konsumentenfragen/Kommunikation_und_Medien/Kommunikation_und_Medien_1/Social-Washing.html# [Zugriff am: 12.12.2024]
- Cassel, S. (2023): Lobbyismus im Energiesektor. In: Polk, A. & Mause, K. (Hrsg): Handbuch Lobbyismus. Springer Verlag, Wiesbaden. S. 843 – 864.
- Chahin, S. (2022): Greenwashing in der Finanzbranche – die Risiken vorgetäuschter Nachhaltigkeit. In: Compliance Praxis 3/2022, S. 24.
- Conlon, I./Group, M. & O'Shea, N. (2021): Challenges for asset managers complying with SFDR and EU Taxonomy regulations. Europe ESG Report. In: International Financial Law Review, p. 1 – 4.
- Cremasco, C. & Boni, L. (2022): Is the European Union (EU) Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) effective in shaping sustainability objectives? An analysis of investment funds' behaviour. Journal of Sustainable Finance & Investment, 14(4), 1018–1036. <https://doi.org/10.1080/20430795.2022.2124838>

- Crews, C. (2023): The far right culture war on ESG. In: religions, 10-2023, Vol. 14, Basel.
- Damodaran, A. (2023): ESG is beyond redemption: May it RIP. Financial Times.
<https://www.ft.com/content/d4082c75-3141-4a58-935b-60a44c22897a>
 [Zugriff am: 07.03.2025]
- Dasgupta, P. (2007): Measuring Sustainable Development: Theory and Application.
 In: Asian Development Review 2007 24:01, 1-10.
- Davies, G.-R. (2013): Appraising Weak and Strong Sustainability: Searching for a Middle Ground. In: The Journal of Sustainable Development Vol. 10, Iss. 1 (2013), p. 111 – 124.
- de Souza Barbosa, A./ da Silva, M./ da Silva, L. B./ Morioka, S. N., & de Souza, V. F. (2023): Integration of environmental, social, and governance (ESG) criteria: Their impacts on corporate sustainability performance. Humanities & Social Sciences Communications, 10(1), 410. doi: <https://doi.org/10.1057/s41599-023-01919-0>
- Der Standard (2024): VW-Abgasskandal: 10.000 betroffene erhalten im Schnitt 2300 Euro Entschädigung. <https://www.derstandard.at/story/3000000239058/-vw-abgasskandal-vki-23-mio-euro-entsch228digung-f252r-10000-kfz> [Zugriff am: 17.12.2024]
- Deng, B. (2007): Four main differences in sustainable development research. North. Econ., 52-53.
- Die Grünen (2024): Wähl, als gäb's ein Morgen. Nationalratswahl Wahlprogramm kompakt. Die GRÜNEN Österreich.
- Die Grünen (2025): Themen: Klimaschutz. Die größte Herausforderung unserer Zeit bewältigen. <https://gruene.at/themen/klimaschutz/> [Zugriff am: 18.02.2025]
- DIM (2024): Social Washing – Umstrittene Marketing-Strategien für das Image einer Marke. <https://www.marketinginstitut.biz/blog/social-washing/> [Zugriff am: 12.12.2024]
- DNK (2021): Der Nachhaltigkeitskodex, 2021. <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Home/DNK/DNK-Overview> [Zugriff am: 03.03.2025]
- Dokalik, D. (2024): Kein NaBeG: Was heißt das für Unternehmen? In: NIU 2024/43
<https://www.manz.at/produkte/niu-nachhaltigkeit-im-unternehmen/2024/kein-nabeg-was-heisst-das-fuer-unternehmen> [Zugriff am: 13.11.2024]
- Dröge, K. (2021): Sozial-ökologische Marktwirtschaft. In A. Tietmeyer & P. Solaro (Hrsg.), Neue Herausforderungen der Sozialen Marktwirtschaft: Das deutsche Wirtschaftsmodell in einer globalisierten, digitalen und sozial wie ökologisch fragilen Welt (S. 11–15). Springer Gabler.

- Drude, M. (2024): GRI-Standards: Die Grundlagen der Global Reporting Initiative.
<https://www.getsunhat.com/de/blog/gri-standards-basics> [Zugriff am: 13.11.2024]
- Duden-Wörterbuch (2024): Greenwashing. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Greenwashing>
 [Zugriff am: 10.12.2024]
- Eckardt, F. (2015): Transdisciplinary humanistic sustainability theory: justice, governance, blocks. In: In: Enders, J. C. & Remig, M. (Hrsg): Theories of sustainable Development. p. 65 - 80. Springer VS, Wiesbaden.
- ECOREporter (2024): Kein EU-Ecolabel für Finanzprodukte.
<https://www.ecoreporter.de/artikel/kein-eu-ecolabel-f%C3%BCr-finanzprodukte/>
 [Zugriff am: 14.02.2025]
- Edmans, A. (2023): The End of ESG. In: Financial Management 52(1), p. 3 – 17.
- Enders, J. C. & Remig, M. (2015): Theories of sustainable Development. An Introduction. In: Enders, J. C. & Remig, M. (Hrsg.): Theories of sustainable Development. S. 1-5. Springer VS, Wiesbaden.
- Erchinger, R./Koch, R. & Schlemminger, R. B. (2022): ESG(E)-Kriterien - die Schlüssel zum Aufbau einer nachhaltigen Unternehmensführung: Eine Eignungsanalyse ausgewählter Standardkriterien. Springer, Wiesbaden.
- Errichiello, O. & Zschesche, A. (2021): Grüne Markenführung: Grundlagen, Erfolgsfaktoren und Instrumente für ein nachhaltiges Brand- und Innovationsmanagement. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-33542-7>.
- Erste Group (2024): Klimabericht 2024. Investitionen in eine Netto-Null-Zukunft.
- Erste Group (2025): Erste Bank und Sparkasse auf Instagram.
<https://www.instagram.com/erstebank.sparkasse/?hl=de> [Zugriff am: 21.02.2025]
- Erste Group (2025b): Nachhaltigkeit -ESG. <https://www.erstegroup.com/de/ueber-uns/nachhaltigkeit-esg> [Zugriff am: 21.02.2025]
- European Banking Authority (2023): Progress Report on Greenwashing Monitoring and Supervision. BA/REP/2023/16.
- Eurosif (2023): Eurosif comments on final European Sustainability Reporting Standards.
<https://www.eurosif.org/press-room/eurosif-comments-on-final-european-sustainability-reporting-standards/> [Zugriff am: 18.11.2024]
- Europäische Kommission (2018): COM(2018) 97- Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums.

- Europäische Kommission (2019): Der europäische Grüne Deal legt dar, wie Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent gemacht werden kann, indem die Konjunktur angekurbelt, die Gesundheit und die Lebensqualität der Menschen verbessert, die Natur geschützt. Pressemitteilung vom 11.12.2019
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6691 [Zugriff am: 31.10.2024]
- Europäische Kommission (2023): The Commission adopts the European Sustainability Reporting Standards. Directorate-General for Financial Stability, Financial Services and Capital Markets Union. https://finance.ec.europa.eu/news/commission-adopts-european-sustainability-reporting-standards-2023-07-31_en?prefLang=de
[Zugriff am: 18.11.2024]
- Europäische Kommission (2025): Ein EU-Kompass, um wieder wettbewerbsfähig zu werden und nachhaltigen Wohlstand zu sichern. Pressemitteilung vom 29.01.2025.
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_339
[Zugriff am: 19.03.2025]
- Europäischer Rat (2022): Council gives final green light to corporate sustainability reporting directive. Pressemitteilung 985/22, 28.11.2022
<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/11/28/council-gives-final-green-light-to-corporate-sustainability-reporting-directive/> [Zugriff am: 18.11.2024]
- Europäischer Rat (2024): Ratings in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG): Rat gibt grünes Licht für neue Verordnung. Pressemitteilung vom 19. November 2024.
<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/11/19/environmental-social-and-governance-esg-ratings-council-greenlights-new-regulation/>
[Zugriff am: 22.11.2024]
- Europäische Union (2014): Richtlinie 2014/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.
- Europäische Union (2019): Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
- Europäische Union (2020): Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.
- Europäische Union (2022): Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Europäische Union (2023): Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Estes, R.-J. (1993): "Toward Sustainable Development: From Theory to Praxis". In: Social Development Issues 15(3):1-29, 1993.

EY (2023): Die nichtfinanzielle Berichterstattung auf dem Vormarsch.
https://www.ey.com/de_de/insights/financial-services/csr-d-und-finanzinstitute
[Zugriff am: 27.12.2024]

EY (2024): Green Claims: Neue EU-Richtlinie gegen Greenwashing.
<https://www.eylaw.at/green-claims-neue-eu-richtlinien-gegen-greenwashing/> [Zugriff am: 27.11.2024]

FAZ (2015): Vom sauberen Auto zum schmutzigen Skandal.
<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/auto-verkehr/eine-chronik-des-abgasskandals-bei-volkswagen-13832087.html> [Zugriff am: 17.12.2024]

Fernando, J./ Rhinehart, C./ Ma, J. (2022): UN Principles for Responsible Investment (PRI) Definition. https://www.investopedia.com/terms/u/un-principles-responsible-investment-pri.asp?utm_source=chatgpt.com [Zugriff am: 03.03.2025]

Finanzwende e.V. (2024): Wer wir sind. <https://www.finanzwende.de/ueber-uns/wer-wir-sind>.
[Zugriff am: 17.12.2024]

Finanzwende e.V. (2024b): Greenwashing: Die Aufsicht macht den Unterschied. Finanzwende e.V., September 2024.

FMA (2022): Eine Delegierte Verordnung präzisiert ab 1. Jänner 2023 praxisnahe, wie Finanzdienstleister nachhaltigkeitsbezogene Informationen offenzulegen haben (Pressemitteilung) <https://www.fma.gv.at/eine-delegierte-verordnung-praezisiert-ab-1-jan-ner-2023-praxisnahe-wie-finanzdienstleister-nachhaltigkeitsbezogene-informationen-offenzulegen-haben/> [Zugriff am: 13.11.2024]

FMA (2024): Finanzmarktaufsicht in Österreich. <https://www.fma.gv.at/finanzmarktaufsicht-in-oesterreich/> [Zugriff am: 05.12.2024]

FMA (2025): Sustainable Finance. <https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/sustainable-finance/#collapse-63c90a3452d5f> [Zugriff am: 14.02.2025]

FMA (2025b): FMA Strategie – Shaping the Future. <https://www.fma.gv.at/fma-strategie-shaping-the-future/> [Zugriff am: 14.02.2025]

FMA (2025c): ESG-Fondsamen. What's in a name? Die neuen Leitlinien der ESMA. Reden wir über Aufsicht, Nr. 04, 01/2025. FMA.

- Fritsche, I./ Steinmann, F. (2022): Wir brauchen bessere ESG-Ratingagenturen. <https://background.tagesspiegel.de/finance/briefing/wir-brauchen-bessere-esg-ratingagenturen> [Zugriff am: 22.11.2024]
- Gebetsroither, M./ Honic, M./Kovacic, I. & Löffler, C. et al. (2024): EU – Taxonomie. In: Paradigmenwechsel in Bau- und Immobilienwirtschaft. essentials. Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-68276-0_2
- Gil, A. (2023): Lessons from Montréal. Flux: International Relations Review. <https://doi.org/10.26443/firr.v14i1.155>.
- Global Reporting Initiative (2024): Our mission and history. <https://www.globalreporting.org/about-gri/mission-history/> [Zugriff am: 15.11.2024]
- Global Reporting Initiative (2024b): Sector Standards Project for Financial Services. <https://www.globalreporting.org/standards/standards-development/sector-standards-project-for-financial-services/> [zugriff am: 15.11.2024]
- Gnändiger, J.-H. (2022): ESG-Reporting nach CSRD: Das ist zu tun. <https://kpmg.com/de/de/home/themen/2022/06/esg-reporting-nach-csrd.html> [Zugriff am: 03.03.2025]
- GRI-Standards (2024): Konsolidierte GRI-Standards. Global Reporting Initiative (Hrsg.).
- Griese, K.-M. & Schnitker, K. (2023): Einführung in das Nachhaltigkeitsmarketing-Management. In: Griese, K.-M., & Schnitker, K. (Hrsg.): Nachhaltigkeitsmarketing: Eine fallstudienbasierte Einführung. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-38521-7>.
- Griese, K.-M. & Schmidt, A. (2023): Die (digitale) Bearbeitung von Zielgruppenmärkten. In: Griese, K.-M., & Schnitker, K. (Hrsg.): Nachhaltigkeitsmarketing: Eine fallstudienbasierte Einführung. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-38521-7>.
- Griese, K.-M. & Baum, D. (2023): Sustainable Brand Washing. In: Schuster, G./ Wolter, L.-S. (Hrsg.): Nachhaltiges Markenmanagement. Springer Verlag, Wiesbaden. S. 31-45.
- Grober, U. (2015): The discovery of sustainability: The genealogy of a term. In: Enders, J. C. & Remig, M. (Hrsg): Theories of sustainable Development. S. 6 - 15. Springer VS, Wiesbaden.
- Haas, T. (2023): Der European Green Deal zwischen sozial-ökologischer Transformation und ökologischer Modernisierung. Politikum, 9(3), 12–17. doi: 10.46499/2194.2803
- Haberstock, P. (2021): ESG-Kriterien, in: Gabler Wirtschaftslexikon. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/esg-kriterien-120056> [Zugriff am: 03.03.2025]

- Hainsch, K./Göke, L./ Kemfert, C./ Oei, P. & von Hirschhausen, C. (2020): European Green Deal: Mit ambitionierten Klimaschutzzielen und erneuerbaren Energien aus der Wirtschaftskrise, DIW Wochenbericht, ISSN 1860-8787, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin, Vol. 87, Iss. 28, pp. 499-506.
- Hand, D./ Dithrich, H./ Sunderji, S. & Nova, N. (2020): Global Sustainable Investment Review. Annual Impact Investor Survey 2020, 10th edition. Global Investment Investing Network. <https://thegiin.org/publication/research/impinv-survey-2020/> [Zugriff am: 03.12.2024]
- Handelsblatt (2024): DWS nähert sich Einigung mit der Staatsanwaltschaft. <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/greenwashing-vorwurfe-dws-naehert-sich-einigung-mit-der-staatsanwaltschaft/100039722.html> [Zugriff am: 17.12.2024]
- Handelsblatt (2024b): Fast jeder zweite angeblich nachhaltige Fonds ist es nicht. <https://www.handelsblatt.com/finanzen/greenwashing-fast-jeder-zweite-angeblich-nachhaltige-fonds-ist-es-nicht/100035760.html> [Zugriff am: 17.12.2024]
- Handelsblatt (2025): Net-Zero Banking Alliance verliert die letzte US-Großbank. <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/banken-net-zero-bankingalliance-verliert-die-letzte-us-grossbank/100099299.html> [Zugriff am: 19.03.2025]
- Hamade, H. (2024): Kulturkampf für immer. <https://www.zeit.de/kultur/2024-02/anti-wokeness-kulturkampf-debatte> [Zugriff am: 29.11.2024]
- Helfferrich, C. (2014): Leitfaden- und Experteninterviews. In: Bauer, N. & Blasius, J. (Hrsg): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. S. 559 – 574, Springer VS, Wiesbaden.
- Herlyn, E. & Lévy-Tödter, M. (2020): Die Agenda 2030 als Magisches Vieleck der Nachhaltigkeit. Systemische Perspektiven. Springer Fachmedien, Wiesbaden.
- Hickmann, T./ Lederer, M. & Marquardt, J. (2020): Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung - eine Zwischenbilanz. Welt Trends, (165), 20–26.
- H&M (2019): H&M's Conscious Collection startet weltweit mit Blick auf eine nachhaltige Modezukunft. <https://about.hm.com/news/general-news-2019/h-m-s-conscious-collection-launches-worldwide-with-a-sustainable.html> [Zugriff am: 17.12.2024]
- Honkanen, E. (2024): Anti-ESG: What is it all about? <https://www.evli.com/en/articles/anti-esg-whats-it-all-about> [Zugriff am: 25.11.2024]
- Huang, L. (2024): A comparative Analysis of Five Frameworks Guiding Banks Towards Sustainable Finance Practises – SDGs, CSR, UN Global Compact, ESG and EC G. Uppsala University.

- Institut der deutschen Wirtschaft (2014): Diversity Management – Empirische Evidenz zur aktiven Förderung der kulturellen Vielfalt in deutschen Unternehmen* In: IW-Trends. IW Medien, Köln.
- Internationale Hochschule Erfurt (2024): IU Studie 2024: Diversity und Inklusion. Muss oder kann? Vielfalt in Unternehmen. IU Internationale Hochschule GmbH.
- Jahn, T. (2015): Theory of Sustainability? Considerations on a basic understanding of “sustainability science” In: Enders, J. C. & Remig, M. (Hrsg): Theories of sustainable Development. p. 112 – 125. Springer VS, Wiesbaden.
- Journeault, M./ Levant, Y. & Picard, C. (2020): Sustainability performance reporting: A technocratic shadowing and silencing. Critical Perspectives on Accounting. <https://doi.org/10.1016/j.cpa.2019.102145>.
- Jüngling, L. (2025): Banken-Rekordgewinne: Aktuelle Quartalszahlen zeigen zweithöchsten Gewinn im letzten Jahrzehnt. <https://www.momentum-institut.at/news/banken-rekordgewinne-aktuelle-quartalszahlen-zeigen-zweithoechsten-gewinn-im-letzten-jahrzehnt/> [Zugriff am: 05.02.2025]
- Kathollnig, C. (2023): Regulierung der Nachhaltigkeit in der EU: Sustainable Finance und Betrugsstrafbarkeit bei Greenwashing. In: Soyer, R (Hrsg.): Unternehmensstrafrecht, Wettbewerb und Menschenrechtsschutz. Schriftenreihe zum deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaftsstrafrecht, Band 53, S. 799 – 873. Nomos, Baden-Baden.
- Karaarslan, O. (2017): United Nations Global Compact – Global Impact? Aktuelles Wirtschaftsrecht. Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin. <https://wirtschaftsrecht-news.de/2017/02/united-nations-global-compact-global-impact/ko> [Zugriff am: 29.10.2024]
- Kemter, M. (2024): Was bedeutet „woke“? Bedeutung und Herkunft. <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.was-bedeutet-woke-mhds.e98ad6e7-a8b7-42e8-aae7-7bb0563e0a36.html> [Zugriff am: 29.11.2024]
- Kenton, W. (2022): <https://www.investopedia.com/terms/s/sinfulstock.asp>
- Keller, S. (2015): Chancen und Grenzen von ESG-Ratings. Master Thesis in Banking and Finance. Department of Banking and Finance, University of Zurich.
- Klimscha, F. & Lehner, M. (2021): EU-Taxonomie: Ihre Bedeutung für die Finanzierung der nachhaltigen Transformation des Europäischen Wirtschaftssystems. In: Nachhaltigkeitsrecht, Band 1, Ausgabe 3, S. 302 – 313.
- Kontrast (2024): Klimakrise: 57 Konzerne verursachen 80% aller CO2-Emissionen. <https://kontrast.at/konzerne-co2-klima/#:~:text=Sie%20sind%20die%20größten%20Umweltverpester,%2DProfit%2DOrganisation%20InfluenceMap%20zeigt.> [Zugriff am: 20.02.2025]

- Kögler, A. (2021): Die Krux mit den ESG-Ratings, in: Green Finance, September 2021, S. 24–27.
- Kopfmüller, J. (2015): Sustainable development: a global model – universal and contextual. In: Enders, J. C. & Remig, M. (Hrsg): Theories of sustainable Development. p. 112 – 125. Springer VS, Wiesbaden.
- KPMG (2024): CSRD-Vorgaben: Wie Banken die Wesentlichkeitsanalyse erfolgreich meistern. <https://klardenker.kpmg.de/financialservices-hub/csrd-vorgaben-wie-banken-die-wesentlichkeitsanalyse-erfolgreich-meistern/> [Zugriff am: 29.10.2024]
- Kraft, M.-H.-G./ Ivancic, R. & Nertinger, S. (2024): Greenwashing. Wirkungsvolle Ansätze zur Identifikation und Vermeidung. Springer Fachmedien, Wiesbaden.
- Krakuhn, J./ Stöwahse, J./ Gilles, E. & Cikanek, S.-J. (2022): Erstanwendung der EU-Taxonomie in der Finanzbranche, Teil 1: Die Untersuchung der Kennzahlen von Versicherungen zeigt einen geringen Anteil taxonomiefähiger Vermögenswerte und unterschiedliche Auslegungen in der Berichterstattung. In: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung, Heft 6, Juni 2022, S. 267-268.
- Kreutzer, R. T. (2023): Der Weg zur nachhaltigen Unternehmensführung: Wie Sie Verantwortung für Menschen, Umwelt und Wirtschaft übernehmen. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-41051-3>.
- Krueger, P./ Sautner, Z./ Tang Yongjun, D. & Zhong, R. (2024): The Effects of Mandatory ESG Disclosure Around the World. In: Journal of Accounting Research, Vol. 62, Iss. 5: 1795-1847. <https://doi.org/10.1111/1475-679X.12548>
- Kurier (2024): Kickl sieht linke Cancel Culture, ÖVP schließt Koalition erneut aus. <https://kurier.at/politik/inland/koalitionsverhandlungen-nationalratswahl-fpoe-herbert-kickl-pressekonzferenz/402962425> [Zugriff am: 19.03.2025]
- Lamnek, S. & Krell, C. (2016): Qualitative Sozialforschung. Beltz Verlag. Weinheim.
- Laufer, N. (2021): Was die Klimapläne der EU-Kommission für Österreich bedeuten. Der Standard. <https://www.derstandard.at/story/2000128217796/was-die-klimaplaene-der-eu-kommission-fuer-oesterreich-bedeuten> [Zugriff am: 03.03.2025]
- Le Blanc, D. (2015): Towards Integration at Last? The Sustainable Development Goals as a Network of Targets. Sustainable Development (Bradford, West Yorkshire, England), 23(3), 176–187. doi: 10.1002/sd.1582
- Leininger, J. & Tosun, J. (2017): Governing the Interlinkages between the Sustainable Development Goals: Approaches to Attain Policy Integration. In: Global Challenges, Vol. 9

- Levy, J. A. (2020): Black Power in the Boardroom: Corporate America, the Sullivan Principles, and the Anti-Apartheid Struggle. *Enterprise & Society*, 21(1), 170–209. doi: 10.1017/eso.2019.32
- Lerner, M. (2023): Einfluss der EU-Taxonomie auf den Mittelstand. Was KMU über die neuen Anforderungen zum Nachhaltigkeitsreporting wissen müssen. Springer Verlag, Wiesbaden.
- Li, T.-T./Wang, K./ Sueyoshi, T. & Wang, D.-D. (2021): ESG: Research Progress and Future Prospects. In: *Sustainability*, 13 (2021), S. 11663.
- Lysak, O./Houston, C. & Juwadi, R. (2021): "EU SFDR-What's Happening in the Market?", *The Investment Lawyer*, vol. 28, no. 12, pp. 17-20.
- Manager Magazin (2024): Die Razzien bei der DWS zeigen Wirkung. <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/deutsche-bank-tochter-dws-wird-greenwashing-verfahren-gegen-millions-strafe-eingestellt-a-7c7ccaa8-4894-4d0d-9e76-f1619d51f733> [Zugriff am: 17.12.2024]
- Martens, J. & Oberland, W. (2017): Die Agenda 2030: globale Zukunftsziele für nachhaltige Entwicklung. Global Policy Forum (Hrsg.), Bonn.
- Mayring, P. (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken (5., überarbeitete und neu ausgestattete Auflage). Beltz Verlag.
- Mayring, P. (2019): Qualitative Inhaltsanalyse – Abgrenzungen, Spielarten, Weiterentwicklungen *Forum Qualitative Sozialforschung Forum: Qualitative Social Research*, 20(3). <https://doi.org/10.17169/fqs-20.3.3343>
- Mayring, P. & Fenzl, T. (2019): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Baur, N. & Blasisus, J. (Hrsg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. S. 633 – 648. Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Mazar. G. (2024): ESG in der Kritik. Warum die hitzige Debatte um den Begriff nicht zielführend ist. <https://klardenker.kpmg.de/bremst-die-politisch-aufgeladene-esg-kontroverse-die-transformation/> [Zugriff am: 29.11.2024]
- McClimon, T. (2022): Bluewashing joins Greenswashing as the new Corporate Whitewashing. <https://www.forbes.com/sites/timothyjmcclimon/2022/10/03/bluewashing-joins-greenwashing-as-the-new-corporate-whitewashing/> [Zugriff am: 11.12.2024]
- McKinsey & Company (2018): Neue Studie belegt Zusammenhang zwischen Diversität und Geschäftserfolg. <https://www.mckinsey.com/de/news/presse/neue-studie-belegt-zusammenhang-zwischen-diversitat-und-geschäftserfolg> [Zugriff am: 26.02.2025]

- Müller, S. & Reinke, J. (2024): Umsetzung der CSRD ins HGB aus Sicht der bereits 2024 zu Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen, PiR 2024, 139 (140) (wiso-net.de).
- Müller, M. & Precht, J. (2018): Narrative des Populismus. Springer Vieweg. Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Nachhaltigkeits- und Diversitätsgesetz, NaDiVeG (2017): 20. Bundesgesetz, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz) (NaDiVeG)
- NDR (2020): Die VW-Abgas-Affäre: Eine Chronologie.
https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Die-VW-Abgas-Affaere-eine-Chronologie,volkswagen892.html [Zugriff am: 17.12.2024]
- NEOS (2025): Klimaschutz. Wirtschaft und Umwelt verbinden.
<https://www.neos.eu/programm/unsere-schwerpunkte/klima> [Zugriff am: 18.02.2025]
- Neumayer, Eric (2013): Weak Versus Strong Sustainability: Exploring the Limits of Two Opposing Paradigms, Fourth Edition, Edward Elgar Publishing Limited.
- Nosratabadi, S./ Pintér, G./ Mosavi, A. & Semperger, S. (2020): Sustainable Banking; Evaluation of the European Business Models. Sustainability. <https://doi.org/10.3390/su12062314>.
- Odeh, L. (2010): A comparative analysis of Global North and Global South economies. Journal of Sustainable Development in Africa, 12, 338-348.
- OECD (2021): Lobbying in the 21st century: Transparency, integrity and access. Paris: OECD Publishing.
- OeNB (2024): Fakten zu Österreich und seinen Banken. Ausgabe Juli 2024.
- Ortner, J./ Schleich, C. & Redmann-Wippel, C. (2024): EU-Taxonomie: Eine Bestandsaufnahme zwischen Wunsch und Wirklichkeit. In: Bank-Archiv, Vol 72. (7), S. 486 – 501.
- ORF (2024): Österreichs Klage zu EU-Taxonomie vor Gericht. <https://orf.at/stories/3373453/> [Zugriff am: 03.03.2025]
- OWG – Open Working Group (2018): Proposal for sustainable development goals. Introduction. United Nations Department of Economic and Social Affairs.
<https://sustainabledevelopmentun.org/owg.html>. [Zugriff am: 22.10.2024]
- Parguel, B./ Benoît-Moreau, F. & Larceneux, F. (2011): How sustainability ratings might deter ‘greenwashing’: A closer look at ethical corporate communication. Journal of business ethics, 102, 15–28. <https://doi.org/10.1007/s10551-011-0901-2>

- Patermann, S. (2024): Triple Bottom Line – Was ist das? Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/nachhaltigkeit/drei-saeulen-modell-der-nachhaltigkeit-triple-bottom-line-was-ist-das/29025534.html> [Zugriff am: 03.12.2024]
- Perera-Aldama, L. (2023): GRI and materiality: discussions and challenges. Sustainability Accounting, Management and Policy Journal. <https://doi.org/10.1108/sampj-05-2022-0238>.
- Philipp, J. (2023): EU-Kommission untergräbt Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. WWF. <https://www.wwf.de/2023/juli/die-eu-kommission-untergraebt-auf-druck-der-industrie-standards-fuer-die-nachhaltigkeitsberichterstattung> [Zugriff am: 18.11.2024]
- Philipponant, T. (2023): Wie ESG-Ratings zu Greenwashing beitragen. <https://www.fr.de/wirtschaft/gastwirtschaft/wie-esg-ratings-zu-greenwashing-beitragen-92541503.html> [Zugriff am: 22.11.2024]
- Plener, S. M. (2024): Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art 8 EU- Taxonomie Verordnung. Universität Wien.
- Poschmaier-Kamarád, B. & Redmann-Wippel, C. (2024): Sustainable Finance und der European Green Deal – wo sich Entwicklungsbanken und kommerziell orientierte Banken entgegenkommen? Nachhaltigkeits Recht, 4(2), 145–154. doi: 10.33196/nr202402014501
- Prager, A. & Pramer, P. (2023): „Hoffen, dass durch Transparenz ein Sog entsteht“. DerStandard.at: <https://www.derstandard.at/story/3000000177713/kpmg-beraterin-schoenauer-wir-hoffen-dass-durch-transparenz-ein-sog-entsteht> [Zugriff am: 05.02.2025]
- PwC (2022): ESG-focused institutional investment seen soaring 84% to US\$33.9 trillion in 2026, making up 21.5% of assets under management: PwC report. <https://www.pwc.com/gx/en/news-room/press-releases/2022/awm-revolution-2022-report.html> [Zugriff am: 09.12.2024]
- PwC Österreich (2022): EFRAG veröffentlicht letzte Arbeitspapiere für europäischen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. <https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/efrag-letzte-arbeitspapiere-fuer-europaeischen-standard-zur-nachhaltigkeitsberichterstattung.html> [Zugriff am: 10.12.2024]
- PwC (2023): ESG-Strategie und -Reporting im Mittelstand: Unternehmen fehlt eine ganzheitliche Strategie.
- Quirici, M.C. (2023): Is There A Risk Of Greenwashing In The Application Of The EU SFRD In The SRI Fund Industry? Some Critical Issues, Varazdin Development and Entrepreneurship Agency (VADEA), Varazdin.

- RBI (2024): Wir schaffen nachhaltigen Wert.
<https://www.rbinternational.com/de/raiffeisen/nachhaltigkeit-esg/strategie-governance/dachstrategie.html> [Zugriff am: 09.12.2024]
- RBI (2025): Raiffeisen auf Instagram. <https://www.instagram.com/raiffeisen/?hl=de>
 [Zugriff am: 21.02.2025]
- RBI (2025b): Nachhaltigkeit & ESG.
<https://www.rbinternational.com/de/raiffeisen/nachhaltigkeit-esg.html>
 [Zugriff am: 21.02.2025]
- Redclift, M. (2005): Sustainable development (1987–2005): An oxymoron comes of age. In: Sustainable Development, 13(4), 212–227. <https://doi.org/10.1002/sd.281>
- Reich, S. (2023): Lösungsvorschläge des Sustainable Finance-Beirats zur Anwendung der Taxonomie-Verordnung. Die Aktiengesellschaft: Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen, 68(9), 126–127. doi: 10.9785/ag-2023-680904
- Riesmeyer, C. (2011): Das Leitfadeninterview. Königsweg der qualitativen Journalismusforschung? In: Jandura, O./Quandt, T. & Vogelgesang, J. (Hrsg.): Methoden der Journalismusforschung. Springer VS. Wiesbaden, S. 223-236.
- RNE (2023): Europa mit dem Green Deal 2.0 auf Nachhaltigkeitskurs bringen! Empfehlungen des Rates für Nachhaltige Entwicklung im Vorfeld der Europawahlen 2024. Rat für Nachhaltige Entwicklung, 2023.
- Rose, S. & Rose, H. (2002): Boycott of Israel? It worked for South Africa. In: Nature 417, 221.
- Saave, A. (2022): Einverleiben und Externalisieren. Zur Innen-Außen-Beziehung der kapitalistischen Produktionsweise. transcript Verlag, Bielefeld.
- Schmitt, S. (2022): Was bedeutet Pinkwashing? <https://kurier.at/wirtschaft/karriere/was-bedeutet-pinkwashing/402139605> [Zugriff am: 12.12.2024]
- Schrank, S. & Mayer, H. (2013): Das qualitative Case Study Design. ProCare. 18(4), S. 20- 24.
- Seele, P. & Gatti, L. (2017): Greenwashing Revisited: In Search of a Typology and Accusation-Based Definition Incorporating Legitimacy Strategies. Bus. Strat. Env., 26: 239–252. doi: 10.1002/bse.1912.
- Shi, L./ Han, L./ Yang, F. & Gao, L. (2019): The Evolution of Sustainable Development Theory: Types, Goals, and Research Prospects. Sustainability, 11(24), 7158.
<https://doi.org/10.3390/su11247158>
- Solow, R. (1995): An almost practical step toward sustainability. Ekistics, 62(370-372), 15-20.

- SPÖ (2024): Unser Plan für dein besseres Österreich. SPÖ-Wahlprogramm zur Nationalratswahl 2024. SPÖ-Bundespartei.
- Statista (2023): CO₂-Emissionen weltweit in den Jahren 1960 bis 2022.
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37187/umfrage/der-weltweite-co2-ausstoss-seit-1751/> [Zugriff am: 22.10.2024]
- Statista (2024): Statistiken zur Bankenbranche in Österreich.
<https://de.statista.com/themen/3549/bankenbranche-in-oesterreich/#topicOverview>
 [Zugriff am: 05.12.2024]
- Statista (2024b): Welche Social-Media-Plattform ist für Ihr Unternehmen am wichtigsten? Umfrage zu den wichtigsten Social-Media-Plattformen für das Marketing weltweit.
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/463928/umfrage/wichtigste-social-media-plattformen-fuer-marketingverantwortliche/> [Zugriff am: 21.02.2025]
- Statista (2024c): Verteilung der CO₂-Emissionen weltweit nach Sektor 2023.
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/167957/umfrage/verteilung-der-co-emissionen-weltweit-nach-bereich/> [Zugriff am: 18.03.2025]
- Stellman, J. & Stellman, S. (2018): Agent Orange during the Vietnam War. The Lingering Issue of Its Civilian and Military Health Impact. In: American Journal of Public Health. Vol. 108/6, p. 726-728.
- Stumpp, M. (2019): Die EU-Taxonomie für nachhaltige Finanzprodukte – Eine belastbare Grundlage für Sustainable Finance in Europa? In: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft. Vol 31 (1), S. 71 – 80.
- Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung (2023): Die EU-Taxonomie: Herausforderungen bei der Umsetzung und Lösungsvorschläge.
- Süddeutsche Zeitung (2022): <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/dws-razzia-greenwashing-deutsche-bank-esg-1.5594533> [Zugriff am: 24.10.2024]
- Tagesschau (2023): Was die DWS-Millionenstrafe bedeutet.
<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/dws-greenwashing-skandal-esg-millionen-strafe-anleger-100.html> [Zugriff am: 17.12.2024]
- Tagesschau (2024): Neue Durchsuchung bei Fondsgesellschaft DWS.
<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/dws-durchsuchung-greenwashing-100.html> [Zugriff am: 29.10.2024]
- Tarjo T./ Anggono A./ Said J. & Sakti Eklamsia. (2024): Environmental, Social, and Governance (ESG) Fraud: A bibliometric study and systematic literature review. E3S web of conferences, 2024-01, Vol.499.

- Teplova, T./ Sokolova, T./ Gubareva, M. & Sukhikh, V. (2022): The multifaceted sustainable development and export intensity of emerging market firms under financial constraints: The role of ESG and innovative activity. In: Complexity, Vol. 1, S. 1-20.
- Teubler, S. & Söndgen, N. (2020): Nachhaltigkeitsfilter für öffentliche Mittel. Leitfaden zur Anwendung der EU-Taxonomie. WWF Deutschland, Berlin.
- Tosun, J., & Leininger, J. (2017): Governing the Interlinkages between the sustainable development goals: Approaches to attain policy integration. Global Challenges, 1. <https://doi.org/10.1002/gch2.201700036>.
- Van Schyndel, Z. (2022): Go Green with Socially Responsible Investing. https://www.investopedia.com/articles/07/clean_and_green.asp [Zugriff am: 19.03.2025]
- Vereinte Nationen (2000): Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen. New York: Vereinte Nationen. www.unric.org/html/german/mdg/millenniumerklaerung.pdf. [Zugriff am: 15.12.2024]
- Vereinte Nationen (2004): Global Compact. Who Cares Wins. Connecting Financial Markets to a Changing World.
- Vereinte Nationen (2015): A/RES/70/1 - Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development. Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015.
- Vereinte Nationen Global Compact (2024): The world's largest corporate sustainability initiative. <https://unglobalcompact.org/what-is-gc>
- Vereinte Nationen (2025): The commitment. Net-Zero Banking Alliance. <https://www.unepfi.org/net-zero-banking/commitment/> [Zugriff am: 17.02.2025]
- VKI (2024): Green Transition: neue EU-Regelungen gegen Greenwashing. <https://verbraucherrecht.at/green-transition-neue-eu-regelungen-gegen-greenwashing/67751> [Zugriff am: 27.11.2024]
- Voit, A.-K. (2023): Die Rolle nachhaltiger Werbung in Deutschland – ein Überblick. In: Schuster, G./ Wolter, L.-S. (Hrsg.): Nachhaltiges Markenmanagement. Springer Verlag, Wiesbaden. S. 185-196.
- Von Aleman, U. (2023): Lobbyismus – Eine Geschichte der Begriffe und Formen von Interessenpolitik. In: Polk, A. & Mause, K. (Hrsg): Handbuch Lobbyismus. Springer Verlag, Wiesbaden. S. 3-20.
- Von Winter, T. (2014): Reichweite und Grenzen des Interessengruppeneinflusses auf politische Entscheidungen" Information - Wissenschaft & Praxis, Vol. 65, Nr. 3, 2014, S. 177-184. <https://doi.org/10.1515/iwp-2014-0033>

- Volksbank (2024): Nachhaltigkeitsstrategie des Volksbanken-Verbundes. Kurzversion 2024.
- Volksbank (2025): Volksbank auf Instagram. <https://www.instagram.com/volksbank/> [Zugriff am: 21.02.2025]
- Volksbank (2025b): Nachhaltigkeit. <https://www.volksbank.at/nachhaltigkeit> [Zugriff am: 21.02.2025]
- Wang, W./ Hu, R./ Zhang, C. & Shen, Y. (2023): Does Socially Responsible Investing Make a Better Society? A Micro Perspective through Mutual Funds and Their Investee Companies. *Sustainability* 2023, 15, 8671.
- WCED (1987): Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future. <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf> [Zugriff am: 20.10.2024]
- Webber, J. (2023): Understanding Populism. In: *Social & Legal Studies*, 32, 849 - 876. <https://doi.org/10.1177/09646639231156144>.
- Weitz, N./ Persson, Å./ Nilsson, M., & Tenggren, S. (2015): Sustainable Development Goals for Sweden: Insights on Setting a National Agenda. Stockholm Environment Institute. <http://www.jstor.org/stable/resrep02816>
- Whelan, T./Atz, U. & Clark, C. (2021): ESG and Financial Performance: Uncovering the Relationship by Aggregating Evidence from 1,000 Plus Studies Published between 2015 – 2020. NYU Stern Center for Sustainable Business.
- WKÖ (2024): „Fit-for-55“-Paket. WKÖ-Position zu wesentlichen Aspekten. <https://www.wko.at/oe/news/fit-for-55-paket> [Zugriff am: 03.03.2025]
- Wolf, S./ Teitge, J./Mielke, J./ Schütze, F.& Jaeger, C. (2021): The European Green Deal – More Than Climate Neutrality. *Inter Economics*, 56(2), 99–107. doi: 10.1007/s10272-021-0963-z
- Wunder, T. (2023): Wesentlichkeitsanalyse nach CSRD. In: *Zeitschrift Führung und Organisation* (02/2023), p. 113-117. Freiburg.
- WWF Österreich (2022): Transformation im Kerngeschäft. WWF-Bankenstudie 2022. In Kooperation mit PwC Österreich. Umweltverband WWF Österreich.
- WWF Österreich (2024): Die Ziele des WWF in Österreich und global. <https://www.wwf.at/wwf-oesterreich/> [Zugriff am: 28.12.2024]
- WWF Österreich (2024b): CSRD in Österreich. Trotz Rechtsunsicherheit ein Muss für Unternehmen. Stellungnahme zur fehlenden nationalen Rechtsumsetzung der CSRD. WWF Österreich.

- Zhang, B./ Y. Zhang & Zhou, P. (2021): “Consumer Attitude Towards Sustainability of Fast Fashion Products in the UK.” *Sustainability* 13 (4): 1646.
- Ziegler, R. & Ott, K. (2015): The quality of sustainability science: a philosophical perspective. In: Enders, J. C. & Remig, M. (Hrsg): *Theories of sustainable Development*. p. 43 - 64. Springer VS, Wiesbaden.
- Ziolo, M./ Filipiak, B./ Bak, I. & Cheba, K. (2019): How to design more sustainable financial systems: The roles of environmental, social, and governance factors in the decision-making process In: *Sustainability*, 2019-10, Vol.11 (20), p.5604.

11. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals).
(Quelle: UN, Sustainable Development Goals)

Abbildung 2: Übersicht der Teilbereiche von ESG. Eigene Darstellung nach Kreutzer 2023, S. 69; Li et al. 2021, S. 2; Erchinger et al. 2022, S. 9).

Abbildung 3: Aufbau der ESRS im Überblick (eigene Darstellung nach Europäische Union 2023, PwC Österreich 2022, Kirchhoff et al. 2024)

Abbildung 4: Gesamtzahl der Vorfälle irreführender Kommunikation im Hinblick auf ESG-bezogene Themen zwischen 2012 und 2023 im internationalen Vergleich. (Quelle: RepRisk ESG Data Science)

Abbildung 5: Hintergründe zum ESG-Verständnis der Befragten (eigene Darstellung mittels MAXQDA)

Abbildung 6: Häufigkeit der Subkategorien in Bezug auf die Chancen der bestehenden ESG-Regulatorik (eigene Darstellung mittels MAXQDA)

Abbildung 7: Häufigkeit der Subkategorien in Bezug auf die Herausforderungen der bestehenden ESG-Regulatorik (eigene Darstellung mittels MAXQDA)

Abbildung 8: Häufigkeit der Subkategorien in Bezug auf Ansatzpunkte zur Verhinderung der Täuschung mit falschen Nachhaltigkeitsversprechen (eigene Darstellung mittels MAXQDA)

Abbildung 9: Häufigkeit der Subkategorien in Bezug auf Ansatzpunkte zur Steigerung der Transparenz und Kreditibilität der Nachhaltigkeitsberichterstattung (eigene Darstellung mittels MAXQDA)

Abbildung 10: Häufigkeit der Subkategorien in Bezug auf ESG als strategisches Kommunikationsinstrument
(eigene Darstellung mittels MAXQDA)

Abbildung 11: Häufigkeit der Subkategorien in Bezug auf Empfehlungen der interviewten Expert*innen zur Steigerung der Effektivität bestehender ESG-Regulatorik (eigene Darstellung mittels MAXQDA)

12. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der Studienteilnehmer*innen, alphabetisch nach zugehöriger Organisation sortiert.

Tabelle 2: Übersicht der deduktiven Hauptkategorien inklusive Definition und eines Ankerbeispiel.